SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Wer promoviert in Deutschland? Machbarkeitsstudie zur Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen an deutschen Hochschulen

Hornbostel, Stefan (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
iFQ - Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Hornbostel, S. (Hrsg.). (2012). *Wer promoviert in Deutschland? Machbarkeitsstudie zur Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen an deutschen Hochschulen* (iFQ-Working Paper, 14). Berlin: iFQ - Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-334833

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

Stefan Hornbostel (Hg.)

WER PROMOVIERT IN DEUTSCHLAND?

MACHBARKEITSSTUDIE ZUR DOKTORANDENERFASSUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG VON PROMOTIONEN AN DEUTSCHEN HOCHSCHULEN

iFQ-Working Paper No.14 | November 2012

Institut für
Forschungsinformation
und Qualitätssicherung

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen M508100 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

iFQ – Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung
Schützenstraße 6a
10117 Berlin

Telefon 030-206 41 77-0
Fax 030-206 41 77-99

E-Mail info@forschungsinfo.de
Internet www.forschungsinfo.de
www.research-information.de

ISSN 1864-2799

November 2012

Stefan Hornbostel (Hg.)

Wer promoviert in Deutschland?

Machbarkeitsstudie zur Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen an deutschen Hochschulen

iFQ-Working Paper No. 14 | November 2012

Inhalt

Stefan Hornbostel, André Lottmann
Promotionsstrukturen zwischen Autonomie und Koordination Einleitung zur Studie

1. Zur Ausgangssituation des Promotionswesens zwischen Strukturierung und Zergliederung ... 9

2. Zur Definition von neuen Verantwortlichkeiten ... 12

3. Ziele dieser Studie ... 15

4. Literatur ... 17

Teil I

Florian Meinel, Christoph Möllers
Rechtsfragen der statistischen Erfassung von Doktoranden zur Qualitätssicherung im Promotionswesen

1. Sachverhalt und Gutachtenauftrag ... 21

2. Mögliche Regelungsansätze zur Registrierung von Doktoranden ... 23
2.1 Freiwillige Regelungen ... 23
2.2 Registrierung von Doktoranden durch die sie betreuenden Hochschullehrer ... 23
2.3 Erhebung bei den Doktoranden ... 25
2.4 Zeitliche Erfassung der Promotionsphase ... 26

3. Zur Reichweite der vorhandenen landeshochschulrechtlichen Regelungen ... 28
3.1 Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung von Daten über den Auflauf von Promotionsverfahren ... 28
3.2 Zur Ausgestaltung des Verhältnisses von Doktoranden zur Universität ... 31
3.2.1 Der Status als Doktorand bzw. Promotionsstudierender ... 32
3.2.2 Vorgeschaltetes Annahmeverfahren am Beginn der Promotionsphase ... 33

4. Keine unionsrechtliche Verpflichtung zur einheitlichen Erfassung von Doktoranden ... 35

5. Bundeseinheitliche Regelungen? ... 37

6. Zur Reichweite des Selbstverwaltungsrechts der Universitäten und des Vorbehalts des Gesetzes ... 39

7. Datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Registrierung von Doktoranden ... 42
7.1 Allgemeine Anforderungen ... 42
7.2 Anforderungen an eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage ... 43
7.3 Adressat der Datenerhebung ... 44
7.4 Nutzung der Daten innerhalb der Universität ... 44
7.5 Reichweite des Forschungsdatenprivilegs ... 45
7.6 Übermittlung der Daten an die staatliche Kultusverwaltung ... 46
7.7 Übermittlung der Daten an die amtliche Statistik ... 46

8. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen ... 48

Teil II

Clemens Blümel, Stefan Hornbostel, Sanna Schondelmayer

Wirklichkeit und Praxis der Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen an deutschen Hochschulen

1. Promotionsordnungen an deutschen Hochschulen als Abbilder der Wirklichkeit 53
1.1 Allgemeines zur Datengrundlage 53
1.2 Regelungen zur Erfassung von Promovierenden zu Promotionsbeginn 55
1.2.1 Immatrikulation 55
1.2.1.1 Immatrikulation im Regelfall 55
1.2.1.2 Immatrikulation für Promovierende in Graduierteneinrichtungen 57
1.2.1.3 Immatrikulation für Beschäftigte 58
1.2.1.4 Zeitpunkte der Immatrikulation 59
1.2.2 Registrierung 60
1.2.2.1 Registrierung im Regelfall 60
1.2.2.2 Registrierung für Promovierende in Graduierteneinrichtungen 62
1.2.2.3 Zeitpunkte der Registrierung 62
1.2.3 Weitere erfassungsrelevante Regelungen in Promotionsordnungen 63
1.3 Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens 65
1.4 Regelungen im Zusammenhang mit Betreuung der Promotion 65
1.4.1 Regelungen im Kontext der Promotionsannahme 65
1.4.2 Regelungen im Kontext der Promotionsbetreuung 67
1.5 Fazit 68

2. Praktiken der Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen anhand von Fallstudien 71
2.1 Allgemeines zur Datengrundlage und zur Methode 72
2.2 Immatrikulation von Promovierenden 72
2.3 Zeitpunkt der Erfassung 77
2.4 Promotionsdauer und -abbruch 78
2.5 Informationskultur 80
2.6 Die Universitäten im Vergleich 87
2.6.1 Universität A 87
2.6.2 Universität B 89
2.6.3 Universität C 90
2.6.4 Universität D 92
2.6.5 Universität E 93
2.6.6 Universität F 94
2.7 Fazit 96

3. Literatur 98

4. Abkürzungsverzeichnis 99

5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 100

Stefan Hornbostel, André Lottmann

Promotionsstrukturen zwischen Autonomie und Koordination
Einleitung zur Studie

1. Zur Ausgangssituation des Promotionswesens zwischen Strukturierung und Zergliederung

Die 1838 erlassenen Statuten für die Berliner Universität markieren einen Wendepunkt für das deutsche Promotionswesen. Gleichermaßen für die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische Fakultät wird festgeschrieben, dass der Doktorkandidat[1] eine „von der Fakultät zuvor gebilligte lateinische Dissertation […] auf seine Kosten drucken" muss und dabei schriftlich zu versichern hat, „daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfasst habe" (Koch 1839: 163/164). Außerdem muss der Doktorand an einem mündlichen Examen sowie einer Disputation teilnehmen, bei der die abgefasste Dissertation zugrunde gelegt wird (ebd.: 162-164). Für alle Fakultäten wird außerdem auf den besonderen Anspruch der Promotion im Unterschied zum jeweiligen Staatsexamen bzw. zum Magisterabschluss hingewiesen; mit Blick auf die philosophische Fakultät heißt es exemplarisch:

„Der wesentliche Unterschied beider Grade, in Rücksicht der zu ihrer Erlangung erforderlichen Eigenschaften, besteht darin, daß der Magistergrad demjenigen ertheilt wird, der das Erlernte mit Fertigkeit zu erneuern und wohl zu ordnen versteht, und auf diese Weise ein taugliches Glied in der Kette der wissenschaftlichen Ueberlieferung zu werden verspricht; der Doktorgrad aber demjenigen, der in seiner Behandlung der Wissenschaft Eigenthümlichkeit und Erfindungsvermögen zeigt." (ebd.: 160)

Wer also von nun an einen Doktortitel an der Berliner Universität erwerben wollte, musste vier Pflichten erfüllen: das selbstständige Verfassen einer Doktorarbeit, deren mündliche Verteidigung und deren anschließende Veröffentlichung sowie insgesamt den Nachweis einer wissenschaftlichen Innovation. Was heute eine Selbstverständlichkeit ist, bedeutete eine riskante Reform des Promotionswesens, da sich seinerzeit die deutschen Universitäten in der Konkurrenz um zahlungskräftige Doktoranden gegenseitig überboten. Zu den probaten Mitteln im Konkurrenzkampf gehörte die im 19. Jahrhundert durchaus üblich gewordene Promotion *in absentia*, bei der der Kandidat davon befreit war, zur Prüfung zu erscheinen. Nicht selten war auch das Angebot, die Dissertationsschrift durch die Professoren der Fakultät selbst verfassen zu lassen (Präsesdissertation). Nicht befreit waren die Doktoranden hingegen davon, Gebühren an die Fakultäten zu zahlen. Dass noch 40 Jahre nach dem Erlass der neuen Statuten für die Berliner Universität solche äußerst fragwürdigen Promotionspraktiken den universitären Alltag prägten, zeigt eindrücklich Theodor Mommsens harsche Kritik am „Mißbrauch akademischer Grade" (Mommsen 1905: 409) von 1876 (vgl. Hornbostel 2009: 216-220). Grund dafür, dass Mommsens heftige Polemik zwar viel Zuspruch und seine Forderungen politischen Rückhalt erhielten, aber gleichzeitig die Durchsetzung einheitlicher Qualitätsstandards für die Promotion nur zögerlich voranging, war nicht zuletzt das Ausweichen der Doktoranden auf Universitäten anderer deutscher Kleinstaaten, deren Vorschriften weniger rigide waren. Dennoch war der Weg vorgezeichnet, der im Verlauf des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts sukzessive aus der stark ritualisierten Promotion der *universitas* mit einem „Vorherrschen von Statusfragen, von Würde und Ehre" (Schwinges 2012: 19) einen rechtlich halbwegs einheitlich bestimmten Abschluss der modernen Forschungsuniversität machen sollte. Das gesamte darauf aufbauende Promotionsrecht zielte auf eine

1 In dieser Studie wird für Aussagen und Angaben, die sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen beziehen, in der Regel die männliche Sprachform im Sinne eines generischen Maskulinums verwendet. Sofern eine Differenzierung nach Geschlecht erfolgt, wird darauf explizit hingewiesen.

Regelung der Promotionsprüfung, der Rolle der Fakultät bei der Qualifikationsfeststellung, der Titelvergabe und der damit verbundenen wissenschaftlichen Würdigung – ein Umstand, der bis heute hochschulrechtliche Gültigkeit besitzt.[2]

Kein Gegenstand der sich zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts herausbildenden rechtlichen Normierung des Promotionswesens war hingegen die Frage, wie Doktoranden erfolgreich die notwendigen Qualifikationen für eine Promotion erwerben konnten. Das hochgradig individuell ausgestaltete Verhältnis zwischen Doktorvater oder Doktormutter und Doktorand galt als Basis der Wissensvermittlung und wurde rechtlich ebenso wenig normiert wie die Stellung der Doktoranden innerhalb der Universitäten.

Vor diesem historischen Hintergrund wird schnell ersichtlich, welch andere Stoßrichtung die aktuellen Debatten um die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der Promotion besitzt. Schon der in diesem Zusammenhang häufig ins Feld geführte Begriff der ‚strukturierten Promotion' deutet an, dass es nicht mehr länger nur um das ‚Ob' der Promotion, sondern immer mehr um dessen ‚Wie' geht, dass also die Promotion gewissermaßen nicht mehr allein vom Ende her gedacht wird, sondern mit Blick auf ihr Werden. Die derzeitigen Reformen des Promotionswesens, deren erste Anfänge mehr als 40 Jahre zurückliegen und die zuletzt durch den Bologna-Prozess und die Exzellenzinitiative zu einer breiten Bewegung geworden sind, unterscheiden sich aber auch in anderer Hinsicht von der Reformsituation vor gut 100 Jahren. Waren damals die Hoffnungen, wie sie etwa Theodor Mommsen vortrug, auf eine Art politischen Masterplan gerichtet, der durch Unterstützung des Staates einheitliche Bedingungen und hohe Qualitätsstandards in einem ruinösen Wettbewerb herstellen sollte, scheint sich heute eher eine entgegengesetzte Bewegung zu vollziehen. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung mehr und mehr zurück, die Hochschulen erleben einen erheblichen Zuwachs an Autonomie und Reformen vollziehen sich als wettbewerblich organisierte kleinräumige Lösungen, angetrieben von vielen, sehr unterschiedlichen Akteuren und Financiers. Systemische Effekte werden vor allen Dingen von marktförmigen Adaptionsprozessen und der Diffusion erfolgreicher Modelllösungen erwartet.

Erst mit Blick auf diesen Paradigmenwechsel wird verständlich, warum die bereits seit Jahren andauernden Reformen nicht ohne Weiteres ein einheitliches Ziel erkennen lassen und gelegentlich das Bild einer Dauerbaustelle abgeben. Die zugrunde liegende Dynamik treibt die über Wettbewerbsmechanismen in Gang gesetzten Differenzierungsprozesse immer weiter voran. Mit Blick auf das Promotionswesen lassen sich drei Vektoren identifizieren, die für diesen Ausdifferenzierungsprozess einen Raum beschreiben, in dem sich die Bedingungen für Promovierende immer weiter auseinander bewegen – mit der Gefahr, dass sich die Promotion in kaum vergleichbare, partikulare Abschlüsse auflöst, auf der einen Seite und der Chance, dass sich eine Fülle von unterschiedlichen Wegen zur Promotion entwickelt, auf der anderen Seite.

Zu diesen Vektoren gehören:

- Die fachkulturelle Ausdifferenzierung: Sie lässt sich an ganz unterschiedlichen Merkmalen festmachen. Die ‚Üblichkeit', mit der Hochschulabsolventen nach ihrem Studium auch eine Promotion abschließen, variiert zwischen mehr als 50 Prozent in der Physik, der Chemie, der

2 Auch der Wissenschaftsrat verweist in seinen *Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen* auf drei für das gegenwärtige Promotionswesen wesentliche Punkte: den Innovationsimperativ, die Publikationspflicht und die mündlichen Prüfungen. (Wissenschaftsrat 2009: 7-9)

Biologie sowie der Human- und Zahnmedizin und weniger als 10 Prozent in den Wirtschafts- oder Erziehungswissenschaften (vgl. Hauss et al. 2012: Kap. 2.1). Die Strukturierung der Promotion ist durch Bindung an Forschungsprojekte und materielle Infrastruktur in den Laborwissenschaften ungleich größer als in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Ebenso variieren Betreuungsintensität und inhaltliche Anforderungen zwischen den Disziplinen erheblich. Schließlich bieten die fachlichen Arbeitsmärkte außerhalb der akademischen Karrierewege höchst unterschiedliche Verwertungschancen für den Doktortitel.

– Der Grad der Strukturiertheit: Derzeit genießt ein sehr kleiner Teil der Doktoranden in jeder Hinsicht gute Bedingungen in einigen hochkarätigen – in der Regel extern finanzierten – Promotionsprogrammen. Ein weiterer Teil partizipiert an mehr oder weniger exzellenten Programmen oder an anderweitigen Angeboten für Doktoranden. Über eine deutliche Mehrheit von Individualpromotionen lässt sich hingegen kaum etwas sagen, außer dass sich hier die ganze Spannweite zwischen gut betreuten, finanziell abgesicherten Promovierenden und Promovierenden in prekären Verhältnissen ohne engere Anbindung an ein Forschungsprojekt auftut. Zu den strukturellen Bedingungen gehört auch das Ausmaß an Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen. Je nach Ausgestaltung derartiger Kooperationen entstehen für die Promovierenden besondere Zugänge zu Forschungsinfrastrukturen sowie symbolische Reputationsgewinne.

– Die lokalen Bedingungen: Die Promotionsbedingungen unterscheiden sich mittlerweile zwischen und innerhalb der Hochschulen erheblich. Das betrifft nicht nur die Frage, inwieweit die Doktorandenausbildung Teil einer hochschulischen Gesamtstrategie ist und inwieweit innerhalb der Hochschule Transparenz über das Promotionsgeschehen herrscht, sondern auch die Einheitlichkeit der Bewertungsstandards. Zumindest die Verteilung der Promotionsnoten deutet in einigen Fachgebieten auf ausgeprägte Lokalidiosynkrasien hin. Hinzukommen uneinheitliche landesrechtliche Regelungen, die seit der Föderalismusreform weiter auseinanderdriften.

Innerhalb des so aufgespannten Raumes ergibt sich eine derart große Vielfalt von Positionen, dass es schwer fällt, noch von ‚der' Promotion zu sprechen. Längst haben sich Verfahren, Anforderungen, Qualifikationsprofile und neuerdings auch institutionelle Renommees auseinanderentwickelt. Da die Position von Hochschulen, Programmen, Fächern und Personen nur in einigen Regionen dieses Raums transparent ist, entsteht für die deutsche Promotion insgesamt eine gewisse Vulnerabilität. Dies ist seit Längerem in den Diskussionen um die Promotion in der Medizin zu erkennen, für die der Wissenschaftsrat wiederholt grundlegende Veränderungen gefordert hat (vgl. zuletzt Wissenschaftsrat 2011: 29). Dass die Auswirkungen nationaler und fachspezifischer Promotionspraxen keineswegs trivial sind, zeigt sich hier beispielsweise sehr deutlich daran, dass der European Research Council den deutschen Abschluss eines „Dr. med." nicht per se als Qualifikationsvoraussetzung für die Einwerbung von Starting Grants anerkennt (vgl. Beisiegel 2009). Noch gravierender aber sind die in Deutschland durch ‚Plagiatsjäger' ausgelösten Affären um zweifelhafte Promotionen. Sie haben ein tiefgreifendes Glaubwürdigkeitsproblem mit schwer kalkulierbaren, negativen Ausstrahlungseffekten auf die deutschen Promotionsabschlüsse insgesamt erzeugt.

2. Zur Definition von neuen Verantwortlichkeiten

In dieser Situation stellt sich notwendigerweise die Frage nach der Verantwortung für die Etablierung und Kontrolle der in den meisten Promotionsordnungen sehr hoch angesetzten Standards neu. Die rechtliche Fixierung auf den Prüfungsakt, der unklare Status von Doktoranden und die damit verbundene Unkenntnis über wesentliche Parameter des Promotionsprozesses erschweren allerdings eine Neudefinition von Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen erheblich. Dabei sind diese Probleme keineswegs unbekannt. Bereits in der 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes aus dem Jahre 2002 war der Versuch erkennbar, die Hochschulen für den Prozess des Promovierens, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung, stärker in die Verantwortung zu nehmen und die Promovierenden über eine verpflichtende Immatrikulation zumindest so zu erfassen, dass Fakultäten, Hochschulen, Länder und auch die Bundesstatistik über belastbare Informationen verfügen konnten. Dass dieser Vorstoß keinen verfassungsrechtlichen Bestand hatte, war für die weitere Entwicklung keineswegs förderlich.

Der von Theodor Mommsen im Jahr 1876 geäußerte Wunsch, dass gerade die Universitäten die Initiative ergreifen sollten und „damit die deutschen Regierungen sowie die öffentliche Meinung baldigst der Mühe überhöben darüber Erwägungen anzustellen, wie trotz der Universitäten geholfen werden könnte, wenn es durch sie nicht geht“, (Mommsen 1905: 409) scheint unter den heutigen Bedingungen nicht mehr durchsetzbar. Eher ist das Gegenteil geboten: eine Ausschöpfung der Hochschulautonomie, verbunden mit einer wissenschaftspolitischen Koordination, die so viel Transparenz und Vergleichbarkeit sicherstellt, dass einerseits keine Zweifel an der Qualität deutscher Promotionen entstehen und andererseits hinreichend Raum für die Entwicklung einer wünschenswerten Vielfalt von Promotionswegen und -formen bleibt.

Der (regelmäßige) Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses (BMBF 2008) oder neuere promotionsbezogene Erhebungen (Statistisches Bundesamt 2012) – um zwei Beispiele zu nennen – sind diesbezüglich Schritte in die richtige Richtung. Dennoch kann gegenwärtig noch immer nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie viele Personen an deutschen Hochschulen promovieren, wie viel Zeit diese benötigen, wie viele gegebenenfalls ihre Promotion abbrechen oder wie erfolgreiche Promotionen letztlich verlaufen. Wenn Daten überhaupt erfasst werden, dann selten mit dem Ziel der Gewinnung eines Gesamtbildes. Vor diesem Hintergrund müssen Bewertungen von einzelnen Promotionsmodellen zwangsläufig ohne Vergleich mit geeigneten Referenzgruppen stattfinden.

Es gilt also zu verhindern, dass aus der inspirierenden Vielfalt und den beeindruckenden Promotionsprogrammen lediglich insulare Modellvorhaben werden, die den Blick auf das gesamte Promotionswesen verstellen. Solche Tendenzen der Zergliederung führen erst zu der derzeitigen öffentlichen Debatte, die stark auf die Defekte des deutschen Promotionssystems konzentriert ist und erfolgreiche Elemente bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Hintergrund drängen. Um dies zu ändern, sind mindestens zwei Handlungsdimensionen von entscheidender Bedeutung.

Zum einen muss die Promotion als Prozess nicht nur innerhalb von einzelnen strukturierten Promotionsprogrammen, sondern insgesamt als Verantwortung der Hochschule wahrgenommen werden. Dies sollte keineswegs zu einem völlig homogenen, aber doch zu einem transparenten und besser beurteilbaren Promotionswesen führen. Mit einer stärkeren institutionellen Verantwortung der Hochschule für die Promotion ist nicht gemeint, dass die Zuständigkeiten der Betreuer oder der Fakultät geschmälert würden, wohl aber, dass eine Neuverteilung von Verantwortlichkeiten und eine

Veränderung der Informationsflüsse notwendig werden. Es ist Aufgabe der Hochschule, die innerhalb ihrer Autonomie liegenden Gestaltungsspielräume zu nutzen.

Zum anderen muss für eine auf einheitlichen Prinzipien beruhende Promotion, die auch im internationalen Verkehr anerkannt ist, eine hochschulübergreifende Koordination erfolgen. Hier sind zunächst die Länder gefragt – insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche rechtliche Regelung des Doktorandenstatus sowie durch klare datenschutzrechtliche Regelungen, die sowohl eine effiziente Administration als auch ein gehaltvolles Monitoring des Promotionsprozesses ermöglichen. Aber auch der Bund sollte diesen Prozess sowohl durch eine Promovierendenstatistik, die über die abgeschlossenen Promotionen hinaus unter anderem Zahl, Zusammensetzung, Alter und Verweildauer der Promovierenden erfasst, als auch durch eine regelmäßige Berichterstattung, wie sie mit dem Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses bereits angelegt ist, unterstützen. Mit einer solchen Berichterstattung, die deutlich über die statistischen Zeitreihen hinausgeht, sollte es möglich sein, die sich dynamisch entwickelnden Differenzierungsprozesse im Blick zu behalten und die wünschenswerte Vielfalt von Promotionsformen in einer analytischen Perspektive auf ihre spezifischen Stärken und Schwächen vergleichend zu untersuchen. Dabei wird es entscheidend sein, die bereits angesprochenen strukturellen Merkmale der Promotionswege besser verstehen und vergleichen zu können. Wie sind die entstandenen Strukturierungselemente – von der Mehrfachbetreuung über schriftlich vereinbarte Promotionsvereinbarungen bis zu begleitenden Kursphasen und einer stärkeren internationalen Orientierung – zu bewerten? Was sind Vor- und Nachteile? Welche Standardbildung ist wünschenswert und wie lässt sie sich forcieren? In diesem Zusammenhang bleibt auch die Frage virulent, welche Rolle die traditionelle Individualpromotion künftig spielen soll. Derzeit steht zu befürchten, dass sich ein Zweiklassensystem entwickelt, in dem sehr komfortable, ausfinanzierte und internationales Renommee genießende Bedingungen auf der einen Seite und finanziell prekäre, unsystematische und uneingebundene Promotionen auf der anderen Seite koexistieren. Das Geschehen außerhalb der gesondert geförderten Strukturierungsprogramme spielt sich überwiegend im Dunkeln ab. Eine Verstärkung dieses Nebeneinanders durch wachsende Informationsasymmetrien ist nicht wünschenswert. Aber auch die unter dem Begriff der ‚strukturierten Promotion' firmierenden Programme und Aktivitäten weisen eine enorme Vielzahl von unterschiedlichen Modellen auf: von den Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft und den International Max Planck Research Schools über vereinzelte Importe von Graduate Schools nach strikt angloamerikanischem Vorbild und Promotionsstudiengängen bis zuletzt zu den im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Graduiertenschulen, die ihrerseits sehr unterschiedlich ausgestaltet sind (vgl. ausführlicher Hauss et al. 2012: Kap. 2.3).

Im Bereich des Promotionsrechts verfügen Hochschulen seit jeher – nicht erst seit der Einführung neuer Governancemodelle – über große Autonomie gegenüber den staatlichen Regelungsinstanzen. Einmal verliehen, fällt das Promotionsrecht in den Bereich der hochschulischen Selbstverwaltung; der Einfluss des Staates ist auf eine ausschließlich rahmengebende Funktion reduziert. Mehr noch als das, fällt die Ausübung des Promotionsrechts in der Konsequenz – je nach Ausgestaltung der Selbstverwaltung – nicht der Hochschule als Ganzes, sondern den Fakultäten oder ähnlichen Entitäten zu und erfährt dadurch einen starken fachlichen Zuschnitt. Dieses hohe Maß an Gestaltungsfreiheit muss keineswegs zwangsläufig zu undurchsichtigen Verhältnissen führen, aber es bedarf in jedem Fall einer über die Fakultät bzw. die Hochschule hinausgehenden Perspektive, um ein glaubwürdiges System der Qualitätssicherung zu etablieren. Beispielsweise führt eine vergleichende Betrachtung der Promotionsnoten – immerhin eine Größe, über die deutschlandweit Gewissheit besteht – solche Unterschiede in den Bewertungen zwischen Standorten, aber auch zwischen Fachgebieten zutage,

dass sie nicht mehr in einen Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen gebracht werden können. Genauere Einblicke ermöglicht das im Internet verfügbare „Informationssystem Promotionsnoten in Deutschland" des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ).[3] Es haben sich offensichtlich zahlreiche kleine Fach-, aber auch lokale Vergabekulturen entwickelt, die eine vergleichende Bewertung von Promotionen über Standorte oder gar über Fächergrenzen hinweg schwer machen. Nicht grundlos hat der Wissenschaftsrat die Umstellung der Benotungspraxis auf eine binäre Skala („Bestanden" oder „Mit besonderem Lob/Ausgezeichnet") angeraten (Wissenschaftsrat 2011: 25). Vor diesem Hintergrund sind nicht nur die Hochschulen sowie Länder und Bund bei der Weiterentwicklung des Promotionswesens gefragt, sondern auch überregional agierende Fachgesellschaften sowie Mittel- und Stipendiengeber, die inzwischen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Promotionswesens haben.

Schließlich ist ein verantwortungsvoller und transparenter Umgang mit dem Promotionswesen auch ein Prüfstein für die Funktionsfähigkeit der Hochschulautonomie. Das Promotionsrecht ist nach wie vor das ‚Markenzeichen' der Universität. Es ist nicht nur das älteste, über weite Strecken auch einzige Prüfungsrecht in völliger Eigenverantwortung der Universität; es ist auch dasjenige Institut, das die Nachwuchsrekrutierung der Wissenschaft und die Versorgung anderer gesellschaftlicher Bereiche mit forschungserfahrenem, wissenschaftlich hoch qualifiziertem Personal sicherstellt und eine Scharnierfunktion für die Verbindung zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung einnimmt. Da das Promotionsprivileg der Universität keineswegs in Stein gemeißelt ist, muss es in ihrem Eigeninteresse liegen, sowohl die hohen Standards der Promotion zu halten als auch Mechanismen transparenter Qualitätssicherung zu implementieren, die den verantwortungsvollen Umgang mit der Promotion als universitärem Privileg dokumentieren.

3 Das auf einer Sonderauswertung von Daten des Statistischen Bundesamtes basierende „Informationssystem Promotionsnoten in Deutschland" ist frei zugänglich unter: www.forschungsinfo.de/promotionsnoten.

3. Ziele dieser Studie

Der erste Schritt zu einer verbesserten Informationslage – die Erfassung von Promovierenden – mutet vergleichsweise klein und technisch an. Tatsächlich sind aber eine ganze Reihe von Hürden zu überwinden, um diesem Ziel näher zu kommen. Dazu möchte die vorliegende Studie beitragen. Sie verfolgt insgesamt drei Ziele.

(1.) Die Studie möchte dafür sensibilisieren, dass die stattfindenden Veränderungen des Promotionswesens keinen Selbstzweck darstellen, sondern einer Zielbestimmung bedürfen. Dabei geht es nicht um die Definition eines Einheitsweges zum Doktortitel, sondern um Transparenz und Vergleichbarkeit. Nahziel ist es dabei, eine informative und regulative Klarheit über die Promotionsphase und ihren Verlauf zu gewinnen. Die Praxis kennt hier unterschiedliche, teilweise einander widersprechende, teilweise einander überlagernde Instrumente der Erfassung von Promovierenden: die Anmeldung zum Promotionsverfahren, die Betreuungszusage, die Immatrikulation als Promotionsstudent, die Registrierung, die Mitgliedschaft in einem strukturierten Promotionsprogramm usw. Jedes dieser Instrumente hat Vor- und Nachteile. Daher nähert sich die Studie ihrer titelgebenden Frage „Wer promoviert in Deutschland?“ zunächst durchaus in einem technisch-praktischen Sinn.

(2.) Im ersten umfangreicheren Teil dieser Studie machen Florian Meinel und Christoph Möllers die rechtlichen Rahmenbedingungen der Doktorandenerfassung zum Gegenstand. Unter den bereits angerissenen Praktiken werden – rechtsgutachterlich – insbesondere die juristischen Spielräume einer allgemeinen und möglichst frühzeitigen Registrierung von Doktoranden ausgelotet. Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Normierung der eigentlichen Erstreckung der Promotionsphase ein wichtiges Desiderat darstellt. Landeshochschulrechtlichen Regelungen sind hier teilweise deutliche Grenzen gesetzt, weil Promovierende nicht über einen einheitlichen Mitgliedstatus an den Hochschulen verfügen und daher auch nicht unter die Selbstverwaltungskompetenzen der Hochschulen fallen. Eine stärkere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Doktorand und Hochschule erscheint den Autoren vor diesem Hintergrund erforderlich. Die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten werden in diesem Zusammenhang dargelegt und die dabei verschiedentlich auftretenden datenschutzrelevanten Fragen finden ebenfalls Beantwortung.

(3.) In Teil II dieser Studie beschreiben Clemens Blümel, Stefan Hornbostel und Sanna Schondelmayer sodann den Status quo der Doktorandenerfassung, wie er sich derzeit in den aktuellen Promotionsordnungen an deutschen Hochschulen in Hinsicht auf die dort verankerten Erfassungsregeln darstellt. Dabei wird das breite Panorama deutlich, das im Zuge der Vermischung der strukturierten Promotion mit den traditionell auf die Promotionsprüfung konzentrierten Regelungen entstanden ist. Die Autoren zeigen die große Regelungsheterogenität und die geringe Verbreitung von Vorschriften zur frühzeitigen Erfassung von Doktoranden. Allenfalls einige neue Registrierungs- und Immatrikulationsregelungen kommen diesem Normierungsbedarf zumindest teilweise nach – nicht selten verbunden mit Rechtsunsicherheiten, widersprüchlichen Regelungen und nicht intendierten Effekten. Um die Chancen und Risiken der existenten bzw. fehlenden Erfassungspraktiken genauer in den Blick zu nehmen, werden in einem zweiten Schritt sechs Universitäten als Fallbeispiele umrissen. Die Autoren können sich auf diesem Weg nicht nur der Auslegungspraxis der jeweiligen Promotionsordnungen und den jeweiligen Prozessen zur Datenerhebung nähern, sondern auch Verschiebungen der Kräfteverhältnisse

zwischen allen Prozessbeteiligten erkennen. Es wird ersichtlich, welche Auswirkungen sich dadurch ergeben, dass in das ehemals quasi-private Verhältnis zwischen Doktorand und betreuendem Hochschullehrer andere Akteure auf der Ebene von Fakultät, Graduierteneinrichtung und Hochschulleitung eindringen. Dabei wird nicht zuletzt auch auf gelungene Umgestaltungsprozesse im Zusammenhang mit der Erfassung von Promotionen und die sozialen und technischen Voraussetzungen für erfolgreiche Implementierungen von Erfassungssystemen aufmerksam gemacht.

Im Sinne einer Machbarkeitsstudie möchte die vorliegende Publikation einen Beitrag zur zukünftigen Ausgestaltung der Promotionspraxis leisten und Anregungen für einen Erfahrungsaustausch und eine Klärung des Regelungs- und Handlungsbedarfs bei den unterschiedlichen Akteuren liefern. Eine intensive Diskussion zwischen allen Verantwortlichen über den Sinn und Zweck der laufenden Bemühungen sollte die Hochschulen mit ihren Hochschullehrern, Fakultäten, Graduierteneinrichtungen und Präsidien, die Wissenschaftspolitik von Bund und Ländern sowie die wissenschaftlichen Förderorganisationen und Fachgesellschaften, die Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen einbinden.

Die Aufmerksamkeit für die Risiken und Chancen im Promotionswesen in einem weiteren Schritt auch dafür zu nutzen, dass das Promotionswesen insgesamt an Transparenz und Qualitätssicherheit gewinnt, ist eine noch zu bewältigende Aufgabe aller Beteiligten. Die dargelegten Differenzierungen der Promotion machen dabei deutlich, dass das Wissenschaftssystem und seine Akteure längst eine Gesamtverantwortung für den Prozess des Promovierens und die einzelnen Doktoranden besitzen; allerdings ist die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Wahrnehmung dieser Verantwortung über weite Strecken ein Desideratum. Zweifelsohne ist es dabei von entscheidender Bedeutung, dass ein Mindestmaß an belastbaren und vergleichbaren Informationen über die im Werden befindlichen Promotionen vorhanden ist. Die im Zentrum der vorliegenden Studie stehende Weiterentwicklung der Modelle zur Doktorandenerfassung bildet hierfür ein Schlüsselmoment.

Um die gemeinsamen Überlegungen zur Erfassung und Qualitätssicherung von Promotionen in Deutschland anzuregen, hat das iFQ die vorliegende Studie im Rahmen einer Tagung am 30. November 2012 in Berlin präsentiert und diskutiert. Um außerdem eine über diese Studie hinausgehende Basis bereitzustellen, hat das iFQ gleichzeitig zwei weitere Publikationen aus dem thematischen Umfeld veröffentlicht. Unter dem Titel „Promovierende im Profil. Wege, Strukturen und Rahmenbedingungen von Promotionen in Deutschland“ (Hauss et al. 2012) werden erstmals umfassende Daten des vom iFQ durchgeführten ProFile-Promovierendenpanels zur Verfügung gestellt. Es wird umfassend Aufschluss über die Biografien von Promovierenden, über ihre Betreuungsverhältnisse, ihre finanziellen Rahmenbedingungen, ihren wissenschaftlichen Alltag sowie über ihre anschließenden beruflichen Perspektiven gegeben. Des Weiteren wird besonders auf die Merkmale der strukturierten Promotion und die Internationalisierung der Promotionswege eingegangen. Außerdem werden unter dem Titel „Der Doktortitel zwischen Status und Qualifikation“ die Beiträge der letztjährigen Jahrestagung des iFQ gesammelt zur Verfügung gestellt. Gemeinsam kreisen sie die gegenwärtige Bedeutung der Promotion in der Wissenschaft, aber auch in diversen nicht-wissenschaftlichen Gesellschaftsbereichen deutlich ein. Alle drei Publikationen erscheinen in der Working Paper-Reihe des iFQ und sind frei verfügbar.

Das iFQ dankt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Förderung der vorliegenden Studie.

4. Literatur

Beisiegel, Ulrike, 2009: Promovieren in der Medizin – die Position des Wissenschaftsrates. In: Forschung und Lehre 07/2009. S. 491.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hg.), 2008: Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses (BuWiN). Bonn, Berlin: BMBF.

Hauss, Kalle / Kaulisch, Marc / Zinnbauer, Manuela / Tesch, Jakob / Fräßdorf, Anna / Hinze, Sybille / Horbostel, Stefan, 2012: Promovierende im Profil: Wege, Strukturen und Rahmenbedingungen von Promotionen in Deutschland. Ergebnisse aus dem ProFile-Promovierendenpanel (iFQ-Working Paper No. 13). Berlin: iFQ. – Da die Publikation sich zum Zeitpunkt der Zitierung noch in der Drucklegung befand, wird nicht auf die jeweilige Seitenzahl, sondern das entsprechende Kapitel verwiesen.

Hornbostel, Stefan, 2009: Promotion im Umbruch – Bologna ante portas. In: Held, Martin / Kubon-Gilke, Gisela / Sturn, Richard (Hg.): Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, Bd. 8. Marburg: Metropolis, S. 213-240.

Koch, Johann Friedrich Wilhelm (Hg.), 1839: Statuten der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin vom 29. Januar 1838. In: ders.: Die Preussischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen, Bd. 1, Berlin, Posen, Bromberg: Ernst Siegfried Mittler 1839, S. 138-169.

Mommsen, Theodor, 1905: Die deutschen Pseudodoktoren. In: Hirschfeld, Otto (Hg.): Reden und Aufsätze (Erstdruck: Preußische Jahrbücher 37, 1876, S. 17-22). Berlin: Weidmann, S. 402-409.

Schwinges, Rainer Christoph, 2012: Promotionen in historischer Perspektive: Organisationen und Gesellschaft. In: Huber, Nathalie / Schelling, Anna / Hornbostel, Stefan (Hg.): Der Doktortitel zwischen Status und Qualifikation (=iFQ-Working Paper No. 12). Berlin: iFQ, S. 14-20.

Statistisches Bundesamt, 2012: Promovierende in Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 2012.

Wissenschaftsrat, 2009: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (=Drs. 9279-09). Berlin: Wissenschaftsrat.

Wissenschaftsrat, 2010: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen (=Drs. 10387-10). Lübeck: Wissenschaftsrat.

Wissenschaftsrat, 2011: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (=Drs. 1704-11). Berlin: Wissenschaftsrat.

Florian Meinel, Christoph Möllers

Teil I

Rechtsfragen der statistischen Erfassung von Doktoranden zur Qualitätssicherung im Promotionswesen

Rechtsgutachten im Auftrag des
Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ)

Berlin, Mai 2012

1. Sachverhalt und Gutachtenauftrag

Es gehört zu den Besonderheiten des traditionellen deutschen Promotionsverfahrens, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Doktorand und Universität zumeist erst dann beginnt, wenn die Prüfungsleistung im Wesentlichen erbracht, die Dissertation also geschrieben ist.[4] Denn erst mit dem Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Promotion beginnt das Verfahren.[5] Sicherlich: Das vom eigentlichen Promotionsverhältnis zu unterscheidende[6] Doktorandenverhältnis zwischen dem Kandidaten und dem ihn betreuenden Hochschullehrer ist rechtlich nicht völlig bedeutungslos. Man mag es sogar verwaltungsrechtsdogmatisch als quasivertragliches, unvollkommen zweiseitiges, öffentliches Rechtsverhältnis eigener Art kategorisieren.[7] Der Nutzen einer solchen Konstruktion ist aber ephemer. Das Betreuungsverhältnis ist in den Promotionsordnungen weithin nicht institutionalisiert und wird deswegen auch nicht aktenkundig, Pflichtverletzungen bleiben folgenlos.

So kommt es, dass die Universitäten keine einheitlichen Daten über die eigentliche Promotionsphase, das heißt über die Zeit zwischen dem Beginn der Arbeit an der Dissertation und deren Abgabe[8] erheben und erheben können. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft erfasst lediglich die Verläufe von Promotionen innerhalb der von ihr geförderten Graduiertenkollegs.[9] Immerhin, doch machen diese nur einen sehr geringen Teil aller Promotionen aus. Die amtliche Statistik wiederum erfasst über die Prüfungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nur die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen,[10] aber weder den Verlauf der eigentlichen Arbeitsphase noch den Status der Doktoranden oder andere Merkmale und vor allem nicht die vor der Zulassung zur Prüfung abgebrochenen Promotionsvorhaben.

Solche Daten erscheinen aber zum Zweck der Evaluierung und Qualitätssicherung im Bereich des Promotionswesens unerlässlich. Seit langem wird deshalb beklagt, wie wenig die Wissenschaftspolitik über die Doktorandenausbildung, über die Situation von Doktoranden und über die Promotionsverläufe weiß.[11] Das Positionspapier des Wissenschaftsrates über die Anforderungen an die Qualitäts-

---

4 *Werner Thieme,* Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 434; *Michael Hartmer,* Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, in: ders./Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, S. 205, Rdnr. 16.

5 Siehe nur *Volker Epping,* in: Dieter Leuze/Volker Epping (Hrsg.), Hochschulgesetz NRW, Losebl., § 67 (Stand: Nov. 2009), Rdnr. 92; *Elvira Wendelin,* Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, in: Max-Emanuel Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Rdnr. 340, 345.

6 *Hartmer* (Fußn. 4), S. 205, Rdnr. 16.

7 BVerwG, NJW 1967, S. 72; *Winfried Kluth,* Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts, in: Dieter Dörr u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hartmut Schiedermair, 2001, S. 569 ff. (579); *Hartmut Maurer,* in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 753 ff. (772).

8 Über die verschiedenen Definitionen der Promotionsdauer siehe nur *Deutsche Forschungsgemeinschaft,* Monitoring des Förderprogramms Graduiertenkollegs – Bericht, Mai 2011, <www.dfg.de>, S. 38 f.

9 Siehe zuletzt *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (Fußn. 8), S. 35 ff.

10 Siehe *Statistisches Bundesamt,* Fachserie 11 Reihe 4.2. Prüfungen an Hochschulen (2010), <www.destatis.de>; Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates (Drs. 1704-11), <www.wissenschaftsrat.de>, S. 5.

11 *Hans-Jürgen Block,* Die hochschulstatistischen Erhebungen aus der Sicht der Hochschulplanung, in: RdJB 1990, S. 242 ff. (247); *Wissenschaftsrat,* Empfehlungen zur Doktorandenausbildung v. 15.11.2002 (Drs. 5459-02), <www.wissenschaftsrat.de>, S. 50 f.

sicherung der Promotion aus dem Jahr 2011 bezeichnet den Mangel einer validen Datengrundlage gar als Grundproblem.[12]

Gegenstand des folgenden Rechtsgutachtens ist es, die Möglichkeiten einer allgemeinen und möglichst frühzeitigen Erfassung von Doktoranden de lege lata und de lege ferenda auszuloten. Dazu sollen zunächst typologisch einige Regelungsmöglichkeiten skizziert werden, die eine einheitliche Erfassung von Doktoranden ermöglichen könnten (vgl. Kapitel 3). Davon ausgehend sind sodann die existierenden Regelungen der Landeshochschulgesetze[13] und ausgewählte Promotionsordnungen daraufhin zu untersuchen, ob und inwiefern sie schon jetzt eine Handhabe zu einer einheitlichen statistischen Erfassung von Doktoranden durch die Universitäten oder staatliche Stellen bieten. Die Problematik besteht dabei in dem notwendigen Ineinandergreifen von Datenschutz- und materiellem Hochschulrecht (vgl. Kapitel 4). Des Weiteren ist zu untersuchen, ob das Recht der Europäischen Union für den Bereich der Statistik des Promotionsstudiums Vorgaben macht (vgl. Kapitel 5) und welche Möglichkeiten bundeseinheitlicher Regelungen im Rahmen der grundsätzlichen Landeskompetenz für das Hochschulwesen bestehen (vgl. Kapitel 6.). Zu klären ist auch, in welchem Umfang die Universitäten die Erfassung von Doktoranden kraft ihres Selbstverwaltungsrechts selbst durch Satzung regeln können bzw. inwieweit der Vorbehalt des Gesetzes eingreift (vgl. Kapitel 7). Abschließend werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine einheitliche Erfassung von Doktoranden erörtert (vgl. Kapitel 8).

12 Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier (Fußn. 10), S. 5.

13 Maßgebliche Fassungen und benutzte Abkürzungen: **Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg** (LHG BW) v. 1.1.2005, zul. geänd. durch VO v. 25.1.2012; **Bayerisches Hochschulgesetz** (BayHG) v. 23.5.2006, zul. geänd. durch G v. 23.2.2011; **Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin** (BerlHG) i.d.F. v. 26.6.2011; **Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg** (BbgHG) v. 18.12.2008, zul. geänd. durch G v. 26.10.2010; **Bremisches Hochschulgesetz** (BremHG) v. 9.5.2007, zul. geänd. durch G v. 24.1.2012; **Hamburgisches Hochschulgesetz** (HambHG) v. 18.7.2001, zul. geänd. durch G v. 20.12.2011; **Hessisches Hochschulgesetz** (HHG) v. 14.12.2009; **Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LHG M-V) i.d.F. d. Bek. v. 25.1.2011; **Niedersächsisches Hochschulgesetz** (NdsHG) i.d.F. v. 26.2.2007, zul. geänd. durch G v. 17.11.2011; **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** (HG NRW) v. 31.10.2006, zul. geänd. durch G v. 31.1.2012; **Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz** (RPfHG) v. 19.11.2010, zul. geänd. durch G v. 20.12.2011; **Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes** (SaarlUG) v. 23.6.2004, zul. geänd. durch G v. 12.6.2006; **Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen** (SächsHG) v. 10.12.2008, zul. geänd. durch G v. 4.10.2011; **Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (LHG SAnh) v. 14.12.2010, zul. geänd. durch G v. 21.12.2011; **Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** (LHG SH) v. 28.2.2007, zul. geänd. durch G v. 4.2.2011; **Thüringer Hochschulgesetz** (ThürHG) v. 21.12.2006, zul. geänd. durch G v. 21.12.2011.

2. Mögliche Regelungsansätze zur Registrierung von Doktoranden

Die für die Zukunft denkbaren Regelungsstrukturen sind so vielgestaltig, dass im Folgenden nur grundlegende Alternativen skizziert werden können.

2.1 Freiwillige Regelungen

Eine ganz unproblematische, wenn auch nicht sehr weitreichende Lösung des Problems der Doktorandenerfassung stellen freiwillige Selbstauskünfte, namentlich über Beginn, Dauer und konkrete Ausgestaltung der Promotionsphase dar, die in Form von Evaluationsbögen standardmäßig mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion oder bei Abgabe der Dissertation angefordert werden können. Weder bieten solche Selbstauskünfte freilich Gewähr für ihre Richtigkeit noch erfassen sie die Abbrecher und geben deswegen keine valide Datengrundlage ab. Immerhin könnte ein solches Modell auf Ebene der Fakultäten sofort, also noch vor Schaffung einschlägiger Rechtsvorschriften, eingesetzt werden. Bei der Befragung könnte von den Doktoranden zugleich die datenschutzrechtliche Einwilligung zur Speicherung und Nutzung der Angaben zur Evaluierung etc. erteilt werden.

Auf der Ebene der Freiwilligkeit bewegen sich auch die an zahlreichen Universitäten existierenden Promovierendeninitiativen und -netzwerke, die im Wesentlichen dem wissenschaftlichen und persönlichen Austausch zwischen Doktoranden dienen, für die Universitäten aber auch als Ansprechpartner für die Situation von Doktoranden fungieren können. Auch sie erfassen aber naturgemäß nur einen geringen, nicht repräsentativen Teil der Zielgruppe. Auf hochschulübergreifender Ebene existiert das interdisziplinäre Netzwerk Thesis, das jedoch zum einen ausdrücklich nur Doktoranden ansprechen will, die sich „an das Abenteuer einer wissenschaftlichen Karriere wagen", zum anderen auch an Postdocs adressiert ist.

2.2 Registrierung von Doktoranden durch die sie betreuenden Hochschullehrer

Das effektivste Modell einer einheitlichen Erfassung von Doktoranden bestünde darin, die Daten über diese bei den Hochschullehrern zu erheben, die sie zur Promotion annehmen und ihre Betreuung übernehmen. Die Hochschullehrer könnten dienstlich verpflichtet werden, den Beginn eines Betreuungsverhältnisses unter Angabe der Daten des Doktoranden bei der Fakultät aktenkundig zu machen. Schon heute sind manche Promotionsordnungen diesen Weg gegangen.[14] Ohne Weiteres ließen sich auf diese Weise zumindest der Name, das in Aussicht genommene Thema, der Arbeitsbeginn, das Geschlecht und der Status (Mitarbeiter/Stipendiat/extern) erfassen, weil der Betreuer diese Umstände in der Regel kennt. Schon über den Studienverlauf der Doktoranden ließe sich auf diese Weise aber schwerlich etwas in Erfahrung bringen. Ein großer Vorzug dieses Modells ist die vergleichsweise leicht zu regelnde Inpflichtnahme der Hochschullehrer. Wohl nur auf diese Weise ließe sich eine flächendeckende Erfassung von Doktoranden ohne eine grundlegende und kurzfristig nicht zu realisierende Umgestaltung der Promotionsphase insgesamt erreichen. Eingebettet werden könnte dieser Ansatz in die Bestrebungen, individuelle Betreuungs- oder Zielvereinbarungen zwischen Betreuer und Dokto-

14 Siehe unten bei Fußn. 54 und 55.

rand als Instrument der Qualitätssicherung im Promotionswesen zu etablieren.[15] Der Wissenschaftsrat hat solche Vereinbarungen vor kurzem als Mittel zur Verbesserung der Situation von Doktoranden empfohlen.[16] Auf Ebene der Fakultäten ginge es insofern um die Speicherung und Nutzung der in derartigen Zielvereinbarungen enthaltenen Daten.

Nicht erfasst werden könnten auch nach diesem Modell freilich Doktoranden, die erst mit einem fertigen oder weit fortgeschrittenen Arbeitsvorhaben auf die Fakultät zukommen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Sonderfall, der statistisch kaum ins Gewicht fallen dürfte. Jedenfalls aber können die Betroffenen aus Rechtsgründen nicht einfach in das übliche Modell der betreuten Promotion hineingezwungen werden. Die Promotionsordnungen dürfen die Betreuungszusage durch einen Hochschullehrer nicht zur Voraussetzung der Zulassung zur Promotion machen, da dies nach einhelliger Meinung gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 GG verstieße.[17] Wo sie zwingendes Zulassungserfordernis ist,[18] begegnet dies deshalb – wenn nicht durch einen Dispens im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden kann – durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwänden. Viele Promotionsordnungen enthalten die Betreuung immerhin als Soll-Vorschrift (z.B. § 29 Abs. 6 S. 3 BbgHG).[19]

Größere Probleme wirft dieser Regelungsansatz jedoch in anderer Hinsicht auf: Die indirekte Erhebung personenbezogener Daten über den Doktoranden bei Dritten bedarf regelmäßig einer gesonderten datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Die Betroffenen müssen zudem über die Datenerhebung benachrichtigt werden.[20] Auch würde dieses Regelungsmodell zweifellos erheblichen politischen Widerständen vonseiten der Hochschullehrer ausgesetzt sein – dies zunächst unabhängig von der verfassungsrechtlichen Frage ihrer Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 GG. Was letztere betrifft, so stellte eine dienstrechtliche Verpflichtung zur Weitergabe der gewünschten Daten einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer aus Art. 5 Abs. 3 GG dar. Ohne Zweifel ist nämlich der betreuende Hochschullehrer bei der Promotion nicht einfach Erfüllungsgehilfe der Fakultät[21] und in allen Angelegenheiten, die den Inhalt und die Art und Weise der Förderung der Promotion betreffen, dementsprechend auch keinen dienstlichen Weisungen unterworfen. Nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung des Promotionsverhältnisses ist vom grundrechtlichen Schutz der Freiheit der Forschung und Lehre umfasst, sondern grundsätzlich auch der freie, d.h. nicht staatlich institutionalisierte wissenschaftliche Austausch zwischen Doktorand und Betreuer. Es sind vielfältige Gründe denkbar, weshalb Doktoranden und Betreuer eine Registrierung ablehnen mögen, seien es Unsicherheiten am Anfang eines Promotionsprojekts oder einfach ihr Freiheitsgefühl.

Gleichwohl ließe sich eine derartige Dienstpflicht zur Registrierung von Doktoranden wohl verfassungsrechtlich rechtfertigen. Denn das Grundrecht der Lehr- und Forschungsfreiheit ist zwar vorbe-

15 Hierzu *Hartmer* (Fußn. 4), S. 203, Rdnr. 17.

16 Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier (Fußn. 10), S. 18 f.

17 Grundlegend *Wilhelm Karl Geck,* Promotionsordnungen und Grundgesetz, 2. Aufl. 1969, S. 31 ff.; ebenso *Maurer* (Fußn. 7), S. 772 f.; *Kluth* (Fußn. 7), S. 579; *Guy Beaucamp/Jens Seifert,* Rechtsschutz von Kandidatinnen und Kandidaten im Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren, in: WissR 44 (2011), S. 24 ff. (32 f.).

18 Siehe die Regelung der Regensburger Philosophischen Fakultäten, unten Fußn. 53.

19 Hierzu *Klaus Herrmann,* in: Lothar Knopp/Franz-Joseph Peine (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz, 2010, § 29, Rdnr. 30.

20 Näher dazu unten, S. 35 ff.

21 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 58.

haltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet.[22] Einschränkungen können deswegen zulässig sein, wenn sie zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang erforderlich und nicht unverhältnismäßig sind. Ein solches Rechtsgut ist, wie sich ebenfalls aus Art. 5 Abs. 3 GG ergibt, auch die Funktionsfähigkeit der Wissenschaft selbst. Hierzu gehört an zentraler Stelle die Schaffung der institutionellen Voraussetzungen einer gelungenen wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, da das Wissenschaftssystem auf funktionierende Verfahren der Selbstrekrutierung existentiell angewiesen ist. Schon jetzt besteht eine allgemeine Dienstpflicht von Hochschullehrern zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (z.B. § 2 Abs. 2 HRG; § 4 Abs. 3 S. 3 BerlHG; § 3 Abs. 1 S. 1 LHG BW; § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NdsHG), die man ebenfalls als Eingriff in die Freiheit der Lehre ansehen kann. Bei der Einschätzung, welche Regelungen insoweit angezeigt sind, hat der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum, der umso größer ist, je weniger schwer der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit im Einzelfall wiegt. Insofern kann man hier von keiner sonderlich intensiven Beeinträchtigung sprechen, zumal kein inhaltlicher Einfluss auf das Betreuungsverhältnis genommen würde. Käme der Gesetzgeber – oder die Universität im Rahmen ihrer Selbstverwaltung also zu der Einschätzung, dass eine Registrierung zur Nachwuchsförderung erforderlich ist, so wäre dies hinzunehmen. Die Regelung wäre auch nicht unverhältnismäßig, weil ein anderes, ebenso wirksames Verfahren der Erfassung nicht zur Verfügung steht.

2.3 Erhebung bei den Doktoranden

Den zurzeit angestellten Bemühungen um eine stärkere Strukturierung und Formalisierung der Promotionsphase würde eher eine Lösung entsprechen, die bei einer Formalisierung des Doktorandenstatus und einer dementsprechend frühzeitigen Annahme der Doktoranden durch die Fakultät ansetzen würde. Die noch zu erörternde, in manchen Ländern bereits bestehende Verpflichtung zur Einschreibung von Promotionsstudierenden müsste hierzu ausgebaut und – dies vor allem – auf Ebene der Universitäten durch entsprechende Regelungen in den Promotionsordnungen näher ausgestaltet werden. Hierbei ginge es dann weniger um den studentischen Status als solchen als um die Formalisierung der Annahme als Doktorand am Beginn der Promotionsphase, wie etwa in dem noch zu schildernden Modell der Regensburger Philosophischen Fakultäten.[23] Weitere Voraussetzung wäre die Schaffung einer – in vielen Ländern schon vorhandenen – Rechtsgrundlage zur Nutzung der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten zum Zweck der Evaluation und Qualitätssicherung.[24] Erforderlich zur Gewinnung aussagekräftiger Daten wäre zumindest die Erhebung von Alter, Themengebiet, Arbeitsbeginn, Studienverlauf und Finanzierung (Stipendium, wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeit).

Jedes derartige Modell wäre allerdings Durchsetzungsschwierigkeiten in jenen vor allem geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern einschließlich der Rechtswissenschaften ausgesetzt, in denen der Doktorand zur Promotion nicht auf die Nutzung von Universitätsressourcen (etwa Laborplätzen) angewiesen ist und in denen deshalb eine förmliche Annahme nicht zur Bedingung der Promotion gemacht werden kann. Gewisse Lenkungseffekte ließen sich durch die Gewährung von Vergünsti-

22 Siehe beispielsweise BVerfG (K), NVwZ-RR 1998, S. 175; allgemein *Rupert Scholz,* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Losebl., Art. 5 Abs. 3 (Erstbearb.), Rdnr. 11 ff.; *Bernhard Kempen,* in: Volker Epping/Christian Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 1.1.2012, Art. 5 Abs. 3, Rdnr. 198.

23 Siehe unten bei Fußn. 53.

24 Dazu noch unten, S. 15 ff.

gungen für angenommene Doktoranden etwa bei der Nutzung der Bibliotheken erzielen. Das gleiche gilt für die Einrichtung spezieller Lehrangebote für angenommene Doktoranden („forschungsorientierte Studien", „Schlüsselqualifikationen"), wie sie bereits manche Landeshochschulgesetze vorsehen (etwa § 67 Abs. 2 S. 1 HG NRW). Gleichwohl wären solche Unschärfen bei der Erfassung von Individualpromotionen hinzunehmen.

2.4 Zeitliche Erfassung der Promotionsphase

Zur Gewinnung statistischer Aussagen zur Qualitätssicherung wären insbesondere Beginn und Ende der Promotionsphase erfassungsbedürftig. Gerade dabei bestehen im Hinblick auf die unterschiedlichen Fächerkulturen beträchtliche Schwierigkeiten. *Die* Promotion gibt es schließlich ebenso wenig wie *das* institutionelle Modell ihrer Durchführung.[25] Als Beginn der Promotionsphase lassen sich ganz unterschiedliche Zeitpunkte ansetzen:[26] Den frühestmöglichen stellt der Erwerb des die Berechtigung zur Promotion herstellenden Hochschulabschlusses dar, also in der Regel der Erwerb des Masters bzw. des Staatsexamens.[27] Diese Daten lassen sich zwar leicht erheben, sind aber im Hinblick auf die Evaluierung gerade der Promotionsphase nur von begrenztem Wert. Denn dass sogleich nach dem Studienabschluss mit der Arbeit an der Dissertation begonnen wird, kann in der Regel nicht unterstellt werden. Referendariat, Praktika oder eine Berufstätigkeit können dazwischen liegen. Ein leicht zu erhebendes Datum ist der Eintritt in ein Graduiertenkolleg oder in ein strukturiertes Promotionsstudium; außerhalb der strukturierten Promotion gibt es dieses Datum nicht.

Als Beginn der Promotionsphase könnte weiterhin die Annahme als Doktorand durch den Hochschullehrer angesetzt werden. Hier müsste die Erhebung aber beim Betreuer geschehen, er müsste die erfolgte Annahme gegenüber der Fakultät aktenkundig machen. Auch dies dürfte sich aber solange schwierig gestalten, wie die Annahmepraxis sich mit mündlichen Abreden von gerade zu Beginn noch vager Verbindlichkeit bewegt, solange mit anderen Worten nicht die förmliche, registrierbare Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand und Betreuer zum Standard geworden ist.[28] Das einfache persönliche Promotionsverhältnis entbehrt bislang weithin fester rechtlicher Konturen. Ein öffentlichrechtlicher Vertrag ist es jedenfalls nicht, weil dieser nach §§ 57, 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 125 BGB regelmäßig formnichtig wäre.[29] Vielmehr handelt es sich um ein öffentlichrechtliches Verhältnis eigener Art.[30]

Übrig bleibt schließlich die Möglichkeit, im Nachhinein eine Selbsteinschätzung über den – naturgemäß nicht dokumentierten – tatsächlichen Beginn der Arbeit an der Dissertation abzufragen. Trotz

---

25 *Stefan Hornbostel,* Promotion im Umbruch – Bologna ante Portas, in: Martin Held/Gisela Kubon-Gilke/Richard Sturn (Hrsg.), Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, Band 8: Bildungsökonomie in der Wissensgesellschaft, Marburg 2009, S. 213 ff. (228); *Wendelin* (Fußn. 5), Rdnr. 339 ff.

26 Hierzu und zum Folgenden *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (Fußn. 8), S. 38 f.

27 Die überwiegend studienbegleitenden Promotionen im Fach Medizin stellen einen hier nicht zu behandelnden Sonderfall dar.

28 Dies entspricht den Empfehlungen des Wissenschaftsrates: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier (Fußn. 10), S. 18 f.

29 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 100.

30 Vgl. die Nachweise in Fußn. 7.

aller Nachteile neigt die DFG für den Bereich ihrer Graduiertenkollegs dieser Lösung zu,[31] was sich aber für das gesamte Promotionswesen möglicherweise nicht verallgemeinern lässt. Dies schon deswegen nicht, weil Doktoranden sich hier im Hinblick auf § 2 WissZeitVG einem Interessenkonflikt ausgesetzt sehen, da der Beginn der Arbeit an der Promotion für die zulässige Höchstbefristung ausschlaggebend sein kann.

31 *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (Fußn. 8), S. 39.

3. Zur Reichweite der vorhandenen landeshochschulrechtlichen Regelungen

Die bisher vorhandenen landesrechtlichen Regelungen der Datenerhebung von Doktoranden unterscheiden sich untereinander ganz wesentlich. Einheitliche bundesgesetzliche Standards existieren insoweit nicht, weil Datenverarbeitung und Datenschutz im Hochschulbereich kompetentiell unselbständige Annexmaterien zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder im Hochschulrecht (Art. 70 GG) darstellen.[32] Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob Daten auch von Doktoranden erhoben werden dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschulen sind, und ob die Zwecke, zu denen diese Daten genutzt werden dürfen, über das Technische des Prüfungsablaufs hinaus auch Evaluation und Qualitätssicherung umfassen. Im Hinblick auf die hier untersuchte Fragestellung existieren bislang nur zaghafte Regelungsansätze.

3.1 Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung von Daten über den Auflauf von Promotionsverfahren

Eine der weitestgehenden Ermächtigungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Qualitätssicherung enthält § 12 Abs. 1 LHG BW: Danach sind unter anderem Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidaten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Ihre Verarbeitung ist – nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 12 Abs. 1 S. 4 LHG BW) – insbesondere für das Qualitätsmanagement und zur Evaluation zulässig. Von dieser Möglichkeit wurde aber noch kein Gebrauch gemacht.[33]

Ähnlich weit reicht § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 NdsHG, wonach Hochschulen von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten namentlich zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit und des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten und in diesem Umfang durch Ordnungen selbst Auskunfts- und Duldungspflichten begründen können. Zulässig sind derartige Erhebungen auch nach § 2 Abs. 5 S. 1 und 2 SaarlUG.

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 SächsHG dürfen die Hochschulen personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern, Angehörigen und Prüfungskandidaten erheben und insbesondere zur Evaluation (vgl. § 9 Abs. 1 und 5 SächsHG) und für Leistungsfeststellungen verarbeiten. Die Konkretisierungsbefugnis ist dabei zwischen Staat und Hochschule geteilt: Während die Arten der erhobenen Daten durch eine Verordnung festgesetzt werden (§ 14 Abs. 3 S. 1 SächsHG), regelt die Hochschule selbst durch Ordnung Art und Gewichtung der zu verarbeitenden Daten sowie die inneruniversitäre Zuständigkeitsverteilung. Allerdings hat das Land von der Möglichkeit, die Datenverarbeitung zum Zwecke der Evaluation zu erlauben, bislang keinen Gebrauch gemacht.[34]

---

32 *Karl Linnenkohl,* Datenschutz in Schulen und Universitäten, in: Alexander Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 8.11, Rdnr. 25, 59.

33 Siehe die Regelungen der Hochschul-DatenschutzVO v. 28.8.1992 (GBl. S. 667).

34 Vgl. die Sächsische Studentendatenverordnung v. 19.7.2000 (SächsGVBl. 2000, S. 390). § 11 SächsStudDatVO regelt nur die Verwendung von Daten zur Erstellung von fachspezifischen anonymisierten Lehrberichten.

Ähnliches gilt im Freistaat Thüringen. Hier bietet die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 1 ThürHG viel Raum für eine statistische Erfassung von Doktoranden. Die Ermächtigung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Erhebung solcher Daten, die im Rahmen der Hochschulplanung, zur Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zu statistischen Zwecken erforderlich sind. In anonymisierter Form dürfen diese Daten an das zuständige Ministerium weitergegeben werden (§ 10 Abs. 1 S. 3 2. HS ThürHG). Auf untergesetzlicher Ebene gilt jedoch eine aus dem Jahr 1992 stammende, hinter der gesetzlichen Ermächtigung durchaus zurückbleibende Verordnung.[35]

Nach § 7 i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 1 LHG M-V sind Promotionsstudierende grundsätzlich verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderliche personenbezogene Daten unter anderem zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen anzugeben. Die Universitäten des Landes haben von der Satzungsermächtigung zum Zweck der Qualitätssicherung jedoch bisher – soweit ersichtlich – keinen Gebrauch gemacht.[36]

Nach Art. 10 Abs. 1 BayHSchG müssen die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig bewertet und diese Bewertung veröffentlicht werden. Nach Art. 10 Abs. 2 BayHSchG sind die Hochschulen verpflichtet, Qualitätsmanagement zu betreiben und regelmäßig externe Evaluationen durchführen zu lassen. Insoweit sind sie nach Art. 10 Abs. 2 S. 2 BayHSchG auch befugt, Datenerhebungen und -verarbeitungen vorzunehmen; die Duldungs- und Mitwirkungspflicht erstreckt sich nach Art. 10 Abs. 2 S. 3 BayHSchG auf Mitglieder der Hochschule.

Sehr weitgehend erlaubt auch § 11 BremHG die Datenverarbeitung. In personaler Hinsicht umfasst die Vorschrift zunächst neben Studienbewerbern, Studierenden, Angehörigen und Nutzern der Einrichtungen auch externe Prüfungskandidaten. Die Zwecke der Datenverarbeitung sind hier relativ weit gezogen und umfassen unter anderem Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BremHG) sowie die Hochschulstatistik (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 BremHG).

Eine Regelung wie die des § 111 Abs. 1 HambHG, wonach von (Promotions)Studierenden personenbezogene Daten lediglich für Verwaltungszwecke im engeren Sinne sowie zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen, zur Hochschulplanung und zur Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhoben werden dürfen, ist dagegen für den hier interessierenden Zweck unzureichend. Denn die Daten über Promotionsverläufe gehören zweifellos nicht zur Hochschulplanung. Ähnliches gilt im Land Brandenburg. Nach § 13 Abs. 8 BbgHG sind die Hochschulen unter anderem berechtigt, von Promotionsstudierenden und externen Nutzern von Hochschuleinrichtungen die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die Hochschulplanung erforderlich sind. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Datenerhebung für Zwecke der Qualitätssicherung findet sich hierbei ebenso wenig wie eine Erstreckung der Befugnis auf Nicht-Universitätsangehörige.

Die zuletzt genannte Einschränkung bildet eine gemeinsame Schwäche aller bisher zitierten Regelungen: Sie erstrecken sich in der Regel nur auf Hochschulmitglieder. Anders im Land Berlin. Hier

35 Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes v. 10.11.1992 (ThürGVBl. 1992, S. 572).

36 Vgl. die Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald v. 11.08.2005 zul. geänd. durch Änderungssatzung v. 16.11.2011. Die entsprechende Satzung der Universität Rostock ist online nicht verfügba

existiert mit den §§ 6 bis 6b BerlHG die wohl detaillierteste Regelung der Datenerfassung von Hochschulangehörigen. Sie erlaubt die Erhebung personenbezogener Daten unter anderem von Hochschulmitgliedern, Prüfungskandidaten und – ausdrücklich – von Dritten etwa „zur Promotion" (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BerlHG), für Zwecke der Evaluation von Forschung und Studium (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BerlHG) und zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen und Mittelvergabesystemen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BerlHG). Die Erhebung personenbezogener Daten von Nicht-Hochschulmitgliedern („Dritten") ist zulässig, sofern dies gemessen am Zweck der Erhebung erforderlich ist. Auf diese Weise ließen sich Daten sogar über externe Doktoranden am Beginn ihrer Arbeitsphase erheben, wenn sie – in der Terminologie der Hochschulgesetze (vgl. z.B. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG BW) – weder als „Studienbewerber" noch als „Prüfungskandidaten" und auch nicht als „externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen" erfasst werden können.

Die Befugnis zum Erlass untergesetzlichen Ausführungsrechts ist zwischen Senatsverwaltung und Hochschulen in der Weise geteilt, dass die Datenerfassung im Zusammenhang mit dem Immatrikulationswesen gem. § 6b Abs. 1 BerlHG durch Rechtsverordnung geregelt werden kann,[37] während die Hochschulen die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Evaluation und Qualitätssicherung durch Satzung selbst regeln können (§ 6b Abs. 2 S. 1 BerlHG).[38]

Geringe Bedeutung dürfte im hier interessierenden Zusammenhang dagegen den in manchen Landeshochschulgesetzen besonders getroffenen Bestimmungen des Arbeitnehmerdatenschutzes[39] (beispielsweise § 36 BbgHG) zukommen, und zwar auch nicht, sofern die Doktoranden als wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt sind. Zwar erlaubt § 36 BbgHG namentlich für Zwecke der Hochschulstatistik, unter anderem zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulpersonal, deren Erhebung durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann (§ 36 S. 2 und 3 BbgHG; ähnlich § 111 Abs. 3 HambHG). Diese Vorschriften[40] geben auch wirklich eine Handhabe zur Erfassung der als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigten Doktoranden. Zum einen betrifft dies aber nur einen geringen Teil der Doktoranden und kann deswegen keine sinnvolle Erhebungsgrundlage sein. Zum anderen erscheint es zweifelhaft, ob die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit dann greift, wenn die Mitarbeiter – wie weithin üblich – auf einer halben Stelle neben ihrer Anstellung promovieren, die Promotion also nicht Gegenstand des Beschäftigungsverhältnisses ist.

Nahezu vollständige Übereinstimmung gibt es länderübergreifend insoweit, als es die Hochschulen selbst sind, denen die Datenerhebung und -verarbeitung zu Evaluationszwecken zugewiesen ist, wie dies ja auch dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung entspricht. Von dieser Regelungspraxis ist insbesondere der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem sog. Hochschulfreiheitsgesetz von 2006 abgewichen. Es verleiht dem Landeswissenschaftsminister unter der Überschrift „Berichtswesen"

37 StudierendendatenVO v. 9.9.2005, zul. geänd. durch G v. 20.5.2011. Nach § 1 Nr. 38–40 StudDatVO können insoweit bei der Zulassung zur Promotion im Wesentlichen der Studienverlauf und die nach der Promotionsordnungen erforderlichen Daten erhoben werden.

38 Siehe etwa die Satzung der Humboldt-Universität zur Erhebung von Daten über Abschluss- und Qualifikationsarbeiten v. 6.10.2009, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 63/2010.

39 Hierzu allgemein *Klaus Globig,* Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im öffentlichen Bereich, in: Alexander Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 4.7, Rdnr. 131.

40 Siehe im Einzelnen *Franz-Josef Peine,* in: Lothar Knopp/Franz-Joseph Peine (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz, 2010, § 36, Rdnr. 14 ff.

die Befugnis, für die Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anzufordern (§ 8 Abs. 1 HG NRW).[41] Das Ministerium darf die so erhaltenen Daten selbst oder durch Beauftragte weiterverarbeiten (§ 8 Abs. 3 HG NRW). Denkbar erscheint danach etwa die Inanspruchnahme privater Dienstleistungen im Bereich Qualitätsmanagement unmittelbar durch die Landesverwaltung. Insbesondere kann das Ministerium hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen und Forschungsevaluationen in Auftrag geben (§ 7 Abs. 3 HG NRW). Gleichwohl bleibt auch im Land NRW die Qualitätssicherung des Promotionsstudiums originäre Universitätsaufgabe (§ 7 Abs. 2 HG NRW), wobei die Universitäten in Satzungen das Nähere einschließlich der zur Evaluation notwendigen Datenverarbeitung regeln können. Eine der nordrhein-westfälischen Regelung vergleichbare Vorschrift enthalten §§ 9 und 10 ThürHG.

3.2 Zur Ausgestaltung des Verhältnisses von Doktoranden zur Universität

Es hat sich gezeigt, dass die Hochschulen nach geltender Rechtslage ganz überwiegend nur von ihren Angehörigen und Mitgliedern Daten erheben können. Die einschlägigen Regelungen bleiben deswegen im Hinblick auf Doktoranden solange wirkungslos, als sie diese in personaler Hinsicht nicht erfassen. Denn das Doktorandenverhältnis als solches vermittelt ein Mitgliedschaftsrecht an der jeweiligen Hochschule i.S.v. § 36 Abs. 1 HRG und bewirkt damit auch die Erstreckung der Satzungsgewalt nur dann,[42] wenn und soweit das Landesrecht die Einschreibung von Promotionsstudierenden vorsieht. Es liegt deshalb nahe, die Lösung des Problems zunächst in einer festeren rechtlichen Strukturierung des Verhältnisses des Promovierenden zu „seiner" Universität zu suchen.

Die zurzeit existierenden landesrechtlichen Regelungen dieses Verhältnisses ergeben ein recht uneinheitliches Bild. Erst im Jahr 2002 hatte der Bundesgesetzgeber zwar mit der 5. HRG-Novelle den Doktorandenstatus rahmenrechtlich institutionalisiert. Der später vom BVerfG für nichtig erklärte § 21 HRG i.d.F. d. 5. HRG-Novelle bestimmte, dass Doktoranden nach Maßgabe des Landesrechts an der für die Promotion in Aussicht genommenen Hochschule eingeschrieben werden sollen, und verpflichtete die Universitäten im Gegenzug, auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden hinzuwirken.[43] Damit wurde der Doktorandenstatus erstmals in seinen Grundzügen formalisiert. Ziel der Regelung war es, den Universitäten einen realistischen Überblick über die Anzahl der Promovierenden und deren tatsächliche Promotionsdauer zu verschaffen und damit die Qualitätssicherung zu erleichtern.[44] Schon zwei Jahre später fiel die Vorschrift dem Urteil des BVerfG in Sachen Juniorprofessur zum Opfer, das das gesamte 5. HRGÄndG wegen Verstoßes gegen Art. 72 Abs. 2 GG a.F. verwarf.[45] Es folgte die umfassende Reföderalisierung des Hochschulrechts durch die Föderalismusreform I.[46]

41 Im Einzelnen *Klaus Peters,* in: Dieter Leuze/Volker Epping (Hrsg.), Hochschulgesetz NRW, Losebl., § 8 (Stand: März 2011), Rdnr.1 ff.

42 Hierzu *Hartmer* (Fußn. 4), S. 124.

43 *Lothar Knopp,* Neue Personalstrukturen an den Hochschulen und neue Professorenbesoldung, ZBR 2003, S. 149 ff.

44 Begründung des Regierungsentwurfs zum 5. HRGÄndG, BT-Drucks. 14/6853, S. 22. Kritisch zu dieser Regelung insgesamt *Thieme* (Fußn. 4), Rdnr. 425.

45 BVerfGE 111, 226 (270 ff.) – Juniorprofessur.

46 Allgemein zu föderalen Disparitäten und Homogenitäten auf dem Gebiet des Wissenschaftsrechts *Sigrid Boysen/Stefan Oeter,* Wissenschafts- und Bildungspolitik im föderalen Staat – ein strukturelles Problem?, in: RdJB 2005, S. 296 ff. (306 ff.).

3.2.1 Der Status als Doktorand bzw. Promotionsstudierender

Etliche Landeshochschulgesetze hatten vor der Juniorprofessur-Entscheidung § 21 HRG wörtlich (§ 25 des Gesetzes über die DHV Speyer; § 34 RPfHG) oder der Sache nach übernommen. Letzteres gilt etwa für Hamburg (§ 70 Abs. 5 HambHG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 44 Abs. 1 S. 1 LHG M-V) und Nordrhein-Westfalen (§ 67 Abs. 5 HG NRW). Diese Länder kennen als einzige eine prinzipielle Verpflichtung von Doktoranden zur Einschreibung als Promotionsstudierender unabhängig vom Status im Übrigen. Die nordrhein-westfälische Regelung eröffnet auch die Möglichkeit, die Einschreibung im Maß einer Promotionsregeldauer zu befristen (§ 67 Abs. 5 S. 2 HG NRW). Auch in diesen Ländern ist aber nicht ersichtlich, dass die Einschreibeverpflichtung durchsetzbar oder ihre Verletzung irgendwie sanktionierbar wäre.

Ähnliches gilt in Berlin. Nach § 25 Abs. 2 BerlHG sind Doktoranden zwar Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Auch sind sie als Studierende zur Promotion einzuschreiben, wenn sie nicht Mitarbeiter der jeweiligen Universität sind. Jedoch wird die förmliche Zulassung zur Promotion bei externen Doktoranden in der Regel erst kurz vor Abgabe der Arbeit beantragt, wenn nicht mit der Einschreibung als Promotionsstudierender andere Vorteile (Semesterticket) erlangt werden sollen; die Regelung läuft mithin teilweise leer.

In Niedersachen *sollen* sich Doktoranden als Promotionsstudierende einschreiben, die Universitäten *sollen* umgekehrt Promotionsstudiengänge anbieten (§ 9 Abs. 2 S. 3 und 4 NdsHG).[47] Eine solche Verpflichtung des Doktoranden, sich zu einem Promotionsstudium einzuschreiben, hält die betroffenen Universitäten zugleich dazu an, das Rechtsverhältnis der Doktoranden im Einzelnen zu regeln.[48] In den Promotionsordnungen ist dann die Einschreibung zur regelmäßigen Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung gemacht; freilich kann sie auch erst kurz vorher erfolgen.[49]

Andere Länder haben den Status des Doktoranden von vornherein als fakultativ ausgestaltet. Entschärft findet sich die Intention des HRG-Gesetzgebers etwa in § 29 Abs. 5 BbgHG: „Doktoranden werden als Promotionsstudierende an der Universität immatrikuliert, sofern sie nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der Universität stehen oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität *oder aus anderen Gründen auf die Einschreibung verzichten.*“ (Hervorhebung nur hier) Solche anderen Gründe sind in großer Zahl denkbar; insbesondere mag der Doktorand erst abwarten, ob er mit der Themenstellung zurechtkommt, so dass die Immatrikulation letztlich völlig freiwillig ist. Zwar liegt den Universitäten in diesen Fällen zumindest eine ausdrückliche Verzichtserklärung vor,[50] doch mehr als der Beginn der Promotionsphase lässt sich hieraus nicht ableiten.

Dasselbe gilt in Baden-Württemberg. Hier bestimmt § 38 Abs. 5 LHG BW, dass Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktoranden angenommen worden sind, im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden immatrikuliert werden können und in diesem Fall die Rechte und Pflichten anderer Studierender erwerben. Relativ offen ist

47 Anders – im Sinne einer Verpflichtung – *Herrmann* (Fußn. 19), § 29, Rdnr. 3.

48 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 58.

49 Siehe beispielsweise die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen i.d.F. v. 1.10.2009, <www.uni-goettingen.de/de/37182.html>.

50 *Herrmann* (Fußn. 19), § 29, Rdnr. 31 a.E.

auch die Regelung in § 67 HG NRW. Nach dessen Abs. 2 sollen die Hochschulen in einem Promotionsstudium für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen, ohne dass damit eine Verpflichtung der Universitäten zur Schaffung einer generellen Einschreibepflicht begründet wäre. Jedoch steht es ihnen frei, das Promotionsstudium als echten Vollstudiengang mit Regelstudienzeit auszugestalten (§ 67 Abs. 2 S. 2 HG NRW).

Der bayerische Gesetzgeber hat auf eine Regelung des Rechtsverhältnisses der Doktoranden zur Universität weitgehend verzichtet (vgl. Art. 64 BayHG). Immerhin besteht die Möglichkeit zur Immatrikulation während der Promotion (Art. 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BayHG), die jedoch – was im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Fächerkulturen einigermaßen erstaunlich ist – einheitlich auf maximal drei Jahre befristet ist (Art. 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BayHG). Auch die thüringische Regelung (§ 54 Abs. 2 ThürHG) ist rudimentär geblieben.

Einer einheitlichen Erfassung von Doktoranden über die Festschreibung eines obligatorischen Status als Promotionsstudierender stünde de lege lata die in einer Reihe von Landeshochschulgesetzen entsprechend § 21 HRG a.F. (2002) enthaltene Vorschrift entgegen, nach der als Promotionsstudierender nur eingeschrieben werden kann, wer nicht als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt ist (§ 29 BbgHG; § 25 Abs. 2 BerlHG; § 34 Abs. 1 RPfHG). Diese Regelung, die ihren Grund offenbar in der – nicht zwingenden – Zuordnung der Doktoranden zur Studierendenschaft statt zum Mittelbau hat, ist freilich entbehrlich. Sie wird auch heute schon vielfach nicht beachtet, da viele Mitarbeiter sich im Hinblick auf Statusvorteile trotzdem einschreiben, zumal eine konkurrierende Zugehörigkeit zum Mittelbau bei der Immatrikulation nicht überprüft wird, erst recht, wenn der Doktorand Mitarbeiter an einer anderen Universität ist. Die bisherige Regelung könnte daher durch eine punktuelle Regelung des Hochschulwahlrechts der Doktoranden ersetzt werden. Auch die promovierenden wissenschaftlichen Mitarbeiter könnten sich dann zugleich als Promotionsstudierende einschreiben.

3.2.2 Vorgeschaltetes Annahmeverfahren am Beginn der Promotionsphase

Eine andere Regelungsmöglichkeit besteht darin, nicht beim hochschulverfassungsrechtlichen Status als Promotionsstudierender anzusetzen, sondern das Institut der Promotion aus seiner Bezogenheit auf das die Promotionsphase abschließende Prüfungsverfahren herauszulösen. Während nämlich nach wie vor die meisten Promotionsordnungen in traditioneller Weise das Verfahren mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion, und das heißt in der Regel zu einem Zeitpunkt beginnen lassen, zu dem die Arbeit an der Dissertation mehr oder weniger beendet ist, wurde mancherorts inzwischen ein dem Zeitraum der Anfertigung der Dissertation vorgeschaltetes, eigenes Annahmeverfahren eingeführt. Die Annahme als Doktorand wird damit der Zuständigkeit des einzelnen Hochschullehrers enthoben und der Fakultät als Ganzer zugewiesen.

So bestimmt etwa § 18 Abs. 6 SachsAnhHG – auf gesetzlicher Ebene einmalig –, dass beim Fachbereich unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand beantragen kann, wer die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt. Diese Annahme, die keine vorherige Betreuungszusage eines Hochschullehrers voraussetzt, dient vornehmlich dem Schutz des Doktoranden, der auf diese Weise Rechtssicherheit über die Erfüllung der Voraussetzungen hat und aus diesen Gründen nicht mehr abgewiesen werden kann. Dies namentlich dann, wenn der Betreffende auf den Dispens von bestimmten Zulassungsvor-

aussetzungen angewiesen ist. In solchen Fällen ist schließlich schon auf der Basis der bisher verbreiteten Rechtslage die frühzeitige Zulassung zur Promotion ratsam.[51] Denn sie bewirkt dann einen Bestandsschutz, wenn die Zulassungsvoraussetzungen durch eine Änderung der Ordnung verschärft werden. Auch kann ein solches Annahmeverfahren dazu dienen, einen fachlich geeigneten Betreuer auszuwählen, sofern sich noch keiner gefunden hat.[52] Nach § 18 Abs. 7 SachsAnhHG regeln die Promotionsordnungen das Nähere. Art, Umfang und Zwecksetzung der durch die Fakultäten erhobenen und verarbeiteten Daten ließen sich an dieser Stelle ebenso festschreiben wie etwa gar eine Pflicht von Doktoranden zur Abgabe regelmäßiger Fortschrittsberichte.

Auf untergesetzlicher Ebene finden sich z.T. noch weitergehende Regelungen eines vorgeschalteten Annahmeverfahrens. So hat etwa die gemeinsame Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg[53] das Annahmeverfahren am Beginn der Promotionsphase selbständig ausgestaltet. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Promotionsordnung ist die Annahme als Doktorand durch die Fakultät Voraussetzung der späteren Zulassung zur Promotion. Voraussetzungen der Annahme sind im Wesentlichen die fachlichen Qualifikationsanforderungen. Deren Prüfung entfällt dann bei der Zulassung. Schon zum Zeitpunkt der Annahme kann ein Dispens erteilt werden. Möglich ist auch die Annahme auf Probe (§ 6 Abs. 6 PromO). Bei der Annahme als Doktorand ist das Promotionsthema mit einer kurzen Schilderung des Arbeitsziels anzugeben und die schriftliche Betreuungszusage eines hierzu Berechtigten beizubringen (§ 6 Abs. 9 Buchst. g und h PromO). Die Annahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der widerrufen werden kann, wenn innerhalb von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen ist (§ 7 Abs. 4 S. 1 PromO). Diese Gestaltung dient – dies ist hier entscheidend – nicht zuletzt der einheitlichen Erfassung der Doktoranden durch die Fakultät. Diese ist aufgrund § 6 Abs. 10 2. HS PromO verpflichtet, ein „Register der Doktoranden und ihrer Betreuer" zu führen.

Freilich ist auch bei dieser Gestaltung nicht sichergestellt, dass die Annahme am Beginn der Promotionsphase wirklich erfolgt. Sie kann vielmehr, dies lässt zwar nicht der Sinn und Zweck, wohl aber der Wortlaut der genannten Regelungen eindeutig zu, auch kurz vor der Zulassung beantragt werden. Es bleibt in die Verantwortung der Betreuer gestellt, auf ihre Doktoranden einzuwirken, die den Annahmeantrag letztlich im eigenen Interesse stellen müssen.

Einen anderen Weg hat – innerhalb desselben landesrechtlichen Rahmens – die Juristische Fakultät der Universität Regensburg eingeschlagen. Nach ihrer Promotionsordnung[54] ist der Hochschullehrer nach der Annahme eines Doktoranden verpflichtet, diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 S. 1). Noch rigider verfährt die Promotionsordnung der freilich durch einen einschlägigen Skandal hindurchgegangenen Juristischen Fakultät der Universität Hannover.[55] Nach deren § 2 Abs. 3 S. 1 wird die zur Betreuung verpflichtende Annahme als Doktorand durch einen Hochschullehrer sogar erst mit ihrer schriftlichen Anzeige bei der Fakultätsleitung wirksam.

---

51 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 96; *Kluth* (Fußn. 7), S. 580.

52 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 94; .

53 Vom 10.8.2000, zul. geänd. durch Satzung v. 20.7.2006, <www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsordnungen/medien/promotion/0112_promphil_kons_2006.pdf> (15.4.2011).

54 Vom 31.10.1969 i.d.F. v. 10.2.2011, <www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsordnungen/medien/promotion/1011__10promorecht_voll_kons_2011.pdf>.

55 V. 21.2.2007, <www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/pdf/Rechtsgrundlagen/PromO_2008.pdf>.

4. Keine unionsrechtliche Verpflichtung zur einheitlichen Erfassung von Doktoranden

Es fragt sich, inwiefern bereits aufgrund von Vorgaben des Rechts der Europäischen Union eine Verpflichtung besteht, Daten über Doktoranden zu erheben. Denn seit dem Erlass der VO 452/2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen wird im Rahmen der sog. „Lissabon-Strategie" von Eurostat eine Unionsstatistik über den Bildungsbereich geführt, die auch die tertiäre Bildung mit Forschungsqualifikation umfasst.

In diesem Zusammenhang trifft die Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht über „alle inländischen Bildungstätigkeiten […], und zwar unabhängig davon, […] wie sich die Vermittlung der Bildung im Einzelnen vollzieht." Er kommt also – was das Promotionswesen betrifft – gerade nicht darauf an, ob die Doktorandenausbildung im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiums oder Graduiertenkollegs erfolgt oder als freie Promotion. In personaler Hinsicht soll die Statistik „Studenten aller Arten und Altersklassen" erfassen,[56] unabhängig von der rechtlichen Form der Zugehörigkeit zur jeweils betroffenen Bildungsinstitution. Erhoben werden sollen dabei durch die Mitgliedstaaten insbesondere die Zahl der Studierenden, die Zugänge und die Abschlüsse.[57]

Die von den Mitgliedstaaten im Einzelnen zu übermittelnden Daten ergeben sich aus der Durchführungsverordnung 88/2011 der Kommission.[58] Zu erheben sind danach insbesondere die Zahl der Studierenden in Bildungsgängen nach den Bologna-Strukturen, wozu PhD- und andere formalisierte Promotionsstudiengänge gehören, aber auch die nicht formalisierten Promotionsstudien, weil sie unter Level 6 der ISCED (*International Standard Classification of Education*) fallen.[59] Hier soll neben der Zahl der Studierenden, dem Geschlecht, der Fachrichtung, der Beteiligungsintensität (Vollzeit/Teilzeit), der Art der Bildungseinrichtung, der Mobilität und der absoluten Zahl der Abschlüsse auch die Gesamtdauer der Promotion erfasst werden.[60]

Diese Verpflichtung ist für Deutschland auf der Basis des derzeitigen Landeshochschulrechts schwer zu erfüllen, was nicht zuletzt in den schon zitierten Monita des Wissenschaftsrates deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.[61] Es erscheint deswegen naheliegend, dass die Kommission aus den zitierten Verordnungen die Verpflichtung ableiten könnte, innerstaatlich solche Strukturen und Regelungen zu schaffen, die es der Bundesrepublik erlauben, zutreffende Angaben über die Dauer der Promotionen und die anderen Daten über den Bereich der tertiären Bildung zu erheben und zu übermitteln.

---

57 Anhang Bereich 1 Nr. 3 lit. a-c der VO 452/2008 des EP und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen, ABl. Nr. L 145 v. 4.6.2008, S. 227 (232).

58 VO Nr. 88/2011 der Kommission v. 2.2.2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, ABl. Nr. L 29 v. 3.2.2011, S. 5.

59 Vgl. Anhang I (Titel: Zahl der Studierenden nach Bildungsbereich) der VO Nr. 88/2011 der Kommission v. 2.2.2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, ABl. Nr. L 29 v. 3.2.2011, S. 5 (7).

60 Vgl. Anhang I der VO Nr. 88/2011, ABl. Nr. L 29 v. 3.2.2011, S. 5 (15 ff., insbes. 17: „durchschnittliche Dauer der Bildungsgänge im Tertiärbereich").

61 S.o., Fußn. 12.

Eine derartige unionsrechtliche Verpflichtung besteht jedoch mangels entsprechender Kompetenz der Union nicht. Rechtsgrundlage der VO 452/2008 ist Art. 338 AEUV (Art. 285 EG a.F.). Dessen Abs. 1 schafft eine Kompetenz der Union für Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken. Hierzu zählen aber schon begrifflich keine Regelungen, die über Statistikpflichten hinausgehen und tatsächlich ganz neue Informationsverfahren und Informationsgewinnungspflichten statuieren. Von Art. 338 AEUV sind nur solche Regelungen gedeckt, die die Aufbereitung und Übermittlung vorhandener Daten betreffen, nicht aber Regelungen, die die *Gewinnung* von Informationen durch nationale Behörden und ihre Weitergabe an die Kommission vorschreiben.[62] Eine Auslegung der VO 452/2008 im Sinne einer Verpflichtung zu weitergehender Informationsgewinnung wäre demnach nicht von der Rechtsgrundlage gedeckt.

Das gleiche Ergebnis folgt aus einem weiteren Gesichtspunkt. Die Kompetenznorm des Art. 338 Abs. 1 AEUV steht unter der Einschränkung, dass die Maßnahmen für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich sein müssen. Durch Art. 338 AEUV wird mit anderen Worten keine neue Unionspolitik im Bereich der Statistik begründet.[63] Dies bedeutet, dass die Kompetenz jeweils eine andere Sachkompetenz der Union voraussetzt und nur in deren Rahmen Wirkung entfaltet. Der hier geregelte Sachverhalt fällt in die begrenzte Kompetenz der Union für allgemeine und berufliche Bildung (Titel XII AEUV). Die Ziele der Bildungspolitik der Union sind in Art. 165 AEUV niedergelegt. Aus der Kompetenz zur Schaffung von Statistiken der Europäischen Union kann dabei keine Befugnis zur Schaffung sachlicher Regelungen im Hochschulbereich folgen, die weiter geht als Art. 165 AEUV selbst. Ausdrücklich schließt Art. 165 Abs. 4 1. Spstr. AEUV[64] jedoch jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten aus und beinhaltet damit ein umfassendes Verbot der Rechtsangleichung aufgrund aller anderen Kompetenzen nach dem AEUV. Aus diesem Grunde bewegt sich auch der sog. „Bologna-Prozess" ausschließlich im Rahmen intergouvernementaler Koordination.[65] Aus der VO 452/2008 oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung lässt sich deshalb keine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung institutioneller Strukturen ableiten, die sodann die Erstellung der genannten Statistiken ermöglichen.

---

62 Vgl. *Clemens Ladenburger,* in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 6. Aufl. 2003, Art. 285 EG, Rdnr. 6.

63 *Thorsten Kingreen,* in: Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 338, Rdnr. 4.

64 *Winfried Boecken,* in: Kai Hailbronner/Heinrich Wilms (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, Bd. III, Losebl., Art. 149 EGV, Rdnr. 46; *Matthias Ruffert,* in: Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 165, Rdnr. 22.

65 Hierzu im Überblick *Claus Dieter Classen,* Forschung, Bildung, Kultur und Rundfunk, in: Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen/Martin Nettesheim, Europarecht, 5. Aufl. 2011, § 34, Rdnr. 30 ff.; *Markus Kotzur,* Kultur, Forschung und Technologie, in: Reiner Schulze/Manfred Zuleeg/Stefan Kadelbach (Hrsg.), Europarecht, 2. Aufl. 2010, § 38, Rdnr. 35 f.

5. Bundeseinheitliche Regelungen?

Grundsätzlich fallen mögliche Regelungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Doktoranden nach Art. 70 GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Dies gilt nach der Abschaffung von Art. 75 GG a.F. zunächst für das einschlägige materielle Hochschulrecht. Es gilt aber auch für Datenschutzregelungen im Hochschulbereich, da das Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie[66] der Zuständigkeitsverteilung für die jeweilige Materie folgt, innerhalb derer die Datenverarbeitung erfolgen soll.[67]

Eine bundeseinheitliche Regelung der statistischen Erfassung von Doktoranden käme damit nach geltendem Verfassungsrecht allein unter dem Gesichtspunkt der Bundeskompetenz für die Statistik in Betracht. Dies namentlich in Form einer entsprechenden Änderung des Hochschulstatistikgesetzes.[68] Nach diesem Gesetz wird bisher eine Bundesstatistik zum Zweck der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich geführt, die Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dienen soll (§ 1 HStatG). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG wird von allen Studierenden jährlich Alter, Geschlecht, Mobilität, Studienverlauf und Studienerfolg erfasst.

Dem Bund fehlt zu einer derartigen Änderung des HStatG nach der Föderalismusreform auch nicht die Gesetzgebungskompetenz. Insbesondere ist die derzeitige Fassung des Gesetzes nicht durch Art. 125a Abs. 1 GG „eingefroren". Danach gilt kompetenzgemäß erlassenes Bundesrecht nach dem Wegfall der maßgeblichen Kompetenznormen fort, kann aber – was im Einzelnen recht streitig ist – vom Bund nicht mehr[69] oder nur noch im Detail[70] geändert werden. Auf diese Frage käme es aber nur an, wenn das HStatG überhaupt gerade aufgrund des Wegfalls von Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a GG a.F. nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte.

Dies ist aber nicht der Fall. Grundlage des HStatG war und ist die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statistik zu Bundeszwecken (Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG). Bei der Zuordnung zu Kompetenztiteln kommt es nach der Rechtsprechung des BVerfG maßgeblich auf den „Schwerpunkt der Gesamtregelung" an.[71] Zwar betrifft das HStatG das Hochschulwesen und damit nunmehr einen Gegenstand der alleinigen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Es trifft aber über diesen Bereich keine Sachregelungen, sondern regelt nur seine statistische Erfassung. Statistik ist dabei zu verstehen als Erhebung, Sammlung, Darstellung und Auswertung von Daten und Fakten im Wege eines methodischen Vorgehens[72] und steht damit im Gegensatz zu Sachregelungen, die auf die Lebenssachverhalte selbst einzuwirken bestimmt sind.

---

66 Vgl. *Michael Kloepfer,* Informationsrecht, 2003, § 8 Rdnr. 9 ff.

67 Eingehend *Marie-Theres Tinnefeld/Eugen Ehmann/Rainer W. Gerling,* Einführung in das Datenschutzrecht, 4. Aufl. 2005, S. 156 ff.; speziell für den Hochschulbereich *Linnenkohl* (Fußn. 32), Rdnr. 25, 59.

68 G über die Statistik für das Hochschulwesen v. 2.11.1990 (BGBl. I, S. 2414), zul. geänd. durch G v. 25.6.2005.

69 *Christoph Degenhart,* in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 125a, Rdnr. 7.

70 *Christian Seiler,* in: Volker Epping/Christian Hillgruber, Grundgesetz, Art. 125a, Rdnr. 4; ausführlich *Arndt Uhle,* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 125a (Stand: 2006), Rdnr. 27.

71 Beispielhaft BVerfGE 106, 62 (110 ff.); zum Ganzen *Rupert Stettner,* in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 2006, Art. 70, Rdnr. 32.

72 *Philip Kunig,* in: Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz, 6. Aufl. 2012, Art. 73, Rdnr. 47; *Uhle* (Fußn. 71), Art. 73 (Stand 2010), Rdnr. 257.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Bundesgesetzgeber eine Änderung des HStatG tatsächlich auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen könnte. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besteht nämlich allein für die Statistik *für Bundeszwecke*. Wenn nun Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG die Gesetzgebungskompetenz – wenn auch nur lose – an einen bundeseigenen Zweck knüpft, so kann sich diese nicht schon aus der Kompetenznorm selbst, sondern nur aus einem anderen Gesichtspunkt ergeben. Zwar setzt die Kompetenznorm gerade keine verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Sachmaterie voraus, die eine Statistik betrifft, da ansonsten die Kompetenz zur Statistik als Annexkompetenz anzusehen und Nr. 11 überflüssig wäre. Die Bundesstatistik ist also nicht an die übrige Verteilung der Sachgesetzgebungskompetenzen gebunden, sondern in Inhalt und Umfang autark.[73] Gleichwohl muss der Gegenstand der Statistik zumindest der „Bewältigung einer Bundesaufgabe" dienen.[74] Dies geht wesentlich weiter als die Gesetzgebung des Bundes. Bundesaufgaben liegen überall dort, wo der Bund verfassungsrechtlich abweichend von Art. 30 GG zum Handeln ermächtigt ist, also im gesamten Tätigkeitsbereich der Bundesregierung und der Bundesverwaltung.[75] Vor der Föderalismusreform waren diese Voraussetzungen mit Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 a.F. GG (Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) und Art. 91a S. 1 GG a.F. (Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und Forschungsförderung) unproblematisch gegeben. Allerdings wurden diese Gemeinschaftsaufgaben durch die Reform in ihrer bisherigen Form beendet. Nun hat der Bund nach Art. 91b Abs. 2 GG n.F. weiterhin Aufgaben im Bereich der Evaluation des Bildungswesens, zu dem auch der gesamte Hochschulbereich gehört,[76] und, wenn auch unter restriktiven Voraussetzungen, im Bereich der Förderung von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen (Art. 91b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GG). Nach alledem dürfte nach wie vor der für Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG erforderliche Bundeszweck zu bejahen sein. Es ist auch durchaus unschädlich und steht dem Bundeszweck nicht entgegen, wenn durch die Statistik zugleich – und womöglich sogar im Schwerpunkt – Landeskompetenzen tangiert werden.[77]

Trotz der also im Grundsatz bestehenden Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Änderung des HStatG bliebe deren Wirkung – gemessen am hier interessierenden Ziel einer einheitlichen Erfassung von Doktoranden während der Promotionsphase – bescheiden. Denn ohne eine gleichzeitige Änderung des einschlägigen materiellen Hochschulrechts, die ihm jedenfalls nach dem Wegfall von Art. 75 GG ganz verwehrt ist, käme der Bund mit der Verpflichtung der Länder, über die Situation von Doktoranden Auskunft zu erteilen, über den bisherigen Rechtszustand kaum hinaus. Die Länder könnten dieser Auskunftsverpflichtung – abgesehen von der schon bisher aufgrund § 1 Abs. 3 HStatG („Art des Studiums", „Art des Prüfungsabschlusses")[78] erhobenen Zahl der abgeschlossenen Promotionen[79] – gar nicht entsprechen. Eine Verpflichtung zur Schaffung der institutionellen Voraussetzungen solcher Erhebungen liefe auf eine Verpflichtung zur flächendeckenden Formalisierung der Promotionsphase hinaus und wäre offensichtlich von Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG nicht gedeckt.

---

73 *Uhle* (Fußn. 71), Art. 73 (Stand 2010), Rdnr. 256.

74 BVerfGE 8, 104 (119).

75 *Uhle* (Fußn. 71), Art. 73 (Stand 2010), Rdnr. 261.

76 *Helmut Siekmann,* in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 91b, Rdnr. 21.

77 *Rolf Schwartmann,* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Losebl., Art. 73 Nr. 11 (Stand: Dezember 2006), Rdnr. 9; *Stettner* (Fußn. 71), Art. 73, Rdnr. 48, jeweils m.w.N.

78 Hierzu die Begründung des Regierungsentwurfs zur Neufassung des HStatG, BT-Drucks. 11/5832, S. 9.

79 Vgl. oben Fußn. 10.

6. Zur Reichweite des Selbstverwaltungsrechts der Universitäten und des Vorbehalts des Gesetzes

Die entscheidende Kompetenzfrage liegt daher weniger im föderalen Verhältnis zwischen Bund und Ländern, sondern im grundrechtlichen Verhältnis zwischen Land und Universitäten. Sie betrifft das Problem, inwiefern die hier in Frage kommenden Regelungen aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes durch formelles Landesgesetz erfolgen müssen und inwiefern die Universitäten sie selbst treffen können oder kraft ihres Rechts auf akademische Selbstverwaltung sogar allein treffen dürfen. Hochschulintern sind in der Regel die Fakultäten Träger des Promotionsrechts und befugt zur Gestaltung der Promotionsordnungen. Letztere müssen teilweise durch den Senat beschlossen werden[80] und unterliegen überwiegend auch einem rechtsaufsichtlichen Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Ministers.[81]

Das Recht der Universitäten auf akademische Selbstverwaltung[82] ergibt sich nicht nur aus den landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Art. 11 Abs. 1 S. 1 BayHG; § 2 Abs. 1 S. 2 BerlHG; § 54 S. 1 LHG SAnh), sondern nach ganz herrschender Meinung unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG[83] bzw. den Garantien des Landesverfassungsrechts.[84] Hierzu gehören neben Forschungs- und Lehrorganisation insbesondere die satzungsmäßige Gestaltung der Verfahren von Promotion und Habilitation.[85] Die gesetzliche Steuerungstiefe ist deshalb in diesen Bereichen naturgemäß recht gering.[86] Es handelt sich aber hierbei von vornherein nicht um eine Universalkompetenz der Hochschulen für alle die Promotion betreffenden Angelegenheiten.[87] Die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten „typischen Autonomiebereiche" sind dem Zugriff der staatlichen Gesetzgebung und der Staatsverwaltung auch nicht prinzipiell entzogen.[88]

Sehr weit ausgedehnt wurde die Selbstverwaltungsgarantie (in diesem Fall aus Art. 21 S. 1 Verf. von Berlin) gegenüber dem Gesetzgeber zuletzt durch ein Grundsatzurteil des Berliner Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2004, das der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Verfahrens der Promotion enge Grenzen gesetzt hat.[89] Die Selbstverwaltungsgarantie verleihe den Hoch-

---

80 *Hartmer* (Fußn. 4), S. 203, Rdnr. 12; *Kluth* (Fußn. 7), S. 578.

81 *Maurer* (Fußn. 7), S. 760; *Thieme* (Fußn. 4), Rdnr. 194.

82 *Wolfgang Kahl,* Hochschule und Staat, 2004, S. 71 ff.; *Ulrich Karpen/Manuela Freund,* Hochschulgesetzgebung und Hochschulautonomie, 1992, S. 3 ff.

83 *Michael Fehling,* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Losebl., Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) (Stand: März 2004), Rdnr. 26; *Ingolf Pernice,* in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft), Rdnr. 21 m.w.N.

84 *Max-Emanuel Geis,* in: Kai Hailbronner/Max-Emanuel Geis (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Losebl., § 58 HRG (2001), Rdnr. 41.

85 *Thieme* (Fußn. 4), Rdnr. 191; *Scholz* (Fußn. 22), Art. 5 Abs. 3, Rdnr. 162.

86 *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 61; *Herrmann* (Fußn. 19), § 29, Rdnr. 7, 37.

87 *Fehling* (Fußn. 83), Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) (Stand: März 2004), Rdnr. 206.

88 In diese Richtung aber *Scholz* (Fußn. 22), Art. 5 Abs. 3, Rdnr. 162.

89 Hierzu und zum Folgenden VerfGH Berlin, WissR 2005, 67 (zit. n. juris); krit. zu dieser Entscheidung *Epping* (Fußn. 5), Rdnr. 61

schulen ein Abwehrrecht auch gegen Eingriffe des Gesetzgebers.[90] Zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie gehöre insbesondere „die Verleihung akademischer Grade, Würden und Ehrungen sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, mithin das Verfahren von Promotion und Habilitation nebst Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen. Promotionen werden als ausschließlich wissenschaftsbezogene Prüfungen in besonderer Weise von der Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasst; sie fallen durch die enge Verbindung mit Forschung und Lehre in deren Kernbereich".[91] Die staatliche Aufsicht in Form etwa der Genehmigung von Promotionsordnungen beschränke sich deshalb hier auf eine reine Rechtsaufsicht. Einschränkungen des Selbstverwaltungsrechts seien nur zum Schutz anderer Verfassungsgüter zulässig, wobei die Beschränkung verhältnismäßig sein müsse.[92] So hat der Berliner Verfassungsgerichtshof namentlich Regelungen beanstandet, die den Universitäten die Prüfungsform der Disputation und einen externen Gutachter bei der Promotion zwingend vorschrieben.[93]

Selbst wenn man die exklusive Selbstverwaltungsbefugnis so großzügig bemisst wie das zitierte Urteil: Die verbindliche allgemeine Erfassung von Doktoranden am Beginn der Promotionsphase lässt sich nicht als notwendige Selbstverwaltungsangelegenheit ansehen, die nur durch Hochschulsatzung geregelt werden kann. Diese dürfte der Landeshochschulgesetzgeber vielmehr selbst vorsehen und könnte den Universitäten die nähere Ausgestaltung der Beziehung von Fakultät und Doktorand überlassen. Dies ergibt sich daraus, dass eine solche Streckung der Promotion und die rechtsverhältnishafte Ausgestaltung der eigentlichen Arbeitsphase von der bisherigen Form der Ausübung des universitären Promotionsrechts ganz erheblich abwiche: Neben das Prüfungsverfahren einschließlich seiner Voraussetzungen und die Verleihung des Grades träte die Betreuungsphase als selbständiges Element dazu. Kern einer solchen Regelung wäre überhaupt keine innere Angelegenheit der Universität als Körperschaft, sondern die äußere Zugehörigkeit zu ihr. Damit ist der das Promotionswesen im engeren Sinne umfassende Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie jedenfalls verlassen.

In den engeren Bereich der Selbstverwaltungsgarantie würden dagegen Regelungen fallen, die Hochschullehrer zwängen, die Annahme eines Doktoranden gegenüber der Fakultät anzuzeigen und den Doktoranden auf diese Weise zu registrieren.[94] Denn eine solche Vorschrift beträfe nicht die Gestaltung des Rechtsverhältnisses der Universität zu einem ihr zunächst nicht angehörenden Doktoranden, sondern ausschließlich die Beziehungen zwischen der Fakultät/Universität und den Hochschullehrern. Hierfür könnte – jedenfalls nach der Auslegung der Selbstverwaltungsgarantie durch den VerfGH Berlin – nur in Promotionsordnungen eine verbindliche Regelung geschaffen werden.

Eine Regelungs*pflicht* des Landesgesetzgebers aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) besteht dagegen für keine der hier diskutierten Regelungen. Zwar gilt auch für Eingriffe in das

---

90 VerfGH Berlin, Urt. v. 1.11.2004, Az. 203/03, Rdnr. 56.

91 VerfGH Berlin, Urt. v. 1.11.2004, Az. 203/03, Rdnr. 57; ebenso *Klaus Stern,* Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, 2011, § 117 IX 4 a) γ) γγ); *Geis* (Fußn. 84), § 58 HRG (2001), Rdnr. 51; zurückhaltender *Maurer* (Fußn. 7), S. 753 ff. (758); siehe auch *Fehling* (Fußn. 83), Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) (Stand: März 2004), Rdnr. 210; *Andreas Reich,* Hochschulrahmengesetz und Wissenschaftszeitvertragsgesetz, 10. Aufl. 2007, § § 58 HRG, Rdnr. 3.

92 VerfGH Berlin, Urt. v. 1.11.2004, Az. 203/03, Rdnr. 60; ebenso *Geis* (Fußn. 84), § 58 HRG (2001), Rdnr. 65.

93 Siehe auch die Kurzwiedergabe in FuL 2004, 684.

94 Dazu oben, unter III.2.

vorbehaltlose Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Regelungen grundsätzlich selbst treffen muss.[95] Fällt die Materie aber, wie hier, in den Bereich des akademischen Selbstverwaltungsrechts und damit einer originären Rechtsetzungskompetenz der Universitäten selbst, so steht dem Gesetzgeber damit eine Regelungsinstanz mit einer eigenständigen institutionellen Legitimation gegenüber.[96] Das Eingreifen des Wesentlichkeitsvorbehalts setzte damit allemal eine Schwere der Grundrechtsbetroffenheit voraus, die bei den hier zu regelnden Fragen jedenfalls überwiegend ausscheidet.

So greift der allgemeine Parlamentsvorbehalt namentlich nicht bereits dort, wo durch sachlich-inhaltliche oder – wie im Fall der statistischen Erfassung – verfahrensmäßige Beschränkungen in die aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitende Zulassungsfreiheit der Doktoranden[97] eingegriffen wird. Denn die Registrierung von Doktoranden am Beginn ihrer Promotionsphase hat nur eine vergleichsweise geringe Eingriffsintensität, verglichen etwa mit dem verbreiteten Örtlichkeitserfordernis,[98] ganz zu schweigen von den fachlichen Qualifikationsanforderungen der Promotionsordnungen, die, obwohl sie in den Zulassungsanspruch des Doktoranden eingreifen, ebenfalls keine spezielle gesetzliche Grundlage haben.[99]

Allenfalls die Einführung von Promotionsstudiengängen mit obligatorischen Lehrveranstaltungen als ausschließliche Form der Promotionsphase und die Abschaffung der „freien Promotion" wird man einer Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten müssen.[100] Denn dies wäre eine wahrhaft grundstürzende Veränderung der tradierten Form der Promotion, es sei denn, die Universitäten schüfen zugleich großzügige Dispensmöglichkeit namentlich für Berufstätige.

---

95 *Geis* (Fußn. 84), § 58 HRG (2001), Rdnr. 66.

96 Ausführlich *Hans-Heinrich Trute,* Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 229 ff., 297 ff.; speziell im Hinblick auf das Promotionsrecht *Kluth* (Fußn. 7), S. 569 ff. (585 ff.).

97 *Kluth* (Fußn. 7), S.582.

98 Hierzu *Thieme* (Fußn. 4), Rdnr. 424.

99 *Kluth* (Fußn. 7), S. 588 f.

100 So mit Recht – allerdings ohne nähere Begründung – *Kluth* (Fußn. 7), S. 592.

7. Datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Registrierung von Doktoranden

Sämtliche Daten, deren Erfassung bei Doktoranden zu statistischen Zwecken zweckmäßig ist, sind personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze, da sie Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bestimmter natürlicher Personen enthalten (§ 3 Abs. 1 BDSG): Name und persönliche Stammdaten, Angaben zu Thema und Betreuer, zum Studienverlauf, zum Verlauf der Promotion, zu Stipendien und Beschäftigungsverhältnissen und anderes mehr.[101] Wie bei der Erhebung und Nutzung von Daten über Studierende überhaupt[102] stellt sich die Frage, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen hierbei zu beachten sind.

7.1 Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich ist die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten dann zulässig, wenn entweder der Betroffene eingewilligt hat, wenn die Datenerhebung und -verarbeitung von einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage gedeckt oder schon aufgrund der allgemeinen Bestimmungen der Datenschutzgesetze zulässig ist. Erstere Möglichkeit – die Rechtfertigung der Datennutzung ausschließlich durch die Einwilligung des Betroffenen – kommt freilich im Bereich der öffentlichen Verwaltung nur eingeschränkt in Betracht, weil sie in einem Grundwiderspruch zur Gesetzesgebundenheit der Verwaltung steht. Die rechtfertigende Einwilligung ist auch zu einer flächendeckenden Erfassung von Doktoranden auf nicht nur freiwilliger Basis[104] ungeeignet, da sie schließlich auch versagt werden kann und etwa die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion in Abhängigkeit von der erfolgten Einwilligung letztere unwirksam machen würde.[105]

Nicht ausreichend sind auch die §§ 14, 15 BDSG entsprechenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen (z.B. § 9 Abs. 1 LDSG Berlin). Hiernach ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Wesentlichen dann zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Erforderlich in diesem Sinne ist eine Information dann, wenn die Aufgabe ohne sie nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden könnte.[106] Die Problematik liegt hier darin, dass bei Aufgaben statistischer, wissenschaftlicher und planerischer Art das Erforderlichkeitskriterium nur schwer anzuwenden ist.[107] Die statistische Erfassung und Evaluierung des Promotionswe-

---

101 Sensible Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG, etwa politische, philosophische oder religiöse Überzeugungen, werden dagegen wohl kaum erhoben werden. Wo dies aufgrund bestimmter Themen und Fachbereich einmal der Fall sein sollte, gelten strengere Anforderungen.

102 Dazu den Überblicksaufsatz von *Michael Wettern,* Schutz von Studierenden-Daten, in: RDV 2006, S. 14 ff.

103 *Globig* (Fußn. 39), Rdnr. 38 f.; grundsätzlich zur rechtfertigenden Einwilligung im öffentlichen Recht Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. 1973.

104 Dazu oben unter III.1.

105 Vgl. allgemein *Globig* (Fußn. 39), Rdnr. 40 ff.

106 *Globig* (Fußn. 39), Rdnr. 57 m.w.N.

107 *Ulrich Dammann,* in: Spiros Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, § 14, Rdnr. 22.

sens ist schließlich überhaupt keine Aufgabe, zu deren Erfüllung die Universitäten rechtlich verpflichtet wären. Deshalb lassen sich hier auch schlecht Verhältnismäßigkeitserwägungen anstellen.

Eine Erhebung und Verarbeitung von Doktorandendaten durch die Universitäten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluation ist deswegen nur dann zulässig, wenn es hierfür eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift gibt.[108]

7.2 Anforderungen an eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage

Zu fordern ist damit im Regelfall, dass die statistische Erfassung von Doktoranden im Landeshochschulgesetz oder, sofern dieses für datenschutzrechtliche Satzungen der Hochschulen Raum lässt, in einer Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist – wie oben gezeigt[109] – bislang keineswegs überall der Fall. Wenn solche Regelungen neu eingeführt, insbesondere wenn eine wie in vielen Ländern bislang nicht ausgeschöpfte Regelungsermächtigung für Datenverarbeitung zur Evaluation genutzt wird, können zu diesem Zeitpunkt bereits erhobene Daten zu diesem neuen Zweck weiterhin genutzt werden, wenn die Rechtsvorschrift dies vorsieht (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 BDSG bzw. z.B. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LDSG Berlin). Eine Regelung durch formelles Gesetz ist dabei nicht zwingend erforderlich, da die Universitäten Datenschutzregelungen im Zusammenhang mit ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen grundsätzlich selbst treffen können. Die grundrechtlichen Anforderungen an die für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderliche gesetzliche Grundlage werden durch das gegenläufige Recht auf Selbstverwaltung abgesenkt.

Wo entsprechende Regelungen fehlen, bieten auch § 14 Abs. 3 S. 1 BDSG entsprechende Vorschriften keinen Ausweg, wonach unter anderem dann keine Zweckänderung vorliegt, wenn die Nutzung der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Kontrolle meint hier nur die Verwaltungskontrolle im engeren Sinne,[110] Organisationsuntersuchungen können nur den Innenraum der Verwaltung betreffen,[111] nicht aber die Situation der außerhalb der Verwaltung stehenden Doktoranden.

Entscheidende Bedeutung bei der Gestaltung der Rechtsvorschriften kommt der Angabe der Verwendungszwecke zu. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BDSG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck gespeichert und genutzt werden, für den sie erhoben worden sind. Erst dieser Verwendungszusammenhang macht nämlich dem Betroffenen die Relevanz der Datenverarbeitung deutlich.[112] Maßgeblich für die Reichweite der Zweckbindung ist derjenige Zweck, den die der Datenerhebung zugrundeliegende Rechtsvorschrift mit der Aufgabe verknüpft, hilfsweise der bei der Erhebung tatsächlich verfolgte konkrete Zweck.[113] Dabei muss die

---

108 Grundsätzlich zum Vorrang bereichsspezifischer Regelungen im Datenschutzrecht *Spiros Simitis,* in: ders. (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, Einleitung, Rdnr. 48.

109 Oben II.1.

110 *Dammann* (Fußn. 107), § 14, Rdnr. 97.

111 Vgl. *Dirk Heckmann,* in: Jürgen Traeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG, 2010, § 14, Rdnr. 101.

112 *Globig* (Fußn. 39), Rdnr. 78.

113 Ausführlich *Dammann* (Fußn. 107), § 14, Rdnr. 40 ff.

Zweckbestimmung hinreichend genau getroffen sein, was bei der Festschreibung von Evaluation und Statistik als Verwendungszweck der Fall ist. Beide Begriffe genügen ohne Weiteres den datenschutzrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen. Eine weitere Aufschlüsselung der Verfahren der Evaluation und Statistik durch Rechtsvorschrift ist deshalb nicht erforderlich.

Eine Zweckänderung ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig.[114] Bereits vorhandene Daten über Doktoranden dürften deswegen nach der Schaffung einer einschlägigen Rechtsgrundlage zu statistischen Zwecken weitergenutzt werden.

7.3 Adressat der Datenerhebung

Sofern die Daten beim Doktoranden selbst erhoben werden, also etwa durch die zentrale Speicherung der bei der Annahme zur Promotion, bei der Einschreibung zum Promotionsstudium oder beim Eintritt in ein Graduiertenkolleg gemachten Angaben zur Person und zum Promotionsvorhaben, ergeben sich keine besonderen Probleme, da § 4 Abs. 2 S. 1 BDSG als Regelfall die Erhebung beim Betroffenen vorsieht.[115] Anders, wenn die Daten bei einem Dritten erhoben werden. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren, bei Annahme von Doktoranden die Fakultät über das Betreuungsverhältnis in Kenntnis setzen sollen. Diese indirekte Erhebung muss nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 1. Alt. BDSG bzw. § 10 Abs. 4 LDSG Berlin durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen sein, wobei wiederum neben hochschulgesetzlichen Bestimmungen auch universitäre Satzungen ausreichen können.[116] In der Regel muss der Betroffene über die Datenerhebung dann benachrichtigt werden (§ 10 Abs. 5 LDSG Berlin).

7.4 Nutzung der Daten innerhalb der Universität

Sofern unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen des Datenschutzrechts Daten über Doktoranden erfasst werden können, ergeben sich für die Nutzung der Daten durch verschiedene Stellen innerhalb der Universitäten keine besonderen Anforderungen. Zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet ist zwar die jeweilige verantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG, § 3 Abs. 3 LDSG NRW, § 3 Abs. 3 LDSG BW bzw. datenverarbeitende (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 LDSG Berlin) oder speichernde Stelle (Art. 4 Abs. 9 BayDSG). Daraus lässt sich aber nicht entnehmen, dass jede Organisationseinheit, insbesondere jede Fakultät für sich eine verantwortliche Stelle und die Weitergabe von Daten innerhalb der Universitäten eine nur beschränkt zulässige Übermittlung i.S.v. § 15 Abs. 1 BDSG wäre.[117]

---

114 Eingehend zum Zweckbindungsgrundsatz *Marion Albers,* Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, 2008, § 22, Rdnr. 123 ff.

115 Dazu *Globig* (Fußn. 39), Rdnr. 63 ff.

116 *Bettina Sokol,* in: Spiros Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, § 4, Rdnr. 30 ff.

117 In diesem Sinne aber ausdrücklich *Michael Wettern/Jan von Knop,* Datenschutz im Hochschulbereich, in: Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2004, 2005, S. 575 ff. (576).

Der Begriff der verantwortlichen Stelle ist vielmehr nach juristischen und nicht nach funktionalen Kriterien zu bestimmen.[118] Verpflichtete Stellen sind nach den Datenschutzgesetzen insbesondere die Behörden der Länder (§ 2 Abs. 2 BDSG). Behörde i.S.v. § 1 Abs. 4 VwVfG ist aber – ungeachtet etwaiger Selbstverwaltungszuständigkeiten der Fakultäten – die Universität als Ganze. Einige Landesdatenschutzgesetze (etwa § 2 Abs. 1 S. 1 LDSG Berlin) haben die landesunmittelbaren Körperschaften ausdrücklich als Adressaten genannt.[119] Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist die Universität deshalb grundsätzlich als Einheit zu behandeln. Die Datenverschiebung innerhalb der Universität fällt deshalb unter den Begriff der Nutzung (§ 3 Abs. 5 BDSG), stellt aber keine Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle dar.

7.5 Reichweite des Forschungsdatenprivilegs

Soweit die Landesdatenschutzgesetze Ausnahmeklauseln zugunsten der wissenschaftlichen Forschung vorsehen (siehe etwa § 19 DSG BW; Art. 15 Abs. 3 S. 2, 23 BayDSG; § 30 LDSG Berlin; § 28 BbgDSG; § 33 HessDSG),[120] stellt sich die Frage, inwiefern diese für die Nutzung von Daten über Doktoranden Geltung besitzen. Diese datenschutzrechtlichen Sonderregelungen lockern den Grundsatz der Zweckbindung bei der wissenschaftlichen Datennutzung, enthalten aber überwiegend die Pflicht zur Anonymisierung, sobald der Forschungszweck dies zulässt. So bestimmt etwa § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LDSG Berlin, dass datenverarbeitende Stellen (hier also die Universitäten) zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen für bestimmte Forschungsvorhaben übermitteln dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf anderer Weise erreicht werden kann. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Universität die Daten auch selbst zu Forschungszwecken nutzen (§ 30 Abs. 6 LDSG Berlin). Nahezu identisch ist die Regelung in Brandenburg (§ 28 BbgDSG). In solchen Fällen ist auch bundesrechtlich eine Zweckänderung zulässig (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG).

Hierbei handelt es sich allerdings um Ausnahmebestimmungen von den allgemeinen Regeln des Datenschutzes, die deswegen eng auszulegen sind. Sie dienen dazu, eigentliche Forschungsdaten in weiterem Umfang verfügbar zu machen. Sie gelten dagegen nicht für den Bereich der hochschulinternen Verwaltung.[121] Die Erfassung und Registrierung von Doktoranden erfüllt indes nur eine Aufgabe des Immatrikulations- und Prüfungswesens, hat aber keine eigenständige Forschung zum Gegenstand. Dies grundsätzlich auch dann nicht, wenn die Daten von vornherein zum Zwecke der Evaluation der Promotion erhoben werden. Denn Formen der Selbstkontrolle gehören ohne Weiteres zur Verwaltung, auch wenn sie nach „wissenschaftlichen" Methoden erfolgen. Somit finden die allgemeinen Regelungen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes Anwendung. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Hochschulen die Daten etwa zum Zwecke der hochschulpolitischen Meinungsbildung einsetzen wollen.

---

118 *Gregor Thüsing,* Arbeitnehmerdatenschutz und Compliance, 2010, Rdnr. 411; *Peter Gola/Rudolf Schomerus,* BDSG, 10. Aufl. 2010, § 3, Rdnr. 48; *Thilo Weichert,* Rechtsquellen und Grundbegriffe des allgemeinen Datenschutzes, in: Wolfgang Kilian/Benno Heussen (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, Losebl. (Stand: 2008), Teil 13, Rn. 31.

119 Allgemein *Peter Wedde,* Verantwortliche Stellen, in: Alexander Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 4.3, Rdnr. 32.

120 Ausführlich *Linnenkohl* (Fußn. 32), Rdnr. 27 ff.; siehe auch *Tinnefeld/Ehmann/Gerling* (Fußn. 67), S. 602 ff.; Simitis (Fußn. 108), § 40, Rdnr. 18 ff.

121 *Linnenkohl* (Fußn. 32), Rdnr. 26.

Etwas anderes gilt, sofern die Daten durch die Universität oder durch Dritte zur wissenschaftssoziologischen, wissenschaftsrechtlichen etc. Forschung über die Situation von Doktoranden genutzt werden. Hier werden die Voraussetzungen von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 6 LDSG Berlin bzw. entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen regelmäßig gegeben sein. Zu fordern ist aber allemal, dass das Forschungsvorhaben von einer anderen Stelle als der zuständigen Universitätsverwaltung durchgeführt wird. Allerdings werden bei einer auf die Verbesserung des Promotionswesens ausgerichteten Forschung regelmäßig auch die Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 LDSG Berlin erfüllt und die Daten zu anonymisieren sein, wenn die Untersuchungsziele auch mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden können. Dies ist bei der Datennutzung zu statistischen Zwecken in der Regel der Fall.[122]

7.6 Übermittlung der Daten an die staatliche Kultusverwaltung

Will die zuständige Ministerialverwaltung auf Landesebene auf der Grundlage von Daten, die die Universitäten über ihre Doktoranden erhoben haben, Erhebungen und Evaluationen durchführen, so stellt sich die Frage, in welchem Umfang dies zulässig ist. Grundsätzlich ist nach § 15 Abs. 1 BDSG die Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen zulässig, wenn sie einerseits zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Adressaten erforderlich ist und andererseits auf beiden Seiten die Voraussetzungen einer Verarbeitung und Nutzung der Daten (§ 14 BDSG) vorliegen.

Eine allgemeine Anonymisierungspflicht ergibt sich aus § 3a BDSG und den jeweiligen Parallelregelungen der Landesdatenschutzgesetze.[123] Danach sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei der Verwendung zur Statistik und Evaluation werden diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein, so dass eine Weitergabe der Daten in personenbezogener Form nicht möglich ist. Die Anonymisierung hat dabei, weil sie die Bestimmung des Betroffenen ausschließen muss,[124] nicht nur den Namen, sondern etwa auch die gespeicherte Themenstellung zu umfassen.

Auch dort, wo eine ausdrückliche Zuständigkeit der Kultusverwaltung für die Evaluation des Hochschulwesens besteht, wie in Nordrhein-Westfalen oder Thüringen, begnügt sich das Gesetz mit dem Recht, von den Universitäten anonymisierte Daten für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anzufordern (§ 10 Abs. 1 S. 3 2. HS ThürHG; § 8 Abs. 1 S. 1 HG NRW) und verweist hinsichtlich personenbezogener Daten auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 S. 2 HG NRW).

7.7 Übermittlung der Daten an die amtliche Statistik

Keine besonderen datenschutzrechtlichen Probleme bestehen schließlich bei der Weitergabe von Daten über Doktoranden an die amtliche Statistik, d.h. an das Statistische Bundesamt im Rahmen

122 *Dammann* (Fußn. 107), § 14, Rdnr. 24.

123 Hierzu *Albers* (Fußn. 114), Rdnr. 109 ff.

124 *Gola/Schomerus* (Fußn. 118), § 3a, Rdnr. 10.

der Durchführung des HStatG und die statistischen Landesämter, die soweit ersichtlich allesamt eigene Hochschulstatistiken führen. Für den Bereich der amtlichen Statistik gelten die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts zunächst nur subsidiär, die speziellen Vorschriften über die statistische Geheimhaltung gehen den Regelungen des BDSG als leges speciales vor.[125]

Bei der Anordnung von Statistiken im Hochschulbereich ist zu beachten, dass diese in der Regel einer formellgesetzlichen Grundlage nicht bedürfen. Eine solche ist nämlich nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen nur dann erforderlich, wenn personenbezogene Daten erhoben werden sollen (vgl. exemplarisch § 4 Abs. 1 S. 1 LStatG Bremen; Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b) BayStatG). Eben dies ist aber im Bereich einer möglichen Statistik über Doktoranden nicht der Fall. Wie nämlich generell bei statistischen Erhebungen schon der Einsatz anonymisierter Daten in der Regel zu sachgerechten Ergebnissen führt,[126] tut er es auch speziell im Bereich der Hochschulstatistik. Eine direkte Befragung von Doktoranden wäre zur Gewinnung von belastbaren Daten weder erforderlich noch überhaupt sinnvoll. Zur Auskunft verpflichtet wären nur die Universitäten selbst. Alle Daten, nämlich Zahl der Doktoranden, Fachrichtung, Studienverlauf, Status etc. lassen sich, ohne dass ein Qualitätsverlust ersichtlich wäre und ohne erkennbare technische Schwierigkeiten, vor der Weitergabe anonymisieren oder pseudonymisieren. Wie dies funktioniert, zeigt nicht zuletzt die bisher bestehende Regelung der Bundeshochschulstatistik. Hier beschränken sich auch die Erhebungsmerkmale (§ 3 Abs. 1 HStatG) auf solche Angaben, die eine Zuordnung zu bestimmten Personen unmöglich machen. Die Matrikelnummern werden dagegen nur als Hilfsmerkmale (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HStatG) erhoben. Ihre Nutzung ist nach § 10 Abs. 1 BStatG nur zur technischen Durchführung der Statistik erlaubt. Nicht nur dürfen sie zu einem anderen Zweck grundsätzlich nicht verwendet werden, sie müssen auch gelöscht werden, sobald dies technisch möglich ist (§ 12 Abs. 1 S. 1 BStatG).

125 *Holger Poppenhäger,* Datenschutz in der amtlichen Statistik, in: Alexander Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 8.10, Rdnr. 10.

126 Vgl. allgemein zum Vorrang anonymer Daten in der Statistik *Albers* (Fußn. 114), Rdnr. 111.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

1. Mögliche Regelungen der statistischen Erfassung von Doktoranden sind danach zu unterscheiden, ob sie auf eine direkte Erfassung und Datenerhebung beim Doktoranden selbst oder auf eine Erhebung von Daten über Doktoranden bei den sie betreuenden Hochschullehrern abzielen. Regelungsbedürftig ist für eine Erfassung in jedem Fall auch die zeitliche Erstreckung der Promotionsphase.

2. Die vorhandenen landeshochschulrechtlichen Regelungen über die Datenerfassung von Doktoranden erlauben eine Evaluierung des Promotionswesens nur sehr eingeschränkt. Überwiegend steht dieser entgegen, dass Doktoranden nicht Mitglieder der Hochschule sind, sich deren Selbstverwaltungskompetenzen aber auf jene beschränken. Teilweise sind gesetzliche Befugnisse zur Datenverarbeitung auf untergesetzlicher Ebene nicht ausgeschöpft.

3. Notwendig ist auf jeden Fall eine stärkere rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Doktorand und Universität. Hier sehen viele Länder inzwischen eine Einschreibung als Promotionsstudierender als Regelfall vor. Damit konkurriert das stärker verfahrensrechtlich gedachte Modell einer bindenden Annahme durch die Fakultät zu Beginn der Promotionsphase.

4. Über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende europarechtliche Anforderungen an die statistische Erfassung von Doktoranden bestehen nicht.

5. Die verbleibenden Regelungskompetenzen des Bundes im Bereich der Hochschulstatistik können zur besseren statistischen Erfassung der Promotionsphase keinen bedeutsamen Beitrag leisten.

6. Regelungen der flächendeckenden Erfassung von Doktoranden durch die Hochschule fallen in deren Recht auf akademische Selbstverwaltung. Einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfen sie daher in der Regel nicht. Eine einheitliche Regelung durch Landesgesetz wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

7. Auch die Schaffung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Grundlagen fällt im Wesentlichen in die eigene Zuständigkeit der Universitäten, sofern das Landesrecht allgemeine Rechtsgrundlagen für Satzungen zur Datenverarbeitung bereithält. Solche bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Satzungen der Hochschulen sind notwendig; das allgemeine Datenschutzrecht erlaubt die Nutzung von Doktorandendaten zur Evaluation alleine nicht. Besondere Bedeutung kommt dabei einer präzisen Definition des Verwendungszwecks durch den Satzungsgeber zu.

8. Sofern die Datenerhebung indirekt, also durch den Betreuer erfolgt, bedarf dies einer besonderen Regelung, die auch die Unterrichtung des Doktoranden über die Datenerhebung vorsehen muss.

9. Das Forschungsdatenprivileg der Landesdatenschutzgesetze gilt nur, wenn die Hochschulen aufgrund der erhobenen Daten originäre Forschung über die Situation von Doktoranden betreiben. Im Bereich der Promotionsverwaltung gilt es nicht.

10. Die Weitergabe der Daten innerhalb der Universität begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, weil die Universität als Ganze verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist. Die Datenübermittlung zwischen ihren Untergliederungen stellt deswegen keine Weitergabe im Rechtssinne dar, sondern bloße Nutzung der Daten.

11. Die Weitergabe von Daten über Doktoranden an die staatliche Verwaltung und die amtliche Statistik lässt sich ohne Weiteres datenschutzkonform ausgestalten, weil die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Evaluation und Statistik weithin nicht nötig sein wird. Vielmehr lassen sich mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten qualitativ gleichwertige Ergebnisse erzielen.

Clemens Blümel, Stefan Hornbostel, Sanna Schondelmayer

Teil II

Wirklichkeit und Praxis der Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen an deutschen Hochschulen

1. Promotionsordnungen an deutschen Hochschulen als Abbilder der Wirklichkeit

Die Reformmaßnahmen, die um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert auf den Weg gebracht wurden, strahlen bis heute aus. Der Blick auf das gegenwärtige Promotionswesen ist geprägt durch zentrale Elemente dieser Reformen wie die rechtliche Regelung des Prüfungsverfahrens und der Voraussetzungen für eine Zulassung als Doktorand, die Definition von einheitlichen fachlichen Qualitätsstandards und die Frage nach Ausmaß und Grenzen der universitären Autonomie bei der Definition von Verfahren und Voraussetzungen der Promotion, ebenso wie bei der Festlegung der Bedingungen der Titelführung. Unmittelbar äußert sich dies in der amtlichen Statistik, die im Unterschied zur Datenerfassung bei Studierenden den Fokus im Falle der Doktoranden ausschließlich auf den Abschluss des Promotionsverfahrens legt. Abgeschlossene Vorhaben werden in vollem Umfang durch das Statistische Bundesamt ausgewiesen.[127] Dass dieser enge Blick auf den formalen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht zeitgemäß ist, wird seit vielen Jahrzehnten beklagt. Inhaltliche Anforderungen, einheitliche Qualifikationsstandards, Erwartungen an eine transparente Prozessbegleitung, Verhinderung von Missbrauch, Zulassungskriterien und erwünschte Kompetenzprofile sind nur einige der Stichworte, die seit Jahrzehnten die Reformprozesse um die Promotion begleiten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Durchsicht aller verfügbaren deutschen Promotionsordnungen dargestellt. Eine ähnliche Analyse, die 2008 durchgeführt wurde, hatte vor allen Dingen die in den Promotionsordnungen niedergelegten Qualifikationsanforderungen im Blick (vgl. Hornbostel 2009). In der aktuellen Auswertung werden die inhaltlichen Anforderungen an die Doktoranden nicht thematisiert; im Mittelpunkt steht vielmehr die Frage danach, ob und in welcher Weise in den Promotionsordnungen Verantwortlichkeiten der Hochschule für den Prozess des Promovierens verankert sind und inwieweit sich Regelungen finden, die zur Ausfüllung dieser Verantwortlichkeit die Erhebung von Daten (insbesondere der Erfassung von Doktoranden) regeln. Einheitliche Erfassungsregeln wären zugleich die Grundlage zur Behebung der immer wieder beklagten Unkenntnis über die Zahl der Doktoranden in Deutschland und über basale Parameter des Promotionsprozesses.

1.1 Allgemeines zur Datengrundlage

Untersucht wurden 677 Promotionordnungen von Hochschulen in Deutschland, die über das Promotionsrecht verfügen. 25 Ordnungen konnten aufgrund einer aktuellen Bearbeitung durch die Fakultät nicht erfasst werden. In einem weiteren Fall war eine Ordnung zum Stichtag 31.01.2012 noch nicht endgültig durch die Gebietskörperschaft genehmigt worden. Die Promotionsordnungen der Kunstakademie Düsseldorf sowie der Kunstakademie Münster wurden aufgrund zu geringer Promovierendenzahlen nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Fächerzuordnung orientierte sich die Studie an der Systematik der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG 2006: 15). Hiermit konnten 95 Prozent der Ordnungen eindeutig zugeordnet werden. Auf der Grundlage dieser Systematik nehmen die Geistes- und Sozialwissenschaften den größten Anteil unter den Promotionsordnungen insgesamt ein. Die Zahl von

127 Die jüngste Studie des Bundesamts für Statistik (Statistisches Bundesamt 2012) beruhte zum ersten Mal auf einer zweistufigen Erhebung zur Bestimmung der Zahl von Doktoranden. Die dabei ermittelte Zahl von 200 400 Doktoranden liegt deutlich über den bisherigen Schätzungen.

215 Ordnungen ist auch ein Beleg für die große Fächervielfalt und das Vorhandensein einer Vielzahl kleiner und kleinster Fächer (Orchideenfächer) innerhalb dieser Fächergruppe. Mit deutlichem Abstand folgt die Fächergruppe der Naturwissenschaften mit 100 Ordnungen. Hierzu gehören nach der DFG-Systematik Mathematik, Physik und Geowissenschaften (einschließlich Geografie). 73 Ordnungen entfallen auf die Ingenieurwissenschaften und 64 auf die Wirtschaftswissenschaften. Angesichts der vergleichsweise geringen Größe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fällt die hohe Zahl von erlassenen Promotionsordnungen auf. Sie erklärt sich zum Teil durch die Entwicklung im Bereich der privaten Hochschulen; einige von diesen Einrichtungen mit einem Schwerpunkt in den Wirtschaftswissenschaften (Business Schools) haben in den letzten Jahren ein Promotionsrecht erhalten und konnten demzufolge eigene Promotionsordnungen beschließen. Die Lebenswissenschaften und die Medizin bilden mit 43 Ordnungen die kleinste Gruppe.

Der erhebliche Reformdruck im Bereich des Promotionswesens wird nicht zuletzt an der Intensität der Überarbeitung von Promotionsordnungen bzw. dem Erlass neuer Ordnungen erkennbar. Mit 66,6 Prozent ist der überwiegende Teil der gültigen Promotionsordnungen zwischen 2005 und 2012 erlassen worden. Zu dieser jüngsten Gruppe hinzuzurechnen sind ferner jene Ordnungen, die sich derzeit in Bearbeitung befinden und daher nicht Gegenstand der Untersuchung sind. Auch die zwischen 1995 und 2004 erlassenen Regelungen nehmen mit 24,7 Prozent noch einen beträchtlichen Anteil ein. Ordnungen mit einem Erlassdatum vor 1995 stellen jedoch nur 8,5 Prozent der analysierten Dokumente dar (vgl. Abbildung 1). Die älteste unverändert noch gültige Promotionsordnung im zugrunde gelegten Sample stammt aus dem Jahre 1958 und regelt die Promotionsbestimmungen einer medizinischen Fakultät.

Abbildung 1: Promotionsordnungen nach Zeitraum ihres Erlasses

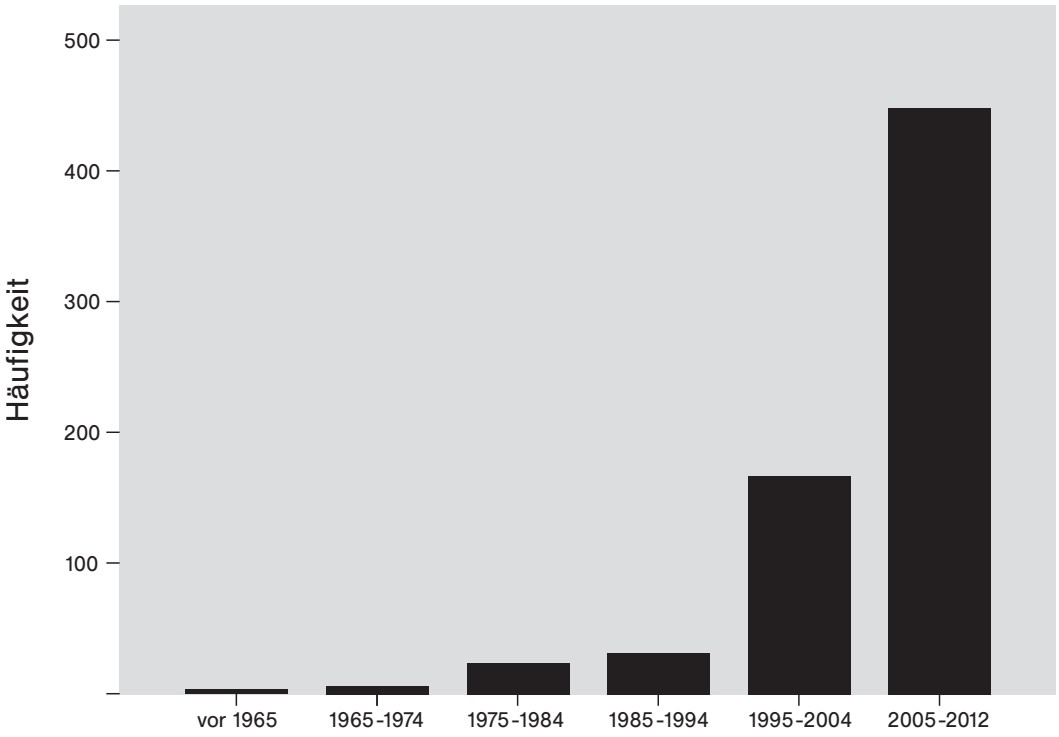

Quelle: eigene Berechnungen

Noch deutlicher wird die Anpassungsdynamik der letzten Jahre, wenn man ausschließlich die geänderten Promotionsordnungen betrachtet. Es zeigt sich, dass der größte Teil der Änderungen zwischen 2006 und 2012 vorgenommen wurde. Nahezu die Hälfte aller Änderungen wurde an Ordnungen vorgenommen, die in diesem Zeitraum erst erlassen worden sind und daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht lange in Kraft waren (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Änderungen und Alter der Promotionsordnungen

		Datum der letzten Änderung			Gesamt
		vor 2000	2000-2005	2006-2012	
Zeitraum des Erlasses der Promotionsordnungen	vor 1965	0 (0%)	0 (0%)	1 (0%)	1 (0%)
	1965-1974	1 (0%)	0 (0%)	2 (1%)	3 (1%)
	1975-1984	5 (2%)	9 (4%)	7 (3%)	21 (9%)
	1985-1994	4 (2%)	8 (4%)	10 (4 %)	22 (10%)
	1995-2004	6 (3%)	21 (9%)	38 (17%)	65 (29%)
	2005-2012	8 (4%)	10 (4%)	97 (43%)	115 (51%)
Gesamt		**24 (11%)**	**48 (21%)**	**155 (68%)**	**227 (100%)**

Quelle: eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Prozente hinter den absoluten Angaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der Änderungen (und nicht die Anzahl der untersuchten Promotionsordnungen).

1.2 Regelungen zur Erfassung von Promovierenden zu Promotionsbeginn

Im Folgenden werden zunächst zwei unterschiedliche Regelungsmomente thematisiert, die zu einer Erfassung der Promovierenden zu Beginn ihrer Promotion führt: die Immatrikulation und die Registrierung. Darüber hinaus beinhalten Promotionsordnungen auch solche Regelungen, die zumindest implizit eine frühe Erfassung voraussetzen und daher als ‚erfassungsrelevant' bezeichnet werden können. Dabei wird jeweils von der Individualpromotion als dem traditionellen Regelfall in den Promotionsordnungen ausgegangen und sodann die Situation von Promovierenden in strukturierten Promotionsprogrammen gesondert thematisiert.

1.2.1 Immatrikulation

1.2.1.1 Immatrikulation im Regelfall

Für Schätzungen der Promovierendenzahlen wird häufig auf die in der amtlichen Statistik geführten immatrikulierten Doktoranden verwiesen (vgl. Hauss et al. 2012). Nach den jüngsten Schätzungen des Statistischen Bundesamts macht diese Zahl immatrikulierter Doktoranden etwa die Hälfte aller tatsächlich Promovierenden aus (vgl. zur methodischen Einschätzung genauer Hauss et al. 2012: Kap. 3.3). Regelungen zur Immatrikulation wurden in der vorliegenden Untersuchung in 197 Fällen und damit in 29 Prozent aller Promotionsordnungen gefunden. Die häufigste Form ist eine verpflichtende Immatrikulation. Sie ist in 126 Promotionsordnungen zu finden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Regelungen zur Immatrikulation allgemein

	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	480	70,9
Verpflichtung zur Immatrikulation	126	18,6
Möglichkeit zur Immatrikulation	49	7,2
nicht explizite Regelung	22	3,2
Gesamt	**677**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

In 49 Ordnungen bzw. 7 Prozent der Fälle ist die Immatrikulation nicht verpflichtend, sondern lediglich optional möglich. Doktoranden haben an diesen Fakultäten die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer Promotion zu immatrikulieren. Hinsichtlich der Fachzuordnung überrascht es, dass die geistes- und sozialwissenschaftlichen Promotionsordnungen mit 48 Fällen bzw. 22,2 Prozent den höchsten Anteil an verpflichtenden Regelungen zur Immatrikulation aufweisen. Der durchschnittliche Anteil der verpflichtenden Regelungen beträgt demgegenüber lediglich 18 Prozent. Die niedrigste Quote weisen die ingenieurwissenschaftlichen Promotionsordnungen mit 11 Prozent auf (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Immatrikulationsvorschriften nach Fächern

Immatrikulationsvorschrift	Fachzuordnung										Gesamt
	GeiSoz	WiWi	ReWi	LeWi	HuMed	Math-Nat	Ing	LwNat	unklar	Rahmenpromotionsordnung	
keine Angabe	146 (68%)	47 (72%)	33 (73%)	35 (80%)	34 (76%)	67 (68%)	63 (85%)	9 (90%)	17 (68%)	29 (54%)	480 (71%)
Pflicht	48 (22%)	11 (17%)	5 (11%)	5 (11%)	8 (18%)	20 (20%)	8 (11%)	0 (0%)	7 (28%)	14 (26%)	126 (19%)
Möglichkeit	13 (6%)	4 (6%)	3 (7%)	3 (7%)	2 (4%)	8 (8%)	3 (4%)	1 (10%)	1 (4%)	11 (20%)	49 (7%)
nicht explizite Regelung [128]	9 (4%)	3 (5%)	4 (9%)	1 (2%)	1 (2%)	4 (4%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)	22 (3%)
Gesamt	**216**	**65**	**45**	**44**	**45**	**99**	**74**	**10**	**25**	**54**	**677**

Quelle: eigene Berechnungen

Anmerkung: Die gerundeten Prozentzahlen hinter den absoluten Angaben beziehen sich jeweils auf die Anteile innerhalb der Fächer (Spaltenwerte). Die hier verwendeten Abkürzungen finden sich im Abkürzungsverzeichnis erklärt.

128 Als ein Beispiel für nicht explizite gruppenspezifische Regelungen zur Immatrikulation bzw. Registrierung kann auf § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung der Freien Universität Berlin verwiesen werden: *„Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion registrieren oder immatrikulieren lassen."* Hier wird nicht deutlich, ob die Registrierung an der Fakultät oder an zentraler Stelle der Universität vorgenommen wird. Dies kann nur durch eine empirische Untersuchung der Registrierungspraktiken der Fakultäten erfasst werden, wie sie im Kapitel 2 vorgenommen wird. Ebenso wird lediglich erwähnt, dass es gruppenspezifische Regelungen zur Immatrikulation bzw. Registrierung gibt, nicht aber, worin sie bestehen. Diese werden durch die Landeshochschulgesetze häufig eindeutig spezifiziert.

1.2.1.2 Immatrikulation für Promovierende in Graduierteneinrichtungen

Eine nicht zu vernachlässigende Gruppe im Zusammenhang mit der Erfassung stellen diejenigen Promovierenden dar, die im Kontext einer Graduierteneinrichtung oder ähnlichen strukturierten Promotionsprogrammen promovieren (im Folgenden kurz: Graduierteneinrichtungen). Im Rahmen dieser Studie werden deren gruppenspezifische Besonderheiten daher berücksichtigt.

In 92 Ordnungen werden solche spezifische Regelungen zur Immatrikulation für Mitglieder in Graduierteneinrichtungen identifiziert. In diesen Fällen wird in der Regel die Immatrikulation verpflichtend vorgeschrieben. Auffällig ist, dass sich eine optionale Regelung für die Immatrikulation in Graduierteneinrichtungen nicht finden lässt. Dies steht in deutlichem Gegensatz zur beschriebenen Regelungspraxis im Regelfall (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Immatrikulationsregelungen an Graduierteneinrichtungen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Verpflichtung zur Immatrikulation	82	89,1	89,1	89.1
Möglichkeit zur Immatrikulation	0	0	0	89,1
nicht explizite Regelung	10	10,9	10,9	100,0
Gesamt	**92**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

Detaillierte Informationen liefert eine Betrachtung nach Fachzuordnung. Dabei zeigt sich, dass die meisten Regelungen zur Immatrikulation für Graduierteneinrichtungen in geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern erlassen werden. Eine hohe Anzahl an verpflichtenden Regelungen zur Immatrikulation für Mitglieder in Graduierteneinrichtungen findet sich auch in den Lebenswissenschaften sowie in den Mathematik- und Naturwissenschaften (vgl. Tabelle 5a).

Tabelle 5a: Immatrikulationsregelungen an Graduierteneinrichtungen nach Fachzuordnung

Immatrikulation an Graduierteneinrichtungen	Fachzuordnung										Gesamt
	GeiSoz	WiWi	ReWi	LeWi	HuMed	Math-Nat	Ing	LwNat	unklar	Rahmenpromotionsordnung	
Pflicht	26 (81%)	9 (82%)	3 (100%)	15 (100%)	2 (67%)	13 (100%)	4 (100%)	3 (100%)	1 (100%)	5 (71,4%)	81 (88%)
Verbot	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1 (14,3%)	1 (1%)
Möglichkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
nicht explizite Regelung	6 (19%)	2 (18%)	0	0	1 (33%)	0	0	0	0	1 (14%)	10 (11%)
Gesamt	**32**	**11**	**3**	**15**	**3**	**13**	**4**	**3**	**1**	**7**	**92**

Quelle: eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die gerundeten Prozentzahlen hinter den absoluten Angaben beziehen sich jeweils auf die Anteile innerhalb der Fächer (Spaltenwerte).

1.2.1.3 Immatrikulation für Beschäftigte

Eine weitere relevante Gruppe bei der Erfassung von Promovierenden stellen Beschäftigte der Universitäten dar. Daher wurde auf der Grundlage der Promotionsordnungen auch für diese Gruppe untersucht, inwiefern spezifische Immatrikulationsregelungen erlassen worden sind.

Tabelle 5b: Immatrikulationsregelungen für Beschäftigte

Immatrikulation für Beschäftigte	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
keine Angabe	638	94,2	94,2
Ausschluss von der Immatrikulation	39	5,8	5,8
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

In der deutlichen Mehrzahl der Ordnungen finden sich keine spezifischen Regelungen für Beschäftigte (vgl. Tabelle 5b). Es zeigt sich, dass für die Gruppe der Beschäftigten aus der Sicht der Fakultäten offensichtlich wenig Regelungsbedarf besteht. Bei den identifizierten Regelungen handelt es sich um Ausschlussregelungen: Beschäftigte werden dabei von der Verpflichtung zur Immatrikulation explizit ausgenommen. Ein Beleg hierfür findet sich beispielsweise in § 5 der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie und Pharmazie der Freien Universität Berlin:

„Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion registrieren oder immatrikulieren lassen."

Deutlich weniger eindeutig ist eine Formulierung in § 5 der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 der Goethe Universität Frankfurt am Main: *„Jeder Doktorand sollte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert oder aus einem anderen Grund Mitglied der Universität sein."* Dass die Forderung, Doktoranden sollten „aus einem anderen Grund (als der Immatrikulation) Mitglied der Universität sein" auf Beschäftigte abzielt, ergibt sich in diesem Fall nur aus dem rechtssystematischen Kontext. Verweise auf den rechtlichen Kontext bei den identifizierten Regelungen sind vergleichsweise selten. Ein Beispiel findet sich in der gemeinsamen Promotionsordnung aller Fakultäten der Technischen Universität Berlin:

„Mit der Anmeldung der Promotionsabsicht wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Doktorandin oder Doktorand. Soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin besteht, hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 25 Abs. 4 BerlHG an der Technischen Universität Berlin zu immatrikulieren."

1.2.1.4 Zeitpunkte der Immatrikulation

Nicht in allen Fällen, in denen eine Immatrikulationsmöglichkeit oder -verpflichtung festgehalten ist, werden auch Regelungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation getroffen. Wie Tabelle 2 zeigte, sind in 197 Fällen verpflichtende (126) bzw. optionale (49) oder uneindeutige (22) Regelungen zur Immatrikulation erlassen worden. Demgegenüber stehen jedoch nur 142 Fälle, in denen ein konkreter Zeitpunkt der Immatrikulation benannt wurde (vgl. Tabelle 6).[129] Unter diesen Promotionsordnungen mit Festlegung eines Immatrikulationszeitpunkts ist in der Mehrzahl der Fälle die Einschreibung zu Beginn des Promotionsstudiums (40) bzw. der Bearbeitungsphase (77) vorgesehen. In fünf Fällen kann die Immatrikulation auch erst im Rahmen des eigentlichen Prüfungsverfahrens vorgenommen werden (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Zeitpunkt der Immatrikulation im Regelfall

Immatrikulationszeitpunkt	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Angabe	535	79,0	79,0	79,0
zu Beginn des Promotionsstudiums	40	5,9	5,9	84,9
zu Beginn der Bearbeitungsphase	77	11,4	11,4	96,3
während der Bearbeitungsphase	20	3,0	3,0	99,3
zur Anmeldung zum Prüfungsverfahren	5	0,7	0,7	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

129 Diese Zahl setzt sich zusammen aus der Gesamtzahl der Ordnungen (N=677) abzüglich derjenigen Ordnungen, die keine Angaben zum Zeitpunkt der Immatrikulation machen (N=535).

Deutlich strenger wird der Zeitpunkt der Immatrikulation an Graduierteneinrichtungen gehandhabt. In 68 von 82 Fällen, in denen überhaupt ein Immatrikulationszeitpunkt festgelegt wird, muss die Immatrikulation zu Beginn des Promotionsstudiums erfolgen. Alle anderen Regelungen sind Ausnahmen (vgl. Tabelle 7). Dies deutet auf einen besonderen Stellenwert der Immatrikulation für Graduierteneinrichtungen und strukturierte Promotionsprogramme hin.

Tabelle 7: Zeitpunkt der Immatrikulation an Graduierteneinrichtungen

Immatrikulationszeitpunkt	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	10	10,9
zu Beginn des Promotionsstudiums	68	73,9
zu Beginn der Bearbeitungsphase	8	8,7
während der Bearbeitungsphase	5	5,4
zur Anmeldung zum Prüfungsverfahren	1	1,1
Gesamt	**92**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

Die scheinbar klare Angabe „zu Beginn des Promotionsstudiums" sollte insgesamt nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie nicht identisch mit der Aufnahme der Arbeit an der Promotion ist. Wie viel Zeit unter Umständen bereits vor dem Eintrittsdatum in die Graduierteneinrichtung in die Promotion investiert wurde, bleibt unbekannt.

1.2.2 Registrierung

1.2.2.1 Registrierung im Regelfall

Die Registrierung von Doktoranden findet im Unterschied zur Immatrikulation nicht unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen statt. Mit ihr werden keine korporationsrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen eingegangen. Das entbindet die Registrierung einerseits von möglichen Problemen, wie sie in den Fallstudien von Kapitel 2 geschildert werden (Studiendauer, Gebühren, Ansprüche auf Arbeitslosengeld etc.), bedeutet aber andererseits erhebliche, wenn auch nicht unüberwindliche Hürden für die Allgemeinverbindlichkeit derartiger Regelungen, wie sie bereits im Teil I dieser Studie verhandelt wurden. Auf Freiwilligkeit basierende Registrierungsverfahren sind rechtlich weniger problematisch im Hinblick auf Teilnahmeerzwingung, als vielmehr relevant für die Normkompatibilität in Bezug auf Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten; die Teilnahme ist in diesen Fällen nicht rechtlich, sondern sozial geregelt und hängt von der Verbindlichkeit einer lokalen Promotionskultur ab. Aus der Sicht der amtlichen Statistik ist allerdings eine bundesweite Erfassung von Doktoranden mittels Registrierung nicht möglich, da nur in Kombination mit einer Immatrikulation eine statistische Erfassung erfolgt.

Tabelle 8: Registrierung vor Anmeldung zum Prüfungsverfahren

Registrierung vor Anmeldung zum Prüfungsverfahren	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	574	84,8
Möglichkeit zur Registrierung	34	5,0
Verpflichtung zur Registrierung	69	10,2
Verbot zur Registrierung	0	0
Gesamt	**677**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

In dieser Untersuchung wurden alle Formen der Registrierung vor Beginn des Prüfungsverfahrens aufgenommen, die in Promotionsordnungen geregelt werden (vgl. Tabelle 8). Registrierungen vor Beginn des Prüfungsverfahrens sind derzeit noch vergleichsweise selten in den Promotionsordnungen geregelt. Das schließt allerdings nicht aus, dass Registrierungsmodelle auf völlig freiwilliger Basis auch ohne Erwähnung in der Promotionsordnung existieren. Nur 103 bzw. 15 Prozent aller 677 Promotionsordnungen sehen eine Möglichkeit oder Verpflichtung zur Registrierung vor; 69 dieser Ordnungen schreiben eine Registrierung verpflichtend vor (z. B. durch die Eintragung in ein Doktorandenregister), 34 Ordnungen bieten eine optionale Regelung. Damit ist die Anzahl der Registrierungsregeln zu Beginn der Promotion nur etwa halb so groß wie die Anzahl der in Tabelle 2 dargestellten Immatrikulationsvorschriften.

Wie häufig Immatrikulation und Registrierung kombiniert auftreten, lässt sich der folgenden Kreuztabelle entnehmen. In den 117 Fällen mit verpflichtend vorgeschriebener Immatrikulation wurde eine optionale oder verpflichtende Regelung zur Registrierung nur in neun Ordnungen gezählt. Auf der anderen Seite finden sich in 56 von 69 Fällen mit verpflichtend vorgeschriebener Registrierung keine Angaben zur Immatrikulation. Die Überschneidungen zwischen beiden Erfassungsformen sind damit relativ gering.

Tabelle 9: Immatrikulation und Registrierung im Regelfall

Immatrikulation Norm	Registrierung Norm				Gesamt
	keine Angabe	Möglichkeit zur Registrierung	Verpflichtung zur Registrierung	Verbot zur Registrierung	
keine Angabe	396	26	56	2	480
Verpflichtung zur Immatrikulation	117	3	6	0	126
Möglichkeit zur Immatrikulation	42	2	5	0	49
nicht explizite Regelung	17	3	2	0	22
Gesamt	**572**	**34**	**69**	**2**	**677**

Quelle: eigene Berechnungen

1.2.2.2 Registrierung für Promovierende in Graduierteneinrichtungen

Analog zur Immatrikulation werden auch bei der Analyse der Registrierungsvorschriften die Graduierteneinrichtungen gesondert betrachtet. Wie zu erwarten, ist der Verpflichtungsgrad dieser Registrierungsregeln relativ gering. In 50 Fällen wird lediglich auf die Existenz von Registrierungssystemen verwiesen. In nur zwölf Ordnungen wird eine Registrierung für Mitglieder von Graduierteneinrichtungen bzw. strukturierten Promotionsprogrammen verpflichtend vorgeschrieben. Optional angeboten wird die Registrierung demgegenüber in 20 Ordnungen.

Eine Kreuztabelle der Regelungen zu Immatrikulation und Registrierung für Graduierteneinrichtungen zeigt, dass in genau diesen 20 Fällen die Immatrikulation für Teilnehmer auch verpflichtend ist. Im Gegensatz dazu finden sich unter den wenigen Ordnungen mit verpflichtenden Regelungen zur Registrierung nur drei mit vorgeschriebener Immatrikulation, während in 48 Ordnungen, die eine Immatrikulation für Mitglieder der Graduierteneinrichtung vorschreiben, überhaupt keine Angaben zur Registrierung zu finden sind (vgl. Tabelle 10). Diese Asymmetrie ist ein Indiz dafür, dass in den Promotionsordnungen verbindlich geregelte Registrierungsverfahren (noch) nicht als das zentrale Instrument zur Erfassung von Promovierenden in Graduierteneinrichtungen angesehen werden können.

Tabelle 10: Immatrikulation und Registrierung für Promovierende an Graduierteneinrichtungen

Immatrikulation	**Registrierung an Graduierteneinrichtungen**				**Gesamt**
	keine Angabe	Möglichkeit zur Registrierung	Verpflichtung zur Registrierung	keine explizite Aussage	
keine Angabe	0	0	9	36	45
Verpflichtung zur Immatrikulation	48	20	3	10	81
Verbot zur Immatrikulation	1	0	0	0	1
nicht explizite Regelung	6	0	0	4	10
Gesamt	**55**	**20**	**12**	**50**	**137**

Quelle: eigene Berechnungen

1.2.2.3 Zeitpunkte der Registrierung

Die Registrierung vor der Anmeldung zum Prüfungsverfahren kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Insgesamt wurden 96 Regelungen erfasst, die einen Registrierungszeitpunkt benennen. Dies entspricht nahezu der Gesamtzahl der identifizierten Regelungen zur Registrierungsverpflichtung bzw. Registrierungsoption. Angaben zur Registrierung gehen damit häufiger mit der Festlegung eines Zeitpunkts einher als bei der Immatrikulation (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Zeitpunkt der Registrierung im Regelfall

Zeitpunkt der Registrierung	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Angabe	581	85,8	85,8	85,8
zu Beginn des Promotionsstudiums	22	3,2	3,2	89,1
zu Beginn der Bearbeitungsphase	54	8,0	8,0	97,0
während der Bearbeitungsphase	9	1,3	1,3	98,4
zur Anmeldung zum Prüfungsverfahren	11	1,6	1,6	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

Ähnlich stellt sich die Situation hinsichtlich der Promovierenden in Graduierteneinrichtungen dar. Im vorliegenden Datensatz wurden insgesamt 65 Angaben zum Zeitpunkt der Registrierung an Graduierteneinrichtungen gezählt. Dabei sollen sich Teilnehmer an Graduiertenprogrammen vorrangig zu Beginn des Promotionsstudiums oder zu Beginn der Bearbeitungsphase registrieren lassen (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Zeitpunkt der Registrierung für Promovierende in Graduierteneinrichtungen

Zeitpunkt der Registrierung	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Angabe	612	90,4	90,4	90,4
zu Beginn des Promotionsstudiums	29	4,3	4,3	94,7
zu Beginn der Bearbeitungsphase	24	3,5	3,5	98,2
während der Bearbeitungsphase	2	0,3	0,3	98,5
zur Anmeldung zum Prüfungsverfahren	10	1,5	1,5	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

1.2.3 Weitere erfassungsrelevante Regelungen in Promotionsordnungen

Neben den dargestellten expliziten Regelungen zur Immatrikulation und Registrierung von Doktoranden finden sich weitere Regelungen, die für die Thematik der Doktorandenerfassung relevant sein können. Hier ist insbesondere auf zwei Regelungsbereiche hinzuweisen, die eine Erfassung der Doktoranden zumindest implizit voraussetzen können, auch wenn eine Immatrikulation oder Registrierung in der jeweiligen Promotionsordnung nicht expliziert wird: die Festsetzung einer Bearbeitungszeit für die Dissertation und die Teilnahme an Kursphasen. Beide Bereiche wurden bei der Kodierung der Promotionsordnungen berücksichtigt, um ein möglichst vollständiges Bild über die faktisch stattfindende Erfassung von Doktoranden zu erhalten.

Angaben zur Bearbeitungszeit konnten in 240 Fällen identifiziert werden (vgl. Tabelle 13). Diese Zahl ist höher als die Gesamtzahl der Promotionsordnung mit Immatrikulations- (vgl. Tabelle 2) oder Registrierungsverpflichtung (vgl. Tabelle 8). Hier kann insbesondere dann von einem impliziten Registrierungsverfahren ausgegangen werden, wenn es darüber hinaus Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Soll-Vorgaben gibt.

Tabelle 13: Angaben zur Bearbeitungszeit in Promotionsordnungen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Angaben zur Bearbeitungszeit	240	35,4	35,4	35,4
keine Angaben	437	64,6	64,6	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

Bei der Festlegung von Bearbeitungszeiten wird in der Regel die Zahl von 36 Monaten genannt. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang aber auch die Zahl an 80 Promotionsordnungen, die eine Bearbeitungszeit für die Dissertation von 60 und mehr Monaten zulassen. Diese Bearbeitungszeit ergibt sich beispielsweise durch den Prozess der Annahme eines Doktoranden zur Promotion an der jeweiligen Fakultät, der durch eine Doktorandenliste dokumentiert wird (fakultätsinternes Verfahren der Registrierung). Hier kann exemplarisch auf § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden verwiesen werden:

„Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät Maschinenwesen eine Dissertation einreichen zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der späteren Einreichung des konkreten Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Antragstellung auf Annahme als Doktorand ist zwingend."

Eine zweite Gruppe von Regelungen, für die die Erfassung eine implizite Voraussetzung sein kann, bilden Vorschriften zur Absolvierung einer Kursphase im Rahmen der Promotion. 254 Promotionsordnungen haben für Doktoranden derartige Regelungen erlassen. 111 davon beziehen sich jedoch lediglich auf Absolventen, die nicht die Regelzulassungsvoraussetzungen erfüllen (z. B. Absolventen von Fachhochschulen oder Absolventen mit einem Abschluss auf dem Bachelor-Niveau) und beziehen sich daher auf Sonderfälle. 77 Promotionsordnungen sehen die Kursphase im Rahmen einer Graduierteneinrichtung vor (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Kursphase als geregelte Bestandteile der Promotionsordnungen

	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	416	61,4
Ja	66	9,7
Ja, im Rahmen einer Graduierteneinrichtung	77	11,4
Ja, aber nur für Sonderfälle (FH-Absolventen oder BA-Absolventen)	111	16,4
Nein	7	1,0
Gesamt	**677**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

1.3 Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens

Die Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist der Regelfall der Erfassung von Doktoranden in Deutschland. Alle analysierten 677 deutschen Promotionsordnungen beinhalten Regelungen für die Prüfungszulassung. Der Verfahrensführer für die Zulassung ist in der Regel die Fakultät; abweichende Formen finden sich beispielsweise an einigen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Kunst- und Musikhochschulen, an denen die Promotion zentral angemeldet wird (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15: Stelle der Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens

	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	40	5,9
universitätsweit	36	5,3
Fakultät	586	86,6
Graduierteneinrichtung	15	2,2
Gesamt	**677**	**100,0**

Quelle: eigene Berechnungen

1.4 Regelungen im Zusammenhang mit Betreuung der Promotion

Die Regelungen zur Betreuung der Promotion stehen in enger Beziehung zur Thematik der Doktorandenerfassung. So setzt eine institutionelle Regelung des Betreuungsverhältnisses in der Regel eine mehr oder minder formale Erfassung des jeweiligen Doktoranden voraus.

1.4.1 Regelungen im Kontext der Promotionsannahme

Regelungen zur Annahme eines Doktoranden für eine Promotion (z. B. durch die Abgabe und Prüfung eines Exposés und weiterer Unterlagen) können auf eine Erfassungspraxis hinweisen, auch wenn die jeweils relevante Promotionsordnung keine Vorgaben zur Registrierung oder Immatrikulation macht. In 482 Fällen finden sich solche Regelungen zur Annahme eines Doktoranden. Dies übersteigt die Anzahl der beschriebenen Registrierungs- und Immatrikulationsvorschriften insgesamt. Dabei können mindestens drei Regelungsvarianten in Verbindung mit der Anmeldung unterschieden werden: die Annahme als notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren, die Möglichkeit der Annahme vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie die Annahme im Zuge der Zulassung zum Prüfungsverfahren.

Lediglich in der Hälfte der Ordnungen, die überhaupt Vorschriften zum Prozess der Annahme eines Doktoranden für die Promotion enthalten, ist diese Annahme eine notwendige Voraussetzung für dessen spätere Zulassung zum Promotionsverfahren. Folglich ist der Annahmeprozess nicht geeignet, um Doktoranden allgemein mit Beginn ihrer Promotion zu erfassen. In 143 Ordnungen ist explizit die Möglichkeit vorgesehen ist, den Nachweis der Annahme als Doktorand bis kurz vor Beginn des Prüfungsverfahrens nachzureichen; in 56 Fällen wird sogar keine formelle Annahme für die Zulassung zum Prüfungsverfahren vorausgesetzt (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Regelungen der Annahme eines Doktoranden zur Promotion

Annahme eines Doktoranden zur Promotion	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Angabe	144	21,3	21,3	21,3
Annahme als notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren	283	41,8	41,8	63,1
Annahme vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren möglich	143	21,1	21,1	84,2
keine formelle Annahme vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren	56	8,3	8,3	92,5
keine explizite Aussage	51	7,5	7,5	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

Um genauer beurteilen zu können, ob es möglich ist, aus der Kombination von Annahmeprozess und Registrierung Daten zum Promotionsprozess insgesamt zu generieren, werden beide Merkmale kreuztabuliert. Dabei wird deutlich, dass der Nachweis der Annahme als Doktorand lediglich in 80 Promotionsordnungen mit der Verpflichtung zur Immatrikulation einhergeht. Dies entspricht 63,5 Prozent aller Fälle mit verpflichtender Immatrikulation. In der Mehrzahl der Ordnungen (N=345), in denen die Annahme als Doktorand geregelt ist, finden sich keinerlei Vorschriften zur Immatrikulation (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Immatrikulation und Annahme eines Doktoranden zur Promotion im Regelfall

Immatrikulation	Annahme eines Doktoranden zur Promotion im Regelfall					Gesamt
	keine Angabe	notwendige Bedingung	Annahme vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren möglich	keine formelle Annahme	keine explizite Aussage	
keine Angabe	135	174	96	42	33	480
Verpflichtung	5	80	19	11	11	126
Möglichkeit	2	17	25	2	3	49
nicht explizite Regelung	2	12	3	1	4	22
Gesamt	**144**	**283**	**143**	**56**	**51**	**677**

Quelle: eigene Berechnungen

Auch hinsichtlich der Registrierung kann ein Zusammenhang mit der Annahme als Doktorand zur Promotion hergestellt werden (vgl. Tabelle 18). In 434 Promotionsordnungen mit Regelungen zum Annahmeprozess finden sich keine Angaben zur Registrierung.[130] Dies hängt jedoch in erster Linie

130 Diese Zahl ergibt sich aus der Gesamtzahl der Fälle, in denen eine Regelung zur Annahme als Doktorand erfolgt ist und gleichzeitig keine Regelung zur Registrierug erlassen wurde. Das entspricht der Summe der Werte in Tabelle 18 (N=572) abzüglich derjenigen, ohne Angaben zum Annahmeprozess (N=138).

mit der geringen Anzahl der Regelungen zur Registrierung insgesamt zusammen. Eine genauere Analyse zeigt, dass verpflichtende Registrierungsvorschriften, die mit der notwendigen Bedingung zur Annahme als Doktorand zusammenfallen, in immerhin 51 Promotionsordnungen zu finden sind. Berücksichtigt man die geringe Anzahl der Fälle mit verpflichtender Registrierungsvorschrift (N=69), ist dieser Wert beachtlich. Die verpflichtende Registrierung geht damit häufiger mit der Bedingung zur notwendigen Annahme als Doktorand einher als mit einer verpflichtenden Immatrikulation (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 18: Registrierung und Annahme eines Doktoranden zur Promotion

Registrierung	**Annahme eines Doktoranden zur Promotion im Regelfall**					**Gesamt**
	keine Angabe	notwendige Bedingung	Annahme vor der Zulassung zum Prüfungs-verfahren möglich	keine formelle Annahme	keine explizite Aussage	
keine Angabe	138	219	122	43	50	572
Möglichkeit zur Registrierung	0	13	18	3	0	34
Verpflichtung zur Registrierung	6	51	2	9	1	69
Verbot zur Registrierung	0	0	1	1	0	2
Gesamt	**144**	**283**	**143**	**56**	**51**	**677**

Quelle: eigene Berechnungen

1.4.2 Regelungen im Kontext der Promotionsbetreuung

Wie bereits dargelegt, liegt der Fokus der Promotionsordnungen traditionell auf Regelungen zum Prüfungsverfahren. Inzwischen finden sich allerdings vermehrt auch Erwähnungen, Regelungen und Soll-Bestimmungen, die den Promotionsprozess selbst betreffen. Das gilt zuallererst für die Betreuung des Doktoranden im Verlauf der Promotion. Dass es sich dabei keinesfalls um eine selbstverständliche Entwicklung handelt, wurde bereits mit Blick auf die in Teil I dargelegte juristische Auffassung deutlich, wonach kein Junktim zwischen Betreuung und Zulassung zur Promotion hergestellt werden darf und außerdem die im Rahmen einer Betreuungsverpflichtung anfallenden Daten nicht ohne Weiteres für Zwecke einer statistischen Erfassung genutzt werden können. In immerhin 383 Promotionsordnungen (56,6 Prozent) finden sich Regelungen zur Betreuungsverpflichtung mit Beginn der Promotion. In weiteren 48 Fällen soll die Betreuung spätestens mit dem Beginn der Bearbeitung der Dissertation aufgenommen werden. 98 Promotionsordnungen sehen die Betreuung als Möglichkeit vor (vgl. Tabelle 19). Eine Regelung der Betreuung ab Beginn der Promotion kann vor diesem Hintergrund als Normalfall angesehen werden. Wie verbindlich diese Regelungen allerdings sind und wie die jeweiligen Betreuungsverpflichtungen durch die Hochschulen kontrolliert werden können und sollen, bleibt jedoch zumeist unklar.

Tabelle 19: Regelungen zur Betreuung ab Promotionsbeginn

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Angabe	117	17,3	17,3	17,3
	Verpflichtung zur Betreuung ab Beginn der Promotion	383	56,6	56,7	74,0
	Verpflichtung zur Betreuung während der Bearbeitung	48	7,1	7,1	81,1
	Möglichkeit zur Betreuung	98	14,5	14,5	95,6
	andere Regelung / keine explizite Aussage	30	4,4	4,4	100,0
	Gesamt	676	99,9	100,0	
Fehlend	System	1	0,1		
Gesamt		**677**	**100,0**		

Quelle: eigene Berechnungen

Eine Reihe von Promotionsordnungen bietet auch ausdrücklich die Möglichkeit einer Promotion ohne Betreuung. Die Dissertationsschrift wird dabei mit der Anmeldung zum Prüfungsverfahren eingereicht, ohne dass vorher ein formaler Anmeldeprozess stattgefunden hat. Damit ist der Doktorand bis zum Beginn des Promotionsverfahrens nicht sichtbar. Diese Möglichkeit der Promotion wurde in 114 Promotionsordnungen identifiziert. Davon erlauben 39 Promotionsordnungen diese nur unter bestimmten Voraussetzungen. In 53 Ordnungen wird die Möglichkeit der betreuungslosen Promotion dadurch relativiert, dass ein fachlicher Kontakt mit betreuenden Hochschullehrern explizit verlangt wird. Dies ist überwiegend in den Ingenieurwissenschaften und in den Geistes- und Sozialwissenschaften der Fall. Gelegentlich wird dieser fachliche Kontakt auch als Betreuungserfordernis und somit als indirekter Ausschluss einer Promotion ohne Betreuung interpretiert.

Tabelle 20: Regelung zur Promotion ohne Betreuung

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Angabe	510	75,3	75,3	75,3
Möglichkeit	75	11,1	11,1	86,4
Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen	39	5,8	5,8	92,2
nur möglich, wenn fachlicher Kontakt gewährleistet ist	53	7,8	7,8	100,0
Gesamt	**677**	**100,0**	**100,0**	

Quelle: eigene Berechnungen

1.5 Fazit

Die Dynamik im Bereich der rechtlichen Regelungen des Promotionswesens lässt sich deutlich an der starken Häufung der Änderungen bzw. der Neuerlässe von Promotionsordnungen in den letzten Jahren ablesen. Die überwiegende Mehrheit der aktuellen Promotionsordnungen stammt aus den vergangenen fünf Jahren oder wurde in diesem Zeitraum geändert. Bei deren Analyse wird beeindru-

ckend deutlich, wie unterschiedlich die Referenzmodelle für die Gestaltung der Prüfungsordnungen gewählt sind. Zwei maßgebliche Modelle lassen sich unterscheiden.

In dem ersten Modell ist die Disziplin und mit ihr die einzelne Fakultät als Organisationseinheit maßgeblich; entsprechend heterogen sind die Regelungen innerhalb der einzelnen Hochschulen. Fragt man unter diesen Bedingungen nach Aspekten der Qualitätssicherung, nach Standards und Prozessverantwortlichkeiten müssten hochschulübergreifende und auf die jeweilige Disziplin bezogene Instanzen wie z. B. Fachgesellschaften in Erscheinung treten, um ggf. partikulare Entwicklungen bei der Promotion korrigieren zu können. Das ist allerdings nicht der Fall.

In dem zweiten Modell erscheint zunehmend die Hochschule als Referenzgröße. Rahmenprüfungsordnungen und Vereinheitlichungen, die gegebenenfalls auch den disziplinären Besonderheiten Rechnung tragen können, weisen darauf hin, dass eine abgestufte Verantwortlichkeit der gesamten Hochschule und der Fakultäten oder Graduierteneinrichtungen entsteht. Beide Modelle sind dabei nicht als exklusive zu verstehen; sie tauchen vielmehr häufig als Mischformen auf.

Spuren hinterlassen hat in Bezug auf beide Modelle die durch den Bologna-Prozess, die Exzellenzinitiative und vielfältige Förderprogramme stimulierte Debatte um die strukturierte Promotion. Sonderregelungen für Graduierteneinrichtungen, Regelungen zur Teilnahme an promotionsbegleitenden Kursen und Veranstaltungen sowie Verpflichtungen und Kann-Bestimmungen zum Erwerb bestimmter Qualifikationen tauchen inzwischen vermehrt in den Promotionsordnungen auf. Eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Hochschule und ihrer Organe für den Prozess der Promotion wird dabei immer deutlicher erkennbar. Dies wird auch daran deutlich, dass inzwischen immerhin mehr als die Hälfte der Promotionsordnungen Regelungen zur Betreuung aufweisen. Auch wenn dabei meist vielerlei Dispensformen vorgesehen sind, die Nachweispflichten vage bleiben und der Konnex zwischen Prüfungszulassung und Betreuungsnachweis unscharf bleibt, ist zu erkennen, wie sich allmählich auch in den normativen Vorgaben ein grundsätzlicher Wandel abzeichnet.

Dies ist allerdings auch in vielerlei Hinsicht der neuralgische Punkt eines Umgestaltungsprozesses. Aus rechtsdogmatischer Perspektive ist hier die Frage nach dem Status der Doktoranden aufgeworfen. Kommt ihnen ein – wie auch immer gearteter – Mitgliedsstatus an der Hochschule zu (oder sollte ihnen dieser Status zukommen) oder bleibt es bei der herrschenden Auffassung, dass die Promotion nur im Hinblick auf die Prüfung geregelt ist, aber alle vorgängigen Prozesse nicht oder nicht notwendigerweise im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen? Damit verbunden ist die Frage, wie der individuelle Qualifikationserwerb arbeitsvertraglich geregelt werden kann, aber auch welche Art von Betreuung einem eigenständigen Nachwuchswissenschaftler zuträglich ist.

Zugleich ist die Frage der Prozessverantwortlichkeit aber auch auf das Engste mit der in dieser Analyse zentralen Frage der Erfassung von Doktoranden und der Prozessierung von Daten, die zur Erfüllung dieser Verantwortlichkeit notwendig sind, verbunden. Abgesehen von klärungsbedürftigen datenschutzrechtlichen und technischen Fragen, die mit einer Erfassung verbunden sind, wird sich ein einigermaßen einheitliches Modell zur Registrierung von Doktoranden (analog zur Regelung des Studierendenstatus) nur entwickeln lassen, wenn die grundsätzliche Frage nach dem Status der Doktoranden geklärt ist.

Der jetzige Stand der Behandlung des Erfassungsproblems in den Promotionsordnungen lässt sich so wie folgt resümieren: Die Erfassung von Doktoranden ist bislang an den Fakultäten und Fachberei-

chen der Hochschulen sehr uneinheitlich geregelt. Vor allem die Doktorandenerfassung zu Promotionsbeginn ist wenig verbindlich. In der Mehrzahl der Fälle finden sich zu diesem Zeitpunkt gar keine Regelungen zur Erfassung von Doktoranden. Am häufigsten wird der Prozess der Annahme eines Doktoranden zur Promotion in den Promotionsordnungen als eigener Verfahrensschritt beschrieben. Dies geht aber nur in wenigen Fällen mit dem Erlass von Registrierungs- und Immatrikulationsvorschriften einher. Regelungen zur Immatrikulation oder Registrierung zum Promotionsbeginn gibt es nur in gut einem Drittel der analysierten Promotionsordnungen. Dabei finden sich Immatrikulationsregelungen deutlich häufiger als Registrierungsregelungen zu Promotionsbeginn. Beide Formen der Erfassung werden komplementär verwendet, d. h. Fachbereiche, welche eine Immatrikulation verpflichtend vorschreiben, verzichten häufig auf eine zusätzliche Registrierung zu Promotionsbeginn. Zwischen den Fächern zeigen sich in dieser Hinsicht kaum Unterschiede. Die Geistes- und Sozialwissenschaften erlassen durchschnittlich etwas häufiger verpflichtende Regelungen zur Immatrikulation.

Wie in den folgenden Fallbeispielen noch deutlich wird, sind die Graduierteneinrichtungen zweifellos ein Motor in der Reform des Promotionswesens. Aufgrund von deren inhaltlicher und organisatorischer Vielfalt sind die Wirkungen auf die Ausgestaltung von Promotionsordnungen allerdings sehr unterschiedlich. Je nach Konstruktion der Graduierteneinrichtungen kann deren normativer Regelungsbedarf entweder zu einem Spannungsverhältnis mit den traditionell zuständigen Fakultäten führen, das nicht selten durch Sonderbestimmungen für die Graduierteneinrichtungen neutralisiert wird, (vgl. Sondermann et al. 2008) oder Auswirkungen auf die Neugestaltung der (Rahmen-) Promotionsordnungen haben, ohne dass traditionelle Zuständigkeiten zur Disposition gestellt werden. Insofern überrascht es nicht, dass spezifische Regelungen selten von den übrigen abweichen. Regelungen zur Immatrikulation und zur Registrierung sind auch im Falle der strukturierten Promotionsprogramme vergleichsweise selten. Auch die Regelungen, die eine Erfassung von Doktoranden zumindest implizieren, sind kaum häufiger zu finden als in Bezug auf die Individualpromotion. Die Einführung strukturierter Promotionsprogramme hat bisher nicht zu einer tiefgreifenden Veränderung der Erfassungsregelungen von Doktoranden in den Promotionsordnungen geführt.

Vor diesem Hintergrund bleibt es zunächst dabei, dass der Regelfall der Erfassung von Promovierenden an deutschen Hochschulen (immer noch) die Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist. In allen Promotionsordnungen finden sich Regelungen dieses Zuschnitts. Gleichwohl zeigen die noch seltenen Regelungen zur Doktorandenerfassung bei Promotionsbeginn, dass nicht nur in die Erfassungspraxis Bewegung gekommen ist, sondern auch in die normative Ausgestaltung des Promotionsprozesses – allerdings derzeit noch häufig verbunden mit Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Akteuren, widersprüchlichen Regelungen und unerwarteten Kollateraleffekten.

2. Praktiken der Doktorandenerfassung und Qualitätssicherung von Promotionen anhand von Fallstudien

Informationen über alle aktuell Promovierenden bereitzustellen, fällt den meisten Hochschulen ausgesprochen schwer. Häufig muss dazu direkt bei den jeweiligen Dekanaten oder sogar bei den Betreuern abgefragt werden, wie viele Doktoranden sie derzeit betreuen. Fundierte Aussagen über die Anzahl laufender Promotionen, die finanzielle und soziale Lage der Promovierenden, die Promotionsdauer, die Betreuungsqualität, die Abbruchhäufigkeit und -gründe oder die Karrierevorstellungen der Promovierenden sind daher nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Diese Situation ist nicht nur für eine nationale Berichterstattung misslich, sondern auch für die Hochschul- und Fakultätsleitungen, die als Prozessverantwortliche nicht nur handlungsrelevante Informationen benötigen, sondern zunehmend auch Rechenschaftspflichten hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachkommen müssen.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde, schaffen Promotionsordnungen selten klare Regelungen zur Erfassung von Doktoranden. Darüber hinaus bestehen zwischen den normativen Vorgaben und der Promotionspraxis durchaus erhebliche Diskrepanzen, die sich in unterschiedlicher Intensität weit in der Geschichte des Promotionswesens zurückverfolgen lassen (vgl. Hornbostel 2009: 229/230 sowie 232 und 234). Da eine umfassende qualitative Annäherung an die Doktorandenerfassungspraxis den Rahmen dieser Studie sprengen würde, werden im Folgenden nur exemplarische Fallstudien vorgestellt, die keinesfalls alle in den Promotionsordnungen aufgeführten Sonderfälle berücksichtigen. Vielmehr wurden aus der Vielfalt der Erfassungspraxen sechs Universitäten ausgewählt, die eine maximale Unterschiedlichkeit im Umgang mit dem Problem vermuten ließen.

Die Erfassung von Doktoranden ist nur vordergründig ein technisches Problem. Mit der Einführung von Registrierungsverfahren ist zunächst einmal der rechtliche Handlungsrahmen tangiert und die Frage, welche Freiheitsgrade im Rahmen der gegebenen Promotionsordnungen oder landesrechtlichen Regelung überhaupt vorhanden sind (Auslegungspraxis). Damit verbunden tauchen eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragen und immatrikulationsbezogener Probleme auf. Veränderungen in der Erfassungspraxis evozieren aber auch regelmäßig Macht- und Kontrollfragen. Das Spannungsfeld von akademischer Freiheit und organisationaler Verantwortung, von personalisierter Betreuungssituation und formalisierten Prozessen, von Fakultätssouveränität und zentraler hochschulischer Zuständigkeit wird bei jeder Reform des normativen Rahmens, aber auch bei Änderungen von einzelnen Erfassungspraktiken aufgerufen. Weiterhin entstehen fast ebenso automatisch Fragen der Dateninterpretation: Sind Abbrüche wirklich ein Problem? Welche Promotionsdauer ist akzeptabel? Führt die Nachvollziehbarkeit des Promotionsweges zu Nachteilen? Schließlich ist die Doktorandenerfassung immer mit einer Verarbeitung der erhobenen Daten verbunden – sei es umfassend in administrativer Hinsicht, etwa in Form einer elektronischen Promotionsakte, oder sei es nur im Hinblick auf einen aussagefähigen statistischen Report für die Hochschulleitung. In jedem Fall sind eine ganze Reihe von Akteuren aus den unterschiedlichsten Bereichen der Hochschuladministration in diesen Prozess involviert, sodass die Frage der „Informationskultur“ nicht einfach Beiwerk ist, sondern ein entscheidender Parameter für eine qualitativ anspruchsvolle Datenkollektion.

2.1 Allgemeines zur Datengrundlage und zur Methode

Es wurden 17 offene, leitfadengestützte Interviews mit Dekanen, Vertretern der Universitätsleitung, Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und Geschäftsführern von Graduierteneinrichtungen aus sechs Universitäten geführt, wobei nicht an jeder Universität vergleichbare Interviewpartner befragt wurden. Die durchgeführten Interviews orientierten sich dabei einerseits pragmatisch an einer in der vorgesehenen Zeit für eine qualitative Analyse zu bewältigenden Menge an Erhebungen, Transkriptionen und Auswertungen; andererseits erfüllten sie methodische Mindestanforderungen an die Varianz in der Auswahl des Samples im Sinne der Verfahren der „Grounded Theory" (vgl. methodisch dazu Strauss 1998 sowie Strübing 2004: 13/14). Das Sample setzt sich aus sieben Frauen und elf Männern zusammen, vier Vertretern eines Dekanats aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, drei Vertretern eines Dekanats aus den Experimentalwissenschaften, drei Vertretern eines Dekanats für Wirtschaftswissenschaften, sechs Vertretern von Graduierteneinrichtungen, von denen eine Person auch als Vertreter der Hochschulleitung sprach.

Um möglichst authentische Aussagen von den Befragten zu erhalten, wurden die Gespräche unter der Zusage der vollständigen Anonymisierung durchgeführt, was direkte Bezüge zu den oben vorgestellten Promotionsordnungen verhindert, indirekte Bezüge jedoch in jedem Fall gewährleistet, da die Auswahl der Universitäten ebenso wie die Entwicklung der Themen für den Leitfaden aus der Analyse der Promotionsordnungen abgeleitet wurde.

Die Interviews wurden als offene, themenfokussierte Befragungen angelegt. Nach einer einleitenden Erklärung der Untersuchungsziele, dem Versprechen der Anonymisierung und weiterer teilweise von den Befragten geforderten Erläuterungen zum Vorgehen wurden die Interviewten gebeten, auf die relativ technische Frage „Wer wird von wem, wann als Promovierender erfasst?" zu antworten. In der Regel tauchten in der ersten Stegreiferzählung bereits weitere mit der Erfassung von Promovierenden in Zusammenhang gebrachten Topoi wie die Form und Intensität der Betreuung, Unterschiede zwischen den Fächern sowie der unterschiedliche Umgang mit verschiedenen Statusgruppen (externe oder interne Promovierende, Promotionsstipendiaten oder Promovierende als wissenschaftliche Mitarbeiter) auf.

Der Interviewleitfaden diente der Orientierung und wurde nicht zwingend chronologisch und allumfassend „abgearbeitet". Eventuelle Widersprüche, das Spannungsfeld zwischen Regularien einerseits und gelebter Praxis andererseits, die mögliche Diskrepanz zwischen dem „So sollte es sein" und „So ist es (leider)" wurden durch offene Fragen und gezielte Nachfragen angeregt. Mit den Interviewten wurde die Möglichkeit zur Nachfrage vereinbart, eine Zusendung des Transkripts zugesagt und in einigen Fällen nochmals eine Klärung der Sprecherintention durch Rückkoppelung mit den Interviewten vorgenommen.

2.2 Immatrikulation von Promovierenden

Der Eigenart des deutschen Promotionsverfahrens ist es geschuldet, dass Informationen über Beginn und Prozess der Promotion zunächst nur bei den Promotionsbetreuern vorliegen (vgl. Teil I dieser Studie). In der Regel beginnt erst mit der Prüfung ein formelles Verfahren der Registrierung, das u. a. in einer Meldung an die Statistischen Landesämter endet. Das Wissen über (an)laufende Promotionen liegt daher zuallerst bei den betreuenden Professoren:

„Das ist ja das Problem in gewisser Weise. Jeder einzelne Professor , wenn er einigermaßen engagiert ist, hat den Überblick über seine Doktoranden. Über diejenigen, die engagiert sind und über die er sagt ‚Das wird gut werden', und über andere, wo er sagen wird, ‚Wir versuchen es mal' und wieder andere, wo er sagt ‚Das wird so nichts.' Aber das Wissen hat er nur über seine Leute." (AB)

Aus administrativer Sicht ergeben sich – jenseits informeller Regelungen – Möglichkeiten der Erfassung von Doktoranden zunächst mit der Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen zur Prüfung. Je nach landesrechtlicher Rahmenregelung wird dazu die Immatrikulation oder eine Registrierung oder auch eine Kombination beider Verfahren genutzt:

„Die formalen Zugangsvorsausetzungen werden geprüft und die Kandidaten werden dann hier [im Prüfungsamt der Fakultät] registriert. Dann gehen sie in die Studentenkanzlei und schreiben sich für das Promotionsstudium, das eigentlich kein Studiengang ist, ein. Die Betreuerzusagen, die sie dafür benötigen, sind keine Betreuervereinbarungen, sondern lediglich Bestätigungen der Professoren: Dieser Kandidat will bei mir promovieren und ich bin einverstanden." (BA)

Bei einer Immatrikulationsverpflichtung wird häufig ähnlich verfahren, um zu verhindern, dass „Karteileichen" entstehen:

„Bei uns muss sich jemand, der promoviert, auch immatrikulieren, aber um den Nachweis zu haben, dass diejenigen, die sich immatrikulieren, auch tatsächlich promovieren, ist es so geregelt, dass eine Immatrikulation nur dann möglich ist, wenn der Doktorand an der Fakultät angenommen ist. […] Die Fakultät stellt eine Bescheinigung aus: Kandidat X ist bei uns als Doktorand angenommen und registriert und darf sich einschreiben. Das heißt, das Immatrikulationsamt nimmt als Grundlage nicht mehr nur den Willen des Doktoranden, sondern es muss ein offizielles Schreiben der Fakultät existieren, auf dessen Grundlage dann eine Immatrikulation erfolgen kann." (CC)

Im Falle von Kann-Regelungen kommt der Registrierung eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht eine Erfassung ohne die Probleme, die mit einer Immatrikulation unter Umständen verbunden sind:

„Promovierende können sich immatrikulieren. Sie müssen nicht. Aber das ist ganz separat von der Annahme als Doktorand durch die Fakultät. Gerade bei den Berufstätigen, die von außen promovieren, ist die Immatrikulation eigentlich kaum ein Thema. Das läuft eben nicht zusammen – Promotion und Immatrikulation. Auch in der neuen Promotionsordnung ist nicht festgelegt, dass man sich als Promotionsstudent einschreiben muss." (DE)

Zu den Problemen, die mit der Immatrikulation von Promovierenden entstehen, gehören insbesondere die folgenden Komplexe:

- Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Immatrikulation erzeugen sehr häufig einen Konflikt im Hinblick auf den Mitgliedsstatus an der Universität. Promovierende auf Stellen in Drittmittelprojekten oder auf den klassischen Haushaltstellen haben bereits einen korporationsrechtlichen Status als Mitglieder der Hochschule (Mittelbau) und können nicht gleichzeitig den Status eines Studierenden bekommen, der typischerweise mit der Immatrikulation verbunden ist:

„Und dann gibt es in allen unseren Promotionsordnungen, zumindest soweit ich das weiß, […] einen Passus, dass innerhalb von vier Wochen nach Annahme durch den Fachbereich die Immatrikulation erfolgen muss. Das gilt für alle Promovierenden, außer – und jetzt wird es ein bisschen fies – wenn Promovierende in einem Angestelltenverhältnis mit der Universität stehen. Dann ist die Immatrikulation nicht erlaubt. Wenn jemand einen Arbeitsvertrag an einer anderen Universität hätte und hier promovieren würde, müsste er sich allerdings einschreiben. […] Das ist eine etwas absurde Situation." (EC)

– Allerdings gehen hier die Praxen und offenbar auch die Interpretationen der rechtlichen Lage weit auseinander, denn an manchen Universitäten scheint die Einschreibung auch von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die in einem arbeitsvertraglich geregelten Verhältnis zur Universität stehen, möglich oder sogar üblich zu sein:
„Auch bei Promovierenden mit Stellen an Instituten gilt die jeweilige Promotionsordnung. Sieht diese eine Einschreibung nicht verpflichtend vor, können sich auch Mitarbeitende freiwillig selbstverständlich als Promotionsstudent einschreiben. Wie viele von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ob für diese Personengruppe ein Registrierungsverfahren Vorteile hätte, wäre zu ermitteln. Im Moment wissen wir bei dieser Gruppe nicht, wie die Korrelation [zwischen Promovierenden und Eingeschriebenen] ist." (FF)
Gelegentlich wird die Immatrikulationsmöglichkeit/-pflicht auch am Umfang des Arbeitsverhältnisses festgemacht:
„Wenn sich ein Doktorand immatrikulieren will, darf eine gewisse Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden. Man darf höchstens einen 20 Stunden-Arbeitsvertrag haben, in Ausnahmefällen bis 26 Stunden. Wer darüber liegt, darf sich ohnehin nicht immatrikulieren. Der gilt als Berufstätiger." (GH)
Hinter der Ungleichbehandlung von Stelleninhabern und Stipendiaten steht allerdings nicht nur eine rechtlich unterdeterminierte Fassung des Doktorandenstatus, sondern grundsätzlich die Frage, ob Promovierende eher einen Status als beschäftigte Nachwuchswissenschaftler bekommen sollten oder eher den Status fortgeschrittener Studierender:
„Wir betrachten Doktoranden als Mitarbeiter, auch wenn sie keinen Mitarbeitervertrag haben. Aber es sind Personen, die haben ein Studium abgeschlossen und sind junge Berufstätige, die in einer weiteren Qualifizierungsphase sind. Sie sind keine Studierenden mehr. Sie haben die Möglichkeit, sich zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Aber das ist freiwillig." (GH)

– Mit der Immatrikulation gehen u. U. zeitliche Begrenzungen und Auflagen einher, die bei Überschreitung dieser zeitlichen Vorgaben gelten. Derartige Regelungen stellen einen Anreiz für eine möglichst späte Immatrikulation dar:
„Das Hochschulgesetz [des relevanten Bundeslandes] sieht vor, dass man nur sechs Semester gebührenfrei immatrikuliert sein kann. Ab dem siebten Semester der Immatrikulation zahlt man den Studienbeitrag. […] Da entstehen natürlich immer Kollateralschäden, bei solchen Vereinbarungen. Im Endeffekt ist es so, dass die Leute sich einfach nicht mehr einschreiben." (HG)
Andere Immatrikulationsregelungen versuchen diesen „Abschreckungseffekt" zu vermeiden, ohne auf der anderen Seite Gefahr zu laufen, dass die Immatrikulation von der ernsthaften Promotionsabsicht völlig entkoppelt wird:
„Will man über acht Semester eingeschrieben sein, ist das in der Regel kein Problem. Dann muss aber der Betreuer dem Studierendensekretariat gegenüber bestätigen, dass eine Einschreibung um weitere vier Semester erforderlich ist. Ab dem zwölften Semester müssen dann Promotionsausschuss und Betreuer jedes Semester die weitere Einschreibung bestätigen. Da wird ein bisschen Druck aufgebaut. Als das neu eingeführt wurde, war das Ziel auch zu gucken, wer da seit 20 Semestern eingeschrieben ist und eventuell gar nicht mehr promoviert, aber den Studierendenstatus noch hat." (FF)

– Regelungen zur zeitlichen Begrenzung der Immatrikulation als Promovierender sind vor allen Dingen dann notwendig, wenn mit der Immatrikulation nennenswerte Vorteile einhergehen, die völlig unabhängig von der Promotionsabsicht ein starkes Motiv für die Einschreibung bilden:
„Weil [die Immatrikulation] ein Mittel war, – offen gesagt – um dieses Semesterticket zu bekommen. Wir leben hier in einem Ballungsgebiet, wo man als Student ein Semesterticket hat, das relativ billig ist und mit dem man den ganzen Raum befahren kann. Das ist eine Attraktion neben […] günstiger Sozialversicherung und so weiter, wenn man immatrikuliert ist. Daher gibt es sicher eine erhebliche Zahl an Karteileichen." (AB)

– Der mit der Immatrikulation verbundene Studierendenstatus kann aber auch negative Folgen haben, insbesondere wenn Doktoranden gegen Ende der Promotion auf Sozialleistungen angewiesen sind:
„Da gibt es ein Riesenproblem, und zwar, wenn nach drei Jahren die Finanzierung ausläuft, was der Regelfall ist; manche Glückspilze haben auch vier Jahre Finanzierung. Die [Promovierenden] müssen – das ist vorgeschrieben – […] zur Eröffnung des Verfahrens eingeschrieben sein. Und da ist das Problem. Solange sie eingeschrieben sind, können sie sich nicht arbeitslos melden, und fallen durch alle Raster. Die bekommen also weder Arbeitslosengeld, wenn sie vorher auf einer Stelle waren, noch bekommen sie Hartz IV, wenn sie vorher ein Stipendium hatten." (EC)

Registrierungsverfahren, die nicht mit einer förmlichen Immatrikulation verbunden sind, kommen traditionell im Verlauf der Promotionsprüfung zum Einsatz. Ihre Ausdehnung auf den gesamten Promotionsprozess steht regelmäßig vor dem Problem, keine klare rechtliche Handhabe für eine verpflichtende Registrierung zu haben und entsprechend Anreize oder „sanften Druck" entwickeln zu müssen, der die Promovierenden zu einer freiwilligen Registrierung bewegt. Die folgende Interviewpassage illustriert die Mischung von „Zuckerbrot und Peitsche" recht gut:

„Es geht am Ende nur über einer Änderung der Kultur. Die geht nur freiwillig, aber wir haben ein bisschen Druck und Zug ausgeübt – Druck insofern, als dass wir die Rahmenpromotionsordnung geändert haben, in der jetzt drin steht, dass man sich zu Beginn der Promotion an der Fakultät annehmen lassen muss. Jetzt kann man fragen: Was ist zu Beginn? […] Das ist eine gewisse Unschärfe, aber es ist in alle Promotionsordnung übernommen worden. Es übt einen gewissen Druck aus, sich tatsächlich zu melden und sich tatsächlich zu registrieren. Etwas Druck haben wir auch ausgeübt, indem wir am Anfang eine Bonusaktion gemacht haben […] Wir haben eine Campuskarte […] extra für Doktoranden erstellen lassen und auf die waren 30 Euro draufgeladen – als kleine Gratifikation. […] Es gibt sicherlich nach wie vor Personen, die sich nicht registrieren. Die behandeln wir aber auch nicht als Doktoranden." (GH)

Anders stellt sich die Situation in strukturierten Promotionsprogrammen dar, in denen die Mitgliedschaft über ein formelles Bewerbungs- und Auswahlverfahren begründet wird. In diesen Fällen ist die Datenlage in der Regel gut, zumal häufig Berichterstattungspflichten gegenüber den Mittelgebern bestehen, die eine Registrierung der Promovierenden von Beginn an notwendig machen. Allerdings handelt es sich bei diesen Erfassungen meist um „Insellösungen", die keineswegs in ein hochschulweites Erfassungssystem integriert sind:

„Die Programme schreiben weltweit aus und haben ein mehrstufiges Bewerbungsverfahren für die Kandidaten. Parallel dazu müssen diese natürlich, wie alle anderen Promovierenden, die Annahme beim Fachbereich beantragen. Sie werden im Programm aufgenommen und erst dann läuft die Annahme beim Fachbereich. Das heißt,

die Programme nehmen die Promovierenden auf, aber formal abgeschlossen ist es natürlich erst, wenn der Fachbereich sein Okay gibt, denn ohne den Fachbereich geht kein Promotionsverfahren. Das ist noch nicht ganz zufriedenstellend gelöst." (EC)

Komplizierter wird die Situation bei Graduierteneinrichtungen, die als Dachorganisationen fungieren oder Mitgliedschaften und Assoziierungen ohne ein formelles Aufnahmeverfahren ermöglichen. Die Angebote, Organisationsformen und Mitgliedschaftsregeln von Graduierteneinrichtungen, -schulen, -zentren, -akademien und -programmen sind inzwischen in Deutschland derart vielfältig, dass sich von allgemeinen Strukturen oder Regeln kaum sprechen lässt. Nicht selten findet daher eine Erfassung von Promovierenden nur im Rahmen der Nutzung spezifischer Angebote der Graduierteneinrichtung statt. Gerade große Graduierteneinrichtungen erfassen häufig nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtzahl der Promovierenden an der Hochschule: „*In der Graduierteneinrichtung ist es so, dass unsere Mitgliedsprogramme – im Moment 20 – ungefähr 1.000 Doktoranden umfassen. Das sind ca. 20 Prozent, soweit wir das erfassen können, der Promovierenden der Universität.*" (EC)

Graduierteneinrichtungen – das wurde in fast allen Interviews deutlich – stellen einerseits eine Art Reformmotor im Hinblick auf die Erfassung der Promovierenden und des Promotionsverlaufs dar, sie haben andererseits aber häufig eine Art Sonderstatus entwickelt, der dazu führt, dass auch innerhalb einer Universität der Variantenreichtum von Erfassungsverfahren weiter ansteigt, ohne dass sich eine hochschulweit einheitliche Lösung entwickelt. Es hängt in hohem Maße von den lokalen Bedingungen ab, inwieweit Graduierteneinrichtungen zum Nukleus für die Einführung einheitlicher Erfassungsverfahren werden. Ein solcher Versuch, bestehende Prozesse mit neuen Elementen zu verbinden, wird in der folgenden Interviewpassage deutlich:

„*Es wurde versucht, ein Erfassungssystem zu etablieren, was folgendermaßen aussieht: Es gibt ja die […] amtliche Statistik, wo alle abgeschlossenen Promotionen regelmäßig gemeldet werden. Darauf konnte die Graduierteneinrichtung aufbauen, denn im Bereich Hochschulcontrolling wurde die Abfrage der abgeschlossenen Promotionen bereits durchgeführt. […] Man hat dann gesagt: Wir versuchen in dieser Abfrage nicht nur die abgeschlossenen Promotionen zu berücksichtigen, sondern wir versuchten zu sagen: Meldet doch bitte auch mal die aktuell Promovierenden. So ist der Erfassungsbogen, den wir hier verwalten, dann konstruiert worden. Da gibt es verschiedene Kategorien, die abgefragt werden: der Name, die Immatrikulationsnummer, […] das Fach. Man kann den Betreuer eintragen und den Dissertationstitel. Man trägt das Datum der Annahme des Doktoranden an der Fakultät ein. Man trägt unter Umständen das Prüfungsdatum ein. Und man trägt den Staus ein: Ist er angenommen, hat er bestanden, hat er endgültig nicht bestanden oder hat er abgebrochen?*" (CC)

Die genaue Erfassung und Dokumentation des Promotionsverlaufs, wie sie in strukturierten Promotionsprogrammen überwiegend erfolgt, kann allerdings – darauf wiesen verschiedene Interviewpartner hin – auch unerwartete Auswirkungen auf den weiteren Karriereverlauf haben, da Promotionsdauer und Verweildauer an der Hochschule durchaus Kriterien für anschließende Karriereoptionen (z. B. eine Juniorprofessur) sind. So stünden Absolventen aus strukturierten Programmen oder aus Arbeitsverhältnissen mit einer nachweisbaren Promotionsdauer unter Umständen schlechter da als Kommilitonen mit Individualpromotion und keinem klaren Nachweis der Promotionsdauer, was Spielraum für „kreative Interpretationen" lasse.

2.3 Zeitpunkt der Erfassung

Unabhängig von der Art der Erfassung der Promovierenden stellt sich grundsätzlich die Frage, wann eine Promotion beginnt. Diese Frage berührt nicht nur die vermutlich nicht auflösbare Grauzone um eine eindeutige Definition des Zeitpunktes, an dem ein Entschluss zur Promotion gefasst wurde, sondern auch den pragmatischen Umgang mit dieser Frage, der stark fachkulturell geprägt ist:

„Also, ich würde sagen: Gegenüber den ersten Überlegungen bis zum Exposé einer Dissertation vergeht mindestens ein halbes Jahr bis ein Jahr. Das ist so der Vorlauf, bis dann die formale Anmeldung erfolgt. Aber das ist wirklich eine Grauzone. Ich wüsste auch nicht, wie man den Zeitpunkt des Beginns genau erfassen soll." (DE)

Typische Formulierungen zum Erfassungszeitpunkt in den Promotionsordnungen wie „zum frühestmöglichen Zeitpunkt" oder „zu Beginn der Promotion" lösen das Problem nicht:

„Sehr viele Promotionsordnungen haben inzwischen den Passus übernommen, dass die Promotion zu Beginn angemeldet werden muss – in Anführungsstrichen: ‚angemeldet werden muss' –, weil es kein klares Verfahren dafür gibt. Aber es gibt da universitätsintern auch Unterschiede. Die juristische Fakultät hat nach wie vor keine solche Regelung. Da gibt es noch die alte Vorlage, dass man irgendwann mal zwei Semester eingeschrieben sein sollte. Andere haben da intern eigene Regeln." (CC)

Solche Regeln lassen auch bei Einführung einer Registrierung der Doktoranden große Auslegungsspielräume hinsichtlich der Ersterfassung zu, wie die folgende Interviewpassage zeigt:

„Bei uns gibt es nur die Regel, dass zwischen Anmeldung und Einreichung der Dissertation bzw. Eröffnung im Fakultätsrat ein gewisser Zeitraum verstrichen sein muss. Die Dauer ist nirgends festgeschrieben. Man kann sich nicht anmelden und gleichzeitig abgeben. Das geht nicht. Es gibt einen Fakultätsratsbeschluss, der sagt ‚ein angemessener Zeitraum', und hier wird das wie ein Semester interpretiert. Meistens, wenn man das den Leuten sagt, dann machen die das auch so. Wir sind bemüht, die so früh wie möglich anzumelden, aber das klappt nicht immer." (IJ)

Auch Universitäten mit fächerübergreifender Rahmenpromotionsordnung kommen daher nicht ohne Weiteres zu einer einheitlichen Praxis hinsichtlich des Zeitpunktes der Erfassung:

„In der Rahmenpromotionsordnung steht jetzt drin, dass man sich zu Beginn der Promotion an der Fakultät annehmen lassen muss. Jetzt kann man fragen: Was ist zu Beginn? Das ist bundesweit nicht beantwortet. Wann geht eine Promotion los? Manche sagen: mit der Themenstellung. Aber da sind die Fächer sehr unterschiedlich. Wann wird das Thema gestellt? Wer stellt es: der Doktorand sich selbst, der Betreuer? Ist der Beginn dann, wenn man Geld bekommt, durch ein Stipendium oder durch eine Anstellung? Da ist eine gewisse Unschärfe, aber der Passus ‚zu Beginn der Promotion' ist jetzt in alle Promotionsordnungen übernommen worden." (GH)

Sowohl Erfassungszeitpunkt als auch Art und Intensität der Supervision der Promotion hängen daher stark von den fachlichen Üblichkeiten ab. So ist den Laborwissenschaften sowohl durch den notwendigen Zugang zur Infrastruktur als auch durch die übliche Einbettung der Promotion in ein Forschungsprojekt meist ein Rahmen gesetzt: *„Hier in den Experimentalwissenschaften ist der Beginn und das Ende der Promotion in der Regel sehr klar definiert. Das ist meist kongruent mit Anfang und Ende eines (Teil-)Projektes, an dem sie arbeiten."* (JI) Ganz anders stellt sich die Situation in den Geisteswissen-

schaften dar, sowohl im Hinblick auf die weitaus losere Verbindung von Promotionsthema und Forschungsprogramm der betreuenden Einrichtung als auch hinsichtlich der Einbindung der Doktoranden in den Institutsalltag:

„Bei uns in den Geisteswissenschaften finden immer mehr Promotionen quasi von außen kommend statt. Wir haben vergleichsweise wenig Mitarbeiterstellen, die ja früher der Hauptzugang zu Promotionsvorhaben waren, diese sogenannten ‚Qualifikationsstellen'. Die sind rar geworden und können auch nicht kontinuierlich besetzt werden. Das heißt, viele Doktoranden promovieren heute berufsbegleitend, oder aber sie haben über Förderinstrumente wie Stiftungsstipendien die Möglichkeit, sich zu finanzieren, aber promovieren sozusagen von außen kommend, wohnen dann auch nicht unbedingt hier." (DE)

Im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Einschreibung und der Promotionsdauer wird von allen Befragten durchgängig auf die unterschiedlichen Praxen in den einzelnen Fächern verwiesen. Zwischen Experimental- oder Laborwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften, aber auch Wirtschaftswissenschaften bestünden eklatante Differenzen hinsichtlich der Frage der Anbindung an die Universität und damit auch der kontrollierbaren Dauer der Promotion. Die Vertreterin einer Graduierteneinrichtung benennt diese Unterschiede sehr deutlich:

„In den Laborwissenschaften, wo Sie, ohne angenommen zu sein, gar nicht in die Labors reinkommen, ist das alles viel einfacher. Aber in dem Moment, in dem Sie sich selbst erst mal Ihr Thema suchen und überlegen müssen, was Sie eigentlich wie untersuchen wollen, was Sie so packt, dass Sie drei Jahre, vier Jahre dran bleiben – oder länger – und womit Sie dann auch noch einen Hochschullehrer überzeugen – da sind die Übergänge fließend. Und das macht die Sache so schwierig. Also, wir haben hier keine Patentlösung." (HG)

2.4 Promotionsdauer und -abbruch

Viele der Aussagen der Interviewten deuten darauf hin, dass die Promotionsdauer durch eine engere Anbindung an die Hochschule – die durch eine frühzeitige Erfassung durchaus begünstigt wird – zwar besser kontrolliert, nicht aber unbedingt verkürzt werden können. Vielmehr zeigt sich, dass Erfassungsdauer und Promotionsdauer vor allen Dingen dann nicht identisch sind, wenn zeitliche Vorgaben mit der Erfassung verbunden sind: *„Hier ist halt die Grenze sechs Semester, die man sich einschreiben darf, und in dem Zeitraum wird der Doktorand dann auch nur erfasst, was ein bisschen wenig ist, da die Promotion ja länger dauert als drei Jahre."* (WE)

Hinsichtlich des Abbruchs begonnener Promotionen und der Gründe dafür ist der Informationsstand extrem unterschiedlich. An einigen Hochschulen ist eine Aussage zur Abbruchhäufigkeit nicht möglich: *„Wir können doch gar keine Aussagen über solche Sachen machen. Also, gerade die Abbrecherquote ist ja eine totale Dunkelziffer."* (HG) An anderen Standorten lassen die erfassten Informationen vergleichsweise genaue Aussagen zu:

„Was sich aus den Statistiken ergibt, ist: dass im Moment 76 Prozent unserer Doktoranden innerhalb von dreieinhalb Jahren abschließen, erfolgreich, und 24 Prozent eben länger brauchen. Und wir haben bisher einen Dropout von 7 Prozent Abbrechern. Das ist sehr, sehr wenig." (EC)

Die Abschätzung und Bewertung von Promotionsabbrüchen ist jedoch nur teilweise ein Problem der statistischen Erfassung. Für die Bewertung als „Abbruch" scheint vielen Interviewten sehr viel wich-

tiger, aus welchen Gründen das Promotionsvorhaben abgebrochen wird. Dabei wird von den Gesprächspartnern auf die Verschränkung von persönlichen Motiven, fachlichen Besonderheiten und externen Bedingungen des Arbeitsmarktes verwiesen:

„Ich glaube, es gibt drei Motivationen, eine Promotion zu beginnen. Das eine ist: Man ist wirklich interessiert an der Wissenschaft, dann muss man das einfach tun. Zweitens gibt es bestimmte Berufsfelder oder Branchen, wo man ohne eine Zusatzqualifikation eigentlich gar nicht richtig berufsfähig ist. Ich sage nur: Chemiker. Und das Dritte ist natürlich die Frage der Job-Situation." (JI)

Aus den geführten Interviews lassen sich vier Ursachenkonstellationen extrahieren, die immer wieder thematisiert wurden:

- persönliche Gründe, die sowohl die persönliche Eignung und Qualifikation betreffen können als auch grundsätzliche Änderungen in der Lebens- und Karriereplanung,
- Gründe, die in der Betreuungs- oder Finanzierungssituation liegen,
- Gründe, die sich aus der Motivation der Doktoranden ergeben, insbesondere solche, die entstehen, wenn die Promotion als Moratorium begriffen wird, das aus Sicht der Doktoranden nicht zwangsläufig mit dem Abschluss der Promotion enden muss, sowie
- – eng verwandt mit dem Vorgehenden – die Formen „erfolgreichen Scheiterns", die zu einer beruflichen Alternative führen, die als attraktiver als der Abschluss der Promotion eingestuft wird.

Als problematische Abbrüche werden von den Gesprächspartnern nur diejenigen betrachtet, die entweder auf ein in der Verantwortung der Hochschule liegendes Betreuungsdefizit zurückgeführt werden können oder auf eine unzureichende Abklärung von Anforderungen und Erwartungen zu Beginn der Promotion.

Die erste Erklärungsfigur stellte sich in den Interviews folgendermaßen dar:

„Von den Leuten, die bei mir weggegangen sind, sind alle freiwillig gegangen, […] weil sie gemerkt haben, dass sie mit den Anforderungen, die an einen Promovenden – sprich: an einen klassischen Wissenschaftler – gestellt sind, nicht glücklich geworden wären, sondern dass sie in der letzten Konsequenz doch eine viel praxisbezogenere Tätigkeit haben wollten und dass die Motivation ihres Promovierens vielleicht mehr war: ‚Mein Umfeld tut das, also tue ich das auch.'" (JI)

Offen bleibt dabei, ob diese Erfahrung notwendigerweise über die Aufnahme eines Promotionsvorhabens gemacht werden muss oder auch durch einen besser ausgestalteten Prozess der Annahme als Doktorand erledigt werden könnte.

In der zweiten Gruppe von Gründen wird sowohl auf den Umgang mit den Doktoranden Bezug genommen als auch auf Gelegenheitsstrukturen:

„Also Abbrüche heißt ja auch, dass sich das Lebenskonzept oder der Lebensweg anders entwickelt. […] Bei einem Fall war es klar: Das war eine Lehramtsstudentin, die hatte ein exzellentes Examen und wollte über den Jazz in der Nazi-Zeit ihre Dissertation schreiben, aber es hat mit dem Stipendium nicht geklappt und da ist sie dann erst mal ins Referendariat gegangen. Also von daher: Die dürfte jetzt Lehrerin sein." (DE)

Allerdings wird durchaus zugestanden, dass Betreuung und Motivierung den erfolgreichen Verlauf der Promotion beeinflussen:

„Es ist ja auch die Frage, wie man mit den Leuten umgeht. Tut man viel, um sie auch mitzunehmen, oder ist man ziemlich brutal und sortiert dadurch eben ganz schnell auch Leute aus oder stößt Leute vor den Kopf, die dann einfach von sich aus wieder gehen?" (JI)

Die beiden letzten Konstellationen, in denen die Promotion als Moratorium oder Reaktion auf ungünstige Arbeitsmarktbedingungen erscheint, werden folgendermaßen geschildert:

„Das haben wir abgefragt, die Gründe für den Abbruch. […] Manches waren Qualitätsdefizite, das muss man sagen. Manche haben aber auch frühzeitig Angebote des Arbeitsmarktes bekommen und haben dann gesagt: Ich will nicht mehr promovieren, ist so attraktiv, das Jobangebot, die Promotion brauche ich nicht mehr." (EC)

Insbesondere in Fachgebieten mit einer klaren Ausrichtung auf ein Berufsfeld, in dem die Promotion für den Berufseinstieg nicht eine „Quasi-Voraussetzung" ist, werden die konjunkturellen Schwankungen unmittelbar als Veränderung der Nachfrage nach Promotionsmöglichkeiten registriert:

„Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, wenn der deutsche Arbeitsmarkt boomt, habe ich Schwierigkeiten, gute Promovenden zu kriegen. Das heißt, die Anzahl meiner ausländischen Promovenden steigt rapide an. Und dann gibt es wieder Phasen, wo der deutsche Arbeitsmarkt nicht gut ist. Da kann ich mir unter vielen guten Deutschen hinreichend viele Promovenden aussuchen." (JI)

Der Abbruch von Promotionsvorhaben und die Motive für die Aufnahme einer Promotion sowie die Konditionen für eine Annahme als Doktorand sind eng miteinander verzahnt. Insofern ist mit einer frühzeitigen Erfassung der Promovierenden nur ein erster Schritt getan. Für eine Interpretation der Promotionsverläufe und eine Abschätzung der Wirkungen der Promotionsbetreuung ist es unerlässlich, die Promotionsmotive einzubeziehen. Wenn die Promotion nicht einfach eine Art Regelabschluss darstellt, wird der Ausgestaltung der An- oder Aufnahmeverfahren ein besonderes Gewicht zukommen. In jedem Fall ist ein einfacher Rückschluss von Abbruchquoten auf die institutionellen Rahmenbedingungen nicht ohne Weiteres möglich (vgl. auch Rehn 2011: 136-138).

2.5 Informationskultur

Gelegentlich auftretende Widersprüche in den Aussagen der Interviewpartner aus ein- und derselben Hochschule veranschaulichen ein zentrales Problem vieler (zumindest größerer) Universitäten. Die Fülle unterschiedlicher Regelungen und Praxen im Umgang mit den Regeln sind auch von informierten Akteuren manchmal nicht mehr überschaubar. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren:

Im ersten Fall divergieren die Angaben der Promotionsordnung und die Angaben der Interviewten zur Erfassungspraxis hinsichtlich des Instruments der Erfassung stark. An besagter Universität weisen die Promotionsordnungen einiger Fakultäten die Möglichkeit der Immatrikulation oder der Registrierung aus. In den Interviews wurde hingegen darauf hingewiesen, dass beide Verfahren vom Immatrikulationsamt praktiziert worden seien. Da für das neue Verfahren der Registrierung jedoch keine gesonderten Ressourcen bereitgestanden hätten, hätte das Immatrikulationsamt sehr schnell wieder

nur Immatrikulationen durchgeführt. Seit 2008 wäre keine Registrierung mehr vorgenommen worden. Die Möglichkeit einer Registrierung existiert also de facto seit vier Jahren nicht mehr, lässt sich jedoch nach wie vor aus einigen Promotionsordnungen ableiten.

Der zweite Fall betrifft divergierende Aussagen zweier Interviewpartner ein- und derselben Hochschule hinsichtlich der Personengruppe, die immatrikuliert sein muss bzw. kann. Einmal wird betont, dass die Immatrikulation verpflichtend sei und alle Promovierenden umfasse:

„Also, bei uns ist es so, dass wir als eine Art Hilfsmechanismus die Einschreibung der Doktoranden organisieren. Das heißt also, wir verlangen von allen, die promovieren, dass sie sich einschreiben. Das gilt übrigens auch für die, die auf einer Stelle promovieren." (KK)

Die Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Personenkreises, der zur Einschreibung verpflichtet ist, stellt ein weiterer Interviewpartner derselben Hochschule anders dar:

„Und dann gibt es in allen unseren Promotionsordnungen […] einen Passus, dass innerhalb von vier Wochen nach Annahme durch den Fachbereich die Immatrikulation erfolgen muss. Das gilt für alle Promovierenden, außer wenn Promovierende in einem Angestelltenverhältnis mit der Universität stehen. Die juristische Auslegung des Hochschulgesetzes sieht vor, dass Doktoranden zur Promotion einzuschreiben sind, sofern sie nicht bereits über ein Arbeitsverhältnis Mitglied der Universität sind. […] Wenn jemand also in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität steht, darf eine Immatrikulation nicht erfolgen, weil das eine Doppelmitgliedschaft wäre, die nicht erlaubt ist." (LM)

Widersprüchliche Informationen dieser Art treten derart gehäuft in allen Interviews auf, dass sich dies nicht auf ein Informationsdefizit einzelner Gesprächspartner oder auf eine mangelhafte Informationspolitik einer einzelnen Hochschule zurückführen lässt. Vielmehr deuten diese Widersprüchlichkeiten auf eine Unüberschaubarkeit der nach Fakultäten, nach Fächern innerhalb der Fakultäten, nach strukturierten Promotionsprogrammen und Individualpromotionen, nach Ordnungen und mehr oder weniger korrespondierenden Gepflogenheiten ausdifferenzierten Promotionspraxis hin. Entsprechend schwer fällt es, eine für die gesamte Universität zutreffende Aussage hinsichtlich der Erfassung von Promovierenden zu treffen.

Dieser Unübersichtlichkeit korrespondiert eine enorme Vielfalt an Datenerfassungs- und Übermittlungstechniken. Neben Formularen und Akten existieren Word-, Exceldateien, Datenbankeigenentwicklungen und universitätsweite elektronische Verwaltungssysteme. Dabei koexistieren derartige Systeme häufig innerhalb einer Universität. Je heterogener diese Informationslandschaft, desto fehleranfälliger ist die Kommunikation unter den am Promotionsprozess beteiligten Akteuren der Hochschule. In den allermeisten Fällen sind viele Akteure und Bereiche der Hochschule in den Promotionsprozess involviert – „viel zu viele", wie etliche Interviewpartner meinen:

„Die Stellen, die mit der Promotion befasst sind, sind sehr viele. Er ist nicht klar strukturiert, der Promotionsprozess. [Beteiligt sind die] Fakultät, das Studiendezernat, die Bibliothek, und die Promotionsakten wurden bis vor Kurzem noch in zwei verschiedenen Pro-Rektoraten bearbeitet, jeweils in unterschiedlichen Arbeitsschritten. [Es gab] keine Zentrale für Promotionswesen. Die Urkunde wird wieder woanders gemacht und am Ende ist noch das Archiv zuständig. Sehr viele Stellen! Und der Workflow bei zwölf Fakultäten ist in jeder Fakultät anders." (GH)

Einige (wenige) Universitäten haben seit einigen Jahren ein zentrales E-Verwaltungssystem eingeführt; an den meisten Universitäten geschieht der Datenabgleich (wenn er denn geschieht) „händisch" oder als „Fußabfrage", so die gebräuchlichsten Formulierungen. Der Abgleich der Daten an verschiedenen Stellen weist dabei in der Regel Lücken auf:

„Wir sammeln jetzt über unseren Fragebogen in den Fakultäten die an den Fakultäten bekannten Promovierenden ein und erfahren dann irgendwann von den Fakultäten, wer fertig ist. Wenn ich jetzt aber in das Studierenden-Verwaltungssystem gucke, wo die tatsächlich immatrikulierten Promovierenden erfasst sind, dann decken sich die Daten nicht. Es sind Leute dabei, die promovieren und schreiben sich nicht ein, weil es ja eben nur eine Säulenbestimmung ist, und andersherum haben wir in den Immatrikulierten-Studierendendaten Leute drin, die schon längst fertig sind." (ML)

Fehleranfällige Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen führt häufig zu Dubletten, zu „immer gleichen Anfragen verschiedener Personen einer Fakultät", zu fehlerhaften Daten, die durch das Abtippen oder Umwandeln von verschiedenen Dokumenten gehäuft entstehen – angefangen von falsch geschriebenen Namen über verdrehte Zahlen bei Geburtsdaten bis hin zu unklaren Zuordnungen zu Instituten oder Prüfern. Als problematischste Diskrepanz wurde die Differenz zwischen der Zahl der eingeschrieben Promovierenden und der Zahl der an den Fakultäten erfassten Promovierenden benannt. Das betrifft auch Universitäten, an denen sich alle Promovierenden einschreiben sollten. Auch dort kann die Zahl der bei den Fakultäten bekannten Promovierenden deutlich höher ausfallen als beim Immatrikulationsamt: *„Bei der letzten Ermittlung hatten wir eine Diskrepanz von 1.800 beim Immatrikulationsamt gegenüber 2.400 damals an den Fakultäten erfassten Doktoranden."* (CC) Da an dieser Universität für die Einschreibung als Promotionsstudierender keine Zusage der Fakultät vorliegen muss, können sich auch Personen einschreiben, die bisher nur qua Selbstdefinition Promovierende sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich von den 2.400 bei den Fakultäten bekannten Promovierenden nicht nur 600 nicht eingeschrieben haben, sondern hier auch Personen immatrikuliert sind, die bisher an den Fakultäten nicht in Erscheinung getreten sind.

Der Abgleich zwischen den Daten des Immatrikulationsamtes und den in den Dekanaten vorliegenden Promotionsakten gestaltetet sich nach Ansicht der meisten Gesprächspartner kompliziert bzw. wird als „rechtlich unmöglich" beschrieben:

„Nein, nein, ein Abgleich zwischen Fakultät und Immatrikulationsamt ist nicht möglich – und das ist ganz wichtig. Das hat, glaube ich, datenschutzrechtliche Gründe. Das eine ist die Fakultät und das andere ist das Immatrikulationsamt." (CC)

Vielfach wird hinsichtlich des Datenflusses auf den kurzen Dienstweg bzw. auf direkte Kontakte zwischen Prüfungsämtern, Graduierteneinrichtungen und Verwaltungsstellen verwiesen. Ein strukturierter Datenabgleich (zum Beispiel zwischen Graduierteneinrichtung und Prüfungsämtern) scheint in den meisten Fällen aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen[131] oder fehlender Ressourcen (technisch und personell) nicht umsetzbar.

131 Hier wird bewusst von „Überlegungen" und nicht von „Bestimmungen" gesprochen, da es sich um die Aussagen der Interviewten und nicht um die Analyse der tatsächlichen Rechtsvorschriften handelt, die möglicherweise nicht den Überzeugungen der Interviewten entspricht.

„Die Daten der Doktoranden werden dezentral in den Graduierten-Programmen verwaltet. Dort wissen sie die Namen und so weiter […]. Was wir machen – und das ist das Einzige, was wir machen dürfen, aus Datenschutzgründen – ist, dass wir einmal im Jahr bei den strukturierten Programmen abfragen – anonymisiert –: Wie viel Doktoranden habt ihr? Wie viel habt ihr neu aufgenommen? Wie viele sind im ersten, zweiten, dritten Jahr? Wie viele sind rausgeflogen? Was waren die Gründe für den Abbruch? Und wie viel erfolgreiche Absolventen habt ihr? Das machen wir einmal im Jahr und stellen es dann für alle zusammen. […] Ich weiß, dass das noch nicht sehr ausgefeilt ist, aber das ist im Moment die Krücke, mit der wir gehen." (EC)

Vielfach tauchen in den Interviews Beschreibungen von Professoren auf, die parallel zu den unterschiedlichen zentralen Erfassungsinstrumenten eine eigene Buchführung betreiben. Man kann durchaus von einer offiziellen (zentralen) und einer inoffiziellen (dezentralen) Verwaltung von Promovierendendaten sprechen:

„Die Erfassung der Promovierenden, das muss ich gestehen, mache ich einfach mit einer schlichten Excel-Datei. Das ist so meine interne Verwaltung, dass ich weiß, wann derjenige angefangen hat. Auch für Gutachten bzw. Rücksprache mit Stiftungen ist es wichtig zu wissen, in welchem Stadium der Doktorand gerade ist. Also, es ist eigentlich so eine doppelte Buchführung." (DE)

Ein einfaches und effektives Mittel zur Verbesserung der Datenqualität scheint daher die Herstellung einer zunächst hochschulinternen Öffentlichkeit zu sein:

„Da veröffentlichen wir eben dann auch solche Daten, wo es auch immer wieder vorkommt, wenn wir sie veröffentlicht haben, dass dann jemand aus der Fakultät anruft und sagt: Das kann doch gar nicht sein! Also, wir hatten da jetzt einen Fall. Da wurden versehentlich irgendwelche Daten nicht gemeldet. Aber da können wir halt immer sagen: Moment, Ihr habt uns doch nach dem neuen Verfahren eine Excel-Datei geschickt. Wenn ihr da nicht alle drin habt, da können wir auch nichts machen." (ML)

Eine ähnlich heilsame Wirkung auf die Qualitätssicherung der Promotionsdaten hat offenbar auch die hochschulübergreifende Veröffentlichung der amtlich erfassten Daten zu den abgeschlossenen Promotionen. So meldete etwa die Universität Kiel nach der Veröffentlichung von Promotionsnoten in der Wochenzeitung „Die Zeit" Korrekturen an den von ihr gelieferten Daten an.[132]

Für ein einheitliches Erfassungsverfahren der Promovierenden scheint es sowohl an Erfassungsstandards, datenschutzrechtlicher Transparenz, kompatiblen Techniken und Schnittstellen als auch an Personal zu mangeln:

„Wir haben die Personalkapazität nicht, einen Datenabgleich zum Beispiel mit der Graduierteneinrichtung zu machen, weil wir mit einer alten Software arbeiten, und das ist eine alte Datenbank, und so müsste man den Abgleich händisch machen. Das können wir im Moment nicht machen. Ich habe jetzt etwas Neues programmieren lassen, da habe ich jetzt alle Daten der Fakultät zusammen. Andererseits: Insellösungen in der EDV sind schlecht. […] Wir haben pro Semester in etwa 750 Studierende, die abgeschlossen haben, in irgendeinem Abschluss. Davon schreiben sich ca. 150 Kandidaten für die Promotion ein, also 150 pro Semester, 300 im Jahr.

132 Vgl. Matthias Stolz: „Summa cum laude". In: ZEIT MAGAZIN Nr. 10 vom 03.03.2011, S. 12. – Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: „Etwa jede zehnte Doktorarbeit erhält höchste Auszeichnung", Presseinformation 32/2011 vom 30.03.2011. Im Internet: http://www.uni-kiel.de/aktuell/pm/2011/2011-032-summa.shtml (letzter Zugriff: 29.10.2012)

Ich habe eine Sachbearbeiterin, die auch noch die laufenden Promotionsverfahren (etwa 120 pro Semester) verwalten muss. Sie kann nicht zudem ausführliche statistische Arbeiten und Datenabgleiche erledigen." (BA)

Da die Doktorandenerfassung nur ein Teilaspekt einer im Rahmen wachsender Autonomie beständig gestiegenen Berichtspflichtigkeit der Hochschulen ist, stellt sich zunehmend die Frage nach Informationssystemen, die für alle Beteiligten eine Reduktion des administrativen Aufwands ermöglichen:

„Die administrativen Pflichten sind in der Tat in den letzten 10 bis 15 Jahren ungeheuer gewachsen, und ohne dass die Hochschulen adäquat auch Personal dafür bekommen haben, weil das ja eigentlich Daueraufgaben sind. Das ist das eine, dass das zentral irgendwie gemacht werden muss. […] Aber es gibt ja auch diejenigen, die die Daten liefern müssen. Aus Professorensicht ist das gar nicht einzusehen, […] sich um jeden Kleinkram selber zu kümmern. Also das ist eigentlich […] von den Ressourcen her ein bisschen kritisch." (EC)

Eine zeitgemäße und naheliegende Möglichkeit, den Datentransfer zu erleichtern, scheint eine zentrale elektronische Erfassung der Promovierenden zu sein. So werden an einigen Universitäten die Promovierenden über ein Onlinesystem erfasst oder registrieren sich selbst:

„Wir haben eine zentrale Erfassung, eine Software, ein Onlinesystem. Die Daten gehen von dort an die entsprechenden Einrichtungen, wo die Leute promovieren. Das ist ein System mit eigenem Administrator, der an der Graduierteneinrichtung der Uni angesiedelt ist. Die Software ist dort entwickelt worden, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und mit den anderen Einrichtungen, die sonst mit der Promotion zu tun haben." (GH)

Auch an anderen Universitäten werden zentrale Softwarelösungen eingesetzt, die zugleich den Workflow zwischen den verschiedenen Akteuren strukturieren:

„Wir erfassen unsere Doktoranden über diese Universitätssoftware. Es ist so: Wenn jemand mit Promotionsabsicht kommt, weise ich gleich darauf hin und gebe ihm ein Merkblatt. Bei den Externen ist es so: Die melden sich in dem System an, ich sehe sie als Anwärter und dann kommen die zu mir und reichen ihre Unterlagen bei mir ein. Wenn dann alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, also der Dekan sein Einverständnis gegeben hat, dann mache ich aus diesem Anwärter einen Doktoranden im System, indem ich den Status ändere. Bei denen, die nicht von alleine kommen, sehe ich ja, wer im Anwärterstatus ist und ggf. frage ich dann mal nach. Das ist aber meistens nicht notwendig. Wir hatten selten so hartnäckige Fälle, die sich über längere Zeit im Anwärterstatus befunden haben." (NN)

Technik ist für ein modernes und effizientes Erfassungssystem sicherlich eine notwendige, aber keineswegs eine hinreichende Voraussetzung. Das zeigen sehr eindrücklich Fälle, in denen die Einführung von Verwaltungssystemen auf massive Akzeptanzprobleme stieß, wie etwa das Studierendenverwaltungssystem STiNE der Universität Hamburg. Das System habe, so die Kritik der Nutzer, durch seine ständigen Ausfälle und am Universitätsalltag vorbeigehenden Strukturen mehr personelle Ressourcen gebündelt als jedes handgemachte Einschreibesystem zuvor. In einem offenen Brief vom 20. November 2008 an die Universitätsleitung der Universität Hamburg appellierten die Fachschaftsräte dafür, „dieses schädliche System sofort aus dem Verkehr zu ziehen".[133]

Es ist auch kaum zu erwarten, dass sich für die technische Seite der Doktorandenerfassung eine „one fits all"-Lösung finden lässt. Dazu sind die Bedingungen an den verschiedenen Hochschulen zu

133 http://www.fsrk.de/artikel 108.thml (letzter Zugriff: 03.08.2012)

unterschiedlich. Bereits die Anzahl der Promovierenden lässt an manchen Fakultäten aufwendige Systeme überdimensioniert erscheinen:

„Dafür ist der Bereich, also dieser Statistikbereich der Promotionsverfahren, für uns nicht relevant genug. […] Wir reden hier über so ungefähr 40 bis 50 Promovierende pro Jahr, die für uns, weil wir sie teilweise persönlich kennen, sehr gut handelbar sind. Dass es natürlich an der einen oder anderen Stelle, wenn man so ein System mit Excel-Tabellen hat, die immer wieder verschickt werden, zu Problemen kommt, ist normal. Das Ganze in ein zentrales System zu implementieren, wäre natürlich toll, weil sich dadurch Arbeitsschritte erledigen. […] Das ja, aber auch solche Programme sind nicht frei von Problemen, was wir gerade schmerzhaft erleben. Wir reden von 4 bis 5 Jahren, die so ein System- bzw. ein Versionswechsel kostet – und immer wieder auch mit der Frage im Hintergrund, ob man das überhaupt zu Ende bekommt." (OP)

Es ist hinlänglich bekannt, dass technische Lösungen keineswegs Selbstläufer sind, vielmehr Technik und menschliches Handeln in einem spannungsreichen Beziehungsverhältnis stehen. Mit der Einführung einer softwaretechnisch gestützten Registration, an der verschiedene Akteure mitwirken, ändern sich bzw. entwickeln sich u. U. auch Kooperations- und Verweigerungsstrategien, Nutzen- und Risikokalküle, rechtliche Grenzen sowie Aufwands- und Ertragsabschätzungen. Technische Systeme funktionieren daher nur, wenn sie in einen verbindlichen kulturellen Rahmen an der jeweiligen Hochschule eingebunden sind und ein gewisses Maß an „Lernfähigkeit" aufweisen. Eine einheitliche Erfassung von Promovierenden ist kein Selbstzweck, sondern dient einerseits der Vereinfachung administrativer Prozesse, andererseits der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses und am Ende auch der Bereitstellung bundesweiter vergleichbarer Daten zum Promotionsverlauf.

In den Interviews wiesen verschiedene Gesprächspartner, deren Universität entweder bereits mit einer elektronischen Erfassung arbeitet oder die gut über die Chancen und Herausforderungen einer elektronischen Erfassung informiert waren, darauf hin, dass man trotz aller Vorteile einer elektronischen Erfassung und Verwaltung von Promovierendendaten damit keineswegs alle Probleme gelöst habe:

„Mit der Software sollen Verfahrensabläufe erleichtert werden. Für die Herstellung von Infos, für Briefe und Statistiken. Was wir gerne gehabt hätten, was ich aber noch nicht so sehe, ist, dass sich für die Doktoranden das System vereinfacht, vor allem für die, die aus dem Ausland kommen. Vorher war es so, dass sie sich hier an der Fakultät als Doktoranden registriert haben. Das machen die auch heute noch so. Da kommen sie zur Promotionsstelle, das ist seit jeher so. Dann können die sich an der Uni als Doktorand einschreiben und haben den offiziellen Doktorandenstatus mit allen Vorteilen, die das bringt. Und die ausländischen Doktoranden müssen zusätzlich zum Internationalen Büro, um sich dort noch einmal zu registrieren. Das brauchen sie für ihre Aufenthaltsgenehmigung. Wir hatten gehofft, dass – wenn sie sich hier anmelden und wir sie [in die elektronische Verwaltungsmaske] eintragen – […] das Internationale Büro dann automatisch sagt: Das ist okay. Die verlangen aber die zertifizierten Zeugnisse, die wir hier liegen haben, noch einmal in beglaubigter Kopie, wo ich dann sage: Das ist eigentlich nicht notwendig, das steht doch schon alles im System. Da hat sich noch nichts verbessert." (IJ)

Last not least ist die Implementierung eines neuen Erfassungssystems eine Herausforderung eigener Art. Das Misstrauen gegenüber „moderner Technik" und die Vertrautheit mit eingeübten Abläufen können durchaus dazu führen, dass sich über lange Zeit dysfunktionale Formen „doppelter Buchführung" halten:

„Ich habe auf dem letzten Treffen von den Leuten, die die Promotionen in anderen Fakultäten betreuen, erfahren, dass manche das ganz anders machen. Die machen das immer noch, wie sie es vor Einführung der Software

gemacht haben. Sie pflegen ihr altes System mit den ganzen Akten und Listen und nehmen dann nur einmal die Promotionsakte, wenn der Promotionsprozess vorbei ist, bevor die Akte dann zur Archivierung geht, und tragen alles nach. Das ist natürlich mühselig und dann hat man nichts davon, weil es nicht auf dem aktuellsten Stand ist." (IJ)

Die Implementierung neuer Erfassungsverfahren hat aber auch mit sehr grundsätzlichen Bedenken zu kämpfen. Für manche Gesprächspartner schienen die Bemühungen um eine vollständige Promovierendenerfassung unnötiger Kraftaufwand oder Zeichen einer überbordenden Bürokratie, einer *l'art pour l'art* der Zahlen, aus denen keine Handlungen folgten; für andere wiederum werden die Daten und Zahlen über Promovierende als Grundstein ihrer Arbeit, als unverzichtbare Information beschrieben. Insbesondere bei den Graduierteneinrichtungen ist die Notwendigkeit solider Informationen über die Promovierenden in aller Regel unstrittig:

„Wie will ich denn mit meinen Doktoranden an einer großen Universität wie dieser hier überhaupt sprechen, wenn ich nicht weiß, wie ich sie adressieren soll? Wir haben jetzt einen E-Mail-Verteiler mit 1.500 Adressen. Den haben wir so richtig händisch zusammengetragen. Aber wir haben an der [relevanten Universität] laut Stichtagzählung von 2011 5.500 Doktoranden. Dabei kann davon ausgegangen werden kann, dass das noch nicht alle sind. Da habe ich also offensichtlich noch eine ganze Reihe von Leuten nicht erreicht." (HG)

Um adäquate Angebote für die sehr unterschiedlichen Karriereaspirationen der Doktoranden anbieten zu können, ist ein Mindestmaß an Information notwendig:

„Die Doktoranden müssen wissen, dass nur ein winziger Bruchteil eben am Ende auch eine wissenschaftliche Karriere macht, von ihnen. Die Quoten liegen bei […] so ungefähr drei bis vier Prozent in der Regel und nicht viel mehr. Und das heißt im Klartext, dass die meisten dann doch woanders Karriere machen müssen. Das muss man, glaube ich, frühzeitig, ohne dass man desillusionierend wirkt, auch kommunizieren. Und dazu müssen die Programme beitragen, indem sie auch Weiterqualifizierung jenseits der Wissenschaft bieten." (KK)

Aus den diversen Graduierteneinrichtungen wird zur Erfüllung der Zielsetzungen ganz allgemein ein weitreichender Informationsbedarf artikuliert: „Man muss doch wissen: Was muss man für die vorhalten? Wie viel Stipendien brauchen wir? Wie sieht die Finanzierungswelt für diese Menschen aus? Wie ist ihre Lebenswelt? Was erwarten die? Werden diese Erwartungen erfüllt?" (HG)

Auf der anderen Seite stehen Befürchtungen vor zentralen Eingriffen in das sehr persönliche Betreuungsverhältnis von Doktoranden. Der Vertreter einer Universitätsleitung erinnert sich im Interview an etliche Vorbehalte, auf die er und sein Team gestoßen seien, als sie das Thema der vollständigen Erfassung sowie der größeren Transparenz der Daten und die Optimierung des Datenflusses zwischen den Prozessbeteiligten „vorangetrieben" hätten:

„Wir sind aber auch auf professorale Vorbehalte gestoßen, derart, dass vermeintlich mit der Erfassung der Doktoranden in den sehr traditionellen Hoheitsbereich des Betreuungsverhältnisses eingegriffen wird. Von Seiten der Professoren und der Fakultätsleitungen wurde gesagt: Das hat die Zentrale nichts anzugehen, das ist reine Sache der Fakultät." (CC)

Neben derartigen Befürchtungen um die Gestaltungsfreiheit spielen aber auch Vermutungen über die Folgenlosigkeit derartiger Erfassungen eine Rolle:

„Erfassen: ja – und dann? Nehmen Sie mal die Evaluationen oder auch Akkreditierungen. Die werden bei uns, aber nicht nur bei uns, häufig so wahrgenommen, dass sie Pflichtveranstaltungen sind, aber dass sie tatsächlich keine Auswirkungen haben. Das, was später in den Berichten steht, spiegelt eigentlich nicht die Realitäten wider. Wir haben auch nie erlebt, dass daraus etwas resultierte. Also wieso macht man es?" (OP)

Gleichwohl scheint einigermaßen unstrittig zu sein, dass die Annahme und Betreuung von Doktoranden nicht einfach dem Belieben der Betreuer überlassen werden kann. Die Verantwortung für die Doktoranden liegt ganz offensichtlich auf mehreren Schultern. Dieser Wandel zu einer auch institutionellen Verantwortlichkeit für den Promotionsprozess wird spätestens dann deutlich, wenn eine kollektive Verantwortlichkeit anhand von Daten thematisiert wird:

„Ich habe neulich eine Zusammenstellung für ein Fach darüber gemacht, wer überhaupt für die Promotion eingeschrieben ist. Die Professoren waren ganz überrascht, wie der Wildwuchs ausschaut. Und andere – interessanterweise die, die schon immer auf Qualität geschaut haben –, die hatten diesen Wildwuchs nicht. […] Es ist immer dem Individuum überlassen, hauszuhalten, aber nicht alle tun das, daher die Notwendigkeit einer Kontrolle." (BA)

Bereits aus den wenigen Interviews wird deutlich, dass auf der einen Seite ein erheblicher Bedarf an Vereinheitlichung des Doktorandenstatus und damit verbunden der frühzeitigen Erfassung von Promovierenden besteht, auf der anderen Seite ein Bedarf an Spezifikation und Anpassung von technischen Lösungen an die jeweiligen lokalen Bedingungen. Es scheint daher dringend geboten, den Erfahrungsaustausch über praktikable Lösungen zu intensivieren, aber auch nach Lösungen für bundesweite Standards zu suchen, die eine wünschenswerte Vielfalt an Wegen zur Promotion nicht verhindern, aber ein Mindestmaß an Transparenz und Vergleichbarkeit sicherstellen und Fakultäten wie Hochschulleitungen in einen Informationsstand versetzen, der der Verantwortung gegenüber den Doktoranden gerecht wird.

2.6 Die Universitäten im Vergleich

Die bisher geschilderten Chancen und Probleme, die mit der Erfassungspraxis von Doktoranden verbunden sind, treten nicht beliebig auf. Sie sind vielmehr in ein institutionelles Setting eingebunden, in dem die strategische Ausrichtung, die Kooperation zwischen verschieden hochschulischen Akteuren und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen ein Amalgam ergeben, aus dem sehr unterschiedlich erfolgreiche Modelle der Erfassung, Betreuung und administrativen Behandlung der Promovierenden hervorgegangen sind. Abschließend sollen daher die sechs Universitäten, aus denen die Interviewten stammen, anhand kurzer Steckbriefe charakterisiert werden, um Anhaltspunkte für „best practice"-Lösungen zu geben.

2.6.1 Universität A

Die Universität A ist eine große Volluniversität an zentralem Standort mit langer Tradition. Die Promovierenden werden hier bisher nicht frühzeitig zentral erfasst. Es besteht zwar die Möglichkeit zur Einschreibung, allerdings ist die Immatrikulation aufgrund des Landeshochschulgesetzes nur für einen befristeten Zeitraum gebührenfrei möglich, was dazu führt, dass sich Promovierende nicht oder spät einschreiben.

An der Universität gibt bisher keine zentrale Strategie zur Erfassung und zum Status von Promovierenden. Seitens der Graduierteneinrichtung wird dieses Thema jedoch intensiv vorangetrieben und sowohl der Hochschulleitung als auch den Fakultäten als wichtig angetragen. Ein Problembewusstsein hinsichtlich der defizitären Erfassung der Promovierenden war vor allem beim Vertreter der Graduierteneinrichtung auszumachen, was im vorliegenden Sample für alle Universitäten gilt. Das Interesse an einer frühzeitigen Erfassung und vor allem an einem reibungslosen Datentransfer sowie an der Kommunikation zwischen allen Prozessbeteiligten wurde von den Vertretern der Fakultäten deutlich artikuliert; jedoch wurde ebenso deutlich darauf verwiesen, dass die finanziellen und personellen Ressourcen dafür nicht vorhanden seien.

Die untersuchten Fakultäten der Universität A haben für sich „Insellösungen" geschaffen, d. h. eigene Wege der Datenerfassung und -sicherung sowie des Datentransfers etabliert, die als vorübergehend akzeptabel, jedoch nicht als langfristig tragfähig beschrieben werden.

„Wir nutzen ganz normale Excel-Dateien. Wir haben keine Datenbank. Bisher ist das ganz übersichtlich." (BA, Fakultät I)

„Ich hätte sie [die Promovierenden] gerne eingeschrieben. Dann könnten wir mit einer modernen Software die Kandidaten, die Fächer der Promotion und andere wichtigen Informationen zentral erfassen, und verschiedene Prüfungsämter könnten sofort die Datensätze übernehmen und diese im Rahmen der Prüfung bearbeiten. Das können wir nicht. Wir müssen [alles] jedes Mal neu eingeben und das ist aufwendig und nicht im Sinne einer modernen Verwaltung." (BA, Fakultät II)

In beiden Fakultäten wurden Betreuungsvereinbarungen und Vorschriften für zusätzliche Kurse in die Promotionsordnungen aufgenommen, jedoch in sehr unterschiedlichem Umfang. Dass die frühzeitige Erfassung der Promovierenden nicht nur technisch zentral geregelt werden muss, um eine flüssige Informationspolitik an der Hochschule zu gewährleisten, sondern auch in Promotionsordnungen ihren Niederschlag finden muss, wird vom Vertreter der Graduierteneinrichtung, die an dieser Universität Angebote für alle Promovierenden bereithält und bei der man nicht Mitglied werden muss, besonders akzentuiert.

„Und dann ist natürlich auch ein wichtiger Punkt, dass Promotionsordnungen in der Regel bisher – die klassischen – abschlussorientiert waren. Das heißt, da wurde eigentlich nur die Titelvergabe kommuniziert, aber nichts über den Prozess des Promovierens. Und das wäre mir ein Anliegen, dazu eben auch in der Promotionsordnung schon konkrete Dinge zu verankern: dass sie systematisch Feedback geben, das dokumentieren und bei der nächsten Feedback-Runde wieder aus der Schublade ziehen und sich alle gemeinsam – Doktorand und Betreuer im Plural – daran orientieren, was sie eigentlich das letzte Mal besprochen haben. Womit wir dann bei den Betreuungsvereinbarungen sind. Betreuungsvereinbarungen sind oftmals in der Rechtsabteilung gefürchtet, weil man ja vielleicht sich da was einklagen könnte. Noch mehr Klagen wollen die aber auch nicht bearbeiten. Also, das ist nicht ganz so einfach. Da gibt es schon einige Bedenken." (HG)

Bemühungen, um inneruniversitär mit den verschiedenen Prozessbeteiligten ins Gespräch zu kommen – initiiert von der Graduierteneinrichtung –, finden bisher nur bedingt Rückhalt. Dabei geht es an der Universität A wie überhaupt an den Universitäten des Samples nicht vorrangig um technische Lösungen oder Überarbeitungen von Promotionsordnungen, sondern vielmehr um die tatkräftige Mithilfe und die Einstandspflicht aller Prozessbeteiligten und somit um einen Kulturwandel in der Universität, der nur Schritt für Schritt diskutiert, kommuniziert und vollzogen werden kann.

„Ich glaube, dass der Kostenfaktor eigentlich nicht das Entscheidende ist. Es ist das persönliche Investment. Das Commitment ist das Entscheidende. Ich glaube nicht, dass es so unendlich teuer ist, eine vernünftige Doktorandenerfassung zu machen. Also, ich meine, klar ist es schlimm, wenn man Bestandsschutz hat und irgendwie Systeme, wo die Schnittstellen widerspenstig sind. Das ist doof. Aber normalerweise müsste das machbar sein, finde ich. Aber man muss überlegen, wo man anfängt. Wie viel Fakultäten sind denn schon relativ gut dabei? Es gibt ja immer wieder Bereiche, die ihre Leute bis auf den Mann kennen. Und mit denen muss man halt anfangen. Und dann muss man den anderen zeigen, dass dabei nicht die Freiheitsgrade verloren gehen, sondern, ganz im Gegenteil, eine Transparenz entsteht und dass die Transparenz nicht dazu dient, Leuten Repressalien aufzuladen, sondern ihnen in dem Moment zu helfen, wenn sie um Hilfe bitten." (HG)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität A vielfache Bemühungen hinsichtlich der Thematik der Doktorandenerfassung zeigt. Insbesondere die Graduierteneinrichtung der Universität, die sich selbst als „Verwaltungsapparat" bezeichnet, treibt diese Bemühungen voran, indem sie verschiedene Akteure der Universität diesbezüglich miteinander ins Gespräch bringt und sich in Dachverbänden mit Vertretern anderer Graduierteneinrichtungen über universitäts- und länderübergreifende Möglichkeiten Gedanken macht. Allerdings wurde im Zuge der Interviews mit den Vertretern der Fakultäten auch deutlich, dass dieses hohe Engagement, die Expertise und das Wissen der Graduierteneinrichtung innerhalb der Universität A (noch) nicht überall bekannt ist. So wussten die Vertreter der Fakultäten zwar um die Existenz der Graduierteneinrichtung, kannten jedoch deren inhaltliche Ausrichtung nicht genauer.

2.6.2 Universität B

Die Universität B ist eine große, aber noch vergleichsweise junge Volluniversität in einem Ballungsraum. Die Promovierenden werden hier bisher nicht frühzeitig zentral erfasst. Die Immatrikulation existiert als Möglichkeit der Erfassung, ist jedoch dezentral geregelt. In einigen Fachbereichen ist die Einschreibung in der Promotionsordnung von Beginn an verpflichtend geregelt. Nach anderen Promotionsordnungen müssen Promovierende sich erst in dem Semester einschreiben, in dem die Dissertation eingereicht wird. Es gibt zudem einzelne Fachbereiche, in denen es eine doppelte Erfassung gibt, da die Promovierenden vor der Immatrikulation auch im Fachbereich zur Promotion angenommen werden. Die Immatrikulation als Promotionsstudierender unterliegt zwei Einschränkungen bzw. Verpflichtungen. Erstens wird eine Betreuungszusage benötigt, die von einem Professor der Universität unterschrieben und vom Fachbereich bestätigt sein muss. Zweitens ist die Immatrikulation zunächst für eine Dauer von acht Semestern befristet. Möchte man darüber hinaus immatrikuliert bleiben, muss der Betreuer dem Studierendensekretariat gegenüber bestätigen, dass eine Einschreibung um weitere vier Semester erforderlich ist. Anschließend müssen Promotionsausschuss und Betreuer jedes Semester die Notwendigkeit des Fortbestehens der Einschreibung bestätigen.

„Insgesamt hat diese Maßnahme an der Universität dazu beigetragen, etwas verlässlichere Zahlen zu haben. Die Zustimmung über die weitere Einschreibung ist eher eine Formsache, was auch der Tatsache geschuldet ist, dass man sich etwa nicht in Teilzeit als Promotionsstudent einschreiben kann." (FF)

Es gibt bisher keine zentrale Strategie zur Erfassung und zum Status von Promovierenden. Seitens der Graduierteneinrichtung wird – wie bereits bei Universität A – das Thema vorangetrieben und sowohl der Hochschulleitung als auch den Fakultäten angetragen. Ein Problembewusstsein hinsichtlich der

defizitären Erfassung der Promovierenden war – wie andernorts – vor allem beim Vertreter der Graduierteneinrichtung auszumachen.

„Für uns als Graduierteneinrichtung wäre es natürlich interessant zu wissen, wie viele Promovierende es gibt, die nicht eingeschrieben sind. Dies ist gerade in Fachbereichen interessant, wo berufsbegleitend promoviert wird. Diese Doktoranden und Doktorandinnen schreiben sich eher nicht ein oder erst spät, weil die Einschreibung eventuell mit dem Job konfligiert. Es kann daher sein, dass da eine Grauziffer besteht, von der wir nichts wissen. Im Gegensatz zu anderen Universitäten, die jetzt ein Registrierungsverfahren als Alternative zur Einschreibung eingeführt haben, ist der Strukturierungs- und Erfassungsgrad an unserer Universität also verhältnismäßig gering. Die eher offene Struktur findet sich auch in der Struktur des Graduiertenzentrums wieder, dessen Angebote ebenfalls nicht verpflichtend, sondern grundsätzlich freiwillig sind." (FF)

Auch hier wird deutlich, dass die Vertreter der Graduierteneinrichtung universitäts- und länderübergreifend informiert und vernetzt sind, über aktuelle Bewegungen und Veränderungen im Bereich der Promovierenden Bescheid wissen und ein großes Interesse an Austausch und Wissenstransfer haben.

„In unserem Fall gibt es zunehmende Aktivitäten der Graduierteneinrichtung, würde ich sagen. Die haben einen gewissen Überblick – dadurch, dass die eben attraktive Dinge anbieten, im Übrigen auch Qualifikationskurse etc., sodass die Interessierten, Engagierten von sich aus dahin gehen und sich registrieren lassen." (AB)

Der Vertreter der geisteswissenschaftlichen Fakultät hingegen sah weder den dringenden Bedarf noch den erkennbaren Mehrwert einer frühzeitigen Erfassung und hatte sich mit den aktuellen Entwicklungen an der eigenen Universität bis dato nicht befasst. Die eigene Datenverwaltung sowie die einiger im Interview benannten Kollegen anderer Fakultäten seien seit Jahrzehnten unverändert. In diesem Interview wurden daher die Form der Promotion, die Betreuungsleistung und -notwendigkeit sowie die als zentral hervorgehobenen Unterschiede zwischen den Fächern hinsichtlich Dauer, Ausstattung und Zielsetzung der Promotion beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass ein koordinierter, technisch versierter Datenfluss zwischen den jeweiligen Prozessbeteiligten nicht existiert. Zahlen über Promovierende können nur beim Studierendensekretariat oder bei den einzelnen Instituten bzw. Professoren abgefragt werden: *„Das ist ja das Problem in gewisser Weise: Jeder einzelne Professor hat einen Überblick, wenn er einigermaßen engagiert ist, aber nur über seine Leute."* (AB)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität B wenige zentrale Bemühungen hinsichtlich der Doktorandenerfassung zeigt. Die Graduierteneinrichtung ist jedoch auch hier der Motor für Anregungen, Informationen und Veränderungen. Hier werden nicht nur Promovierende vernetzt und durch Zusatzangebote unterstützt, sondern vielfältige Ideen für die Beseitigung der Desiderate im Bereich der Promotion angesprochen und an die Universitätsleitung herangetragen. Dabei wurde allerdings darauf hingewiesen, dass viele angedachte Aspekte aufgrund der knappen Ressourcen, die der Graduierteneinrichtung zur Verfügung stehen, nicht umgesetzt werden können.

2.6.3 Universität C

Die Universität C ist eine große Volluniversität an zentralem Standort mit langer Tradition. Für Promovierende, die nicht gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen (insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiter), besteht eine Immatrikulationspflicht; den Promovierenden

mit gleichzeitigem Arbeitsvertrag ist die Immatrikulation hingegen verboten. Dies führt an verschiedenen Stellen (Übergänge, Statuswechsel etc.) zu Problemen für die Promovierenden.

Es gibt eine zentrale Strategie zur Erfassung und zum Status von Promovierenden. Mittelfristig soll die Immatrikulation durch die Registrierung ersetzt werden. Wie, wann und mit welchem technischen Instrument dies erfolgen soll, ist noch nicht geklärt:

„Es soll dann in Zukunft eine Registrierung geben bei den Fachbereichen, vielleicht auch über eine zentrale Stelle, die dann gewissermaßen als Einschreibungsinstanz online geht und die die Einzelnen auf Fachbereiche verteilt." (KK)

Aktuell ist die Situation noch sehr divers, was sich sowohl an unterschiedlichen Promotionsordnungen als auch an den divergierenden Regelungen und daraus resultierenden Praktiken der verschiedenen Statusgruppen zeigt.

Der Datenfluss ist brüchig und wird als Problem gesehen. Wiederholt wird auf die Probleme des Datenabgleichs aus Datenschutzgründen verwiesen.

„Ja, da arbeiten wir dran. Das ist ein bisschen heikel aus Datenschutzgründen. Also, ich wäre eigentlich sehr gerne schon sehr viel weiter, aber das ist wirklich nicht ganz einfach. Ich weiß, dass auch einige Fachbereiche sehr wohl ihre Daten pflegen, und glaube auch, einen Überblick haben, wohingegen das in anderen Fachbereichen überhaupt nicht der Fall ist." (EC)

Die Datenverwaltung funktioniert also unverändert dezentral in Exceltabellen oder Formblättern, die bei Übertrag, Austausch und Ergänzungen die üblichen „Kollateralschäden" wie Datenverlust, Doppelungen, Wort- und Zahlendreher mit sich bringen. Von der Graduierteneinrichtung wird an einer übergreifenden Datensoftware gearbeitet, die allerdings noch nicht ausgereift ist und zudem nur für die Mitglieder der Graduierteneinrichtung gedacht ist.

„Wir [die Graduierteneinrichtung] sind dabei, ein zentrales Bewerbungstool zu implementieren. Das ist allerdings im Moment in der Pilotphase mit dem ersten Promotionsprogramm und hat also wirklich eine ganze Reihe Kinderkrankheiten. Aber die Idee ist, dass einmal diese Daten in das System eingegeben [werden] und dann weitergeführt für uns sichtbar sind, und wir auch unsere Kursverwaltung zentral in das System einspeisen können. Das wäre für alle Beteiligten ein ungeheurer Fortschritt, aber es werden sicher noch zwei Jahre ins Land gehen, bis wir so weit sind. Und was die Uni gesamt betrifft, erfolgt das überhaupt nicht." (EC)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität C in Bezug auf Doktorandenerfassung vielfach bemüht ist sowie eine explizite Strategie und eine aktive Beteiligung des Präsidiums vorzufinden ist. Allerdings zeigt sich hier – wie für alle Universitäten des Samples –, dass eine ambitionierte Strategie zur Doktorandenerfassung zwar ein wichtiges Element ist, aber die Umsetzung in die universitäre Realität (Größe, Differenz der Fächer, Ressourcen etc.) schwierig sein kann. Es wird auf einen langwierigen „Kulturwandel" hingewiesen. Auch hier wird deutlich, dass der Einbezug verschiedener Akteursgruppen zentral ist, um anhand einer Bestandsaufnahme realistische Verfahren entwickeln und implementieren zu können.

2.6.4 Universität D

Die Universität D ist eine große Volluniversität mit der Möglichkeit zur Immatrikulation für Promovierende. In den jeweiligen Promotionsordnungen wird fächerspezifisch festgelegt, wo, wann und wie die Promovierenden zu erfassen sind. Dies führt zu sehr unterschiedlichen Erfassungspraxen. Zusätzlich wurde in den Interviews von Formblättern berichtet, die informell, sozusagen als Ergänzung zur Promotionsordnung, den Promovierenden ausgehändigt werden und nach denen diese Promovierenden zu verfahren haben. Insgesamt weist die Universität D ein extrem breites Spektrum an Regelungen und Praxen auf. Es gibt keine zentrale Strategie zur Erfassung und zum Status von Promovierenden.

Die Graduierteneinrichtung, die erst vor einem Jahr ins Leben gerufen wurde, ist bisher der einzige (in den Interviews kenntlich gewordene) Ort, der sich mit dem Thema der Erfassung von Promovierenden auseinandersetzt.

„Wir haben angefangen, uns um Registrierungsverfahren und Betreuungsverfahren zu kümmern, insbesondere für internationale Promovierende. Man versucht, strukturierte Programme einzuführen und ganz allgemein das Umfeld des Promovierens, die Promotionskultur zu verbessern, besondere Weiterbildungsangebote für Promovierende zu unterbreiten, ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Promotion finanzieren können und wie sie – wenn sie fertig sind – vielleicht auch leichter in den Arbeitsmarkt einsteigen können." (PO)

Das Bemühen der Graduierteneinrichtung ist deutlich, die Spuren der Arbeit sind jedoch auch in der eigenen Universität bislang nicht sehr sichtbar. Zudem scheinen die Ressourcen für größere Vorhaben sehr beschränkt zu sein.

„Wir können das hier jedoch nur zum Teil leisten, weil wir zurzeit zu wenig Kapazität haben. Das ist ein schwieriger Vorgang. Die Frage ist, wo nehme ich Kapazitäten aus dem Pool der Stellen an der Universität weg, um so etwas, was viele als Verwaltungsinstrument sehen, aufzubauen. Das ist nicht ganz so einfach." (PO)

Um die Promovierendenfassung populärer zu machen, wird hier auf zwei zentral wiederholte Prinzipien gesetzt: Freiwilligkeit und frühzeitige Kommunikation mit den Prozessbeteiligten.

„Ansonsten haben wir versucht, unsere neue Satzung für diese Einrichtung – die ist jetzt gut ein Jahr alt – so aufzubauen, dass wir die Satzung im Konsens aller Fakultäten, mit allen wichtigen Beteiligten an diesem Promotionsprozess auf den Weg gebracht haben und dass wir in der Grundstruktur sehr, sehr liberal sind, dass wir also versuchen, möglichst viele zu gewinnen auf freiwilliger Basis. Das ist das eigentlich Entscheidende dabei." (PO)

Der Datenfluss zwischen der Hochschulleitung, der Graduierteneinrichtung und den Fakultäten ist noch sehr rudimentär und beruht vor allem auf dem „händischen" Einsammeln und mündlichen Erfragen der Daten aus verschiedenen Papieren und Computerakten. Innerhalb der Fakultäten wurde die defizitäre Datenlage zwar benannt, jedoch nicht als zentrales Problem beschrieben.

„Die Daten zu den Promovierenden, die finden Sie bei uns im Dekanat. Unser Dekanat hat das so aufgeteilt, dass immer der Prodekan bzw. die Prodekanin die Dissertationen betreut und der Dekan sich mit den Habilitationen beschäftigt. Und dort im Dekanat laufen tatsächlich bei uns alle Akten insoweit zusammen, als der Doktorand auf seinem Personalbogen erfasst ist: Dissertationsthema, Start der Dissertation nach Annahme etc. Darüber würde man jetzt Informationen bekommen." (DE)

Viel intensiver als über mögliche Formen der Erfassung wurde hier über Sinn und Unsinn strukturierter Promotionsverfahren für unterschiedliche Fächer und über den Mehrwert von Rahmenpromotionsordnungen nachgedacht. Einer der interviewten Fakultätsvertreter beteiligt sich in einer universitätsübergreifenden Arbeitsgruppe. In seinem sehr kleinen Fach spielt – wie in allen kleinen Fächern – der Bezug zu anderen Universitäten insgesamt eine größere Rolle. Ähnlich war die Schwerpunktsetzung beim Interviewpartner einer anderen Fakultät.

„Eine der Fragen bezüglich der Angleichung von Promotionsordnungen ist, ob es wichtiger ist, dass ein Fach oder eine Fächergruppe eher innerhalb der Universität vergleichbar ist oder dass sie innerhalb der Fachkulturen Deutschlands vergleichbar ist. Und genau an dem Punkt sind wir im Moment, dass wir sehen, in welchen Bereichen macht es Sinn zu vereinheitlichen, und wo wäre es eher kontraproduktiv, weil dann die Vergleichbarkeit mit Absolventen anderer Universitäten nicht mehr gegeben ist. Das ist ein schwieriges Thema. Ich bin gespannt, wie weit wir da kommen werden mit den Vorschlägen. Aber ich glaube, eine gewisse Homogenisierung ist doch erforderlich, weil es viele Bereiche gibt – Stipendien oder Preise (es sind eigentlich eher die Forschungspreise) –, wo dann schon die Vergleichbarkeit leiden würde." (DE)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität D bisher wenig zentrale Bemühungen im Bereich der Doktorandenerfassung zeigt und keine explizite Strategie oder zumindest eine Beteiligung des Präsidiums aufweist. Was diesbezüglich die noch junge Graduierteneinrichtung zu initiieren imstande ist, kann für die Universität D noch nicht gesagt werden.

2.6.5 Universität E

Die Universität E ist eine mittelgroße Volluniversität. Für Promovierende besteht eine Immatrikulationspflicht, die landesrechtlich verankert ist, weswegen sie nicht in jeder Promotionsordnung nochmals gesondert aufgeführt wird. Die Promotionsordnungen der verschiedenen Fächer divergieren stark. Auch innerhalb einer Fakultät gibt es teilweise unterschiedliche Promotionsordnungen.

„Wir haben neun Fakultäten. An den einzelnen Fakultäten ist das Promotionsverfahren sehr unterschiedlich geregelt. Wir haben neben neun Fakultäten entsprechend neun Promotionsordnungen, wobei die nicht immer eindeutig zuzuordnen sind. Teilweise haben manche Fakultäten sich zusammengetan und eine gemeinsame Promotionsordnung gemacht. Manche Fakultäten haben zwei Promotionsordnungen, weil sie so zusammengesetzt sind, dass sie in zwei Fachrichtungen oder Studiengängen oder Promotionsrichtungen Doktortitel vergeben." (CC)

Neben der Pflicht zur Immatrikulation wurde durch die Graduierteneinrichtung ein Erfassungsinstrument entwickelt, welches die Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten transparenter machen soll. Ebenso wie bei Universität C wird an Universität E auf die Unmöglichkeit des Datenabgleichs zwischen Immatrikulationsamt und den Fakultäten abgehoben.

„Wir haben versucht, ein Erfassungssystem zu etablieren. Inzwischen ist das relativ gut etabliert, was folgendermaßen aussieht: Also, es gibt ja diese berühmte amtliche Statistik, wo alle abgeschlossenen Promotionen regelmäßig gemeldet werden. Darauf konnte die Graduierteneinrichtung aufbauen, denn beim Bereich Hochschulcontrolling wurde diese Abfrage der abgeschlossenen Promotionen bereits durchgeführt – ich glaube vierteljährlich – und dann hat man gesagt: Wir versuchen in dieser Abfrage nicht nur die abgeschlossenen Promotionen zu berücksichtigen, sondern wir versuchen zu sagen: Meldet doch bitte auch mal die aktuell Promovierenden.

Das hat auch den Grund oder den Hintergrund, dass man von Seiten der Universitätsleitung, aber auch generell, würde ich mal sagen, ein Bestreben hat, dass das Bekanntsein eines Promotionsprojektes nicht erst dann gegeben sein sollte, wenn das Ding abgegeben wird und das Verfahren zur Prüfung an den Fakultäten anläuft, sondern dann, wenn die Arbeit an der Promotion tatsächlich beginnt. Vor diesem Hintergrund ist dieser Erfassungsbogen dann konstruiert worden." (CC)

Die Verbesserung der Doktorandenerfassung wird als zentral gesehen und angegangen. Allerdings erweisen sich die Graduierteneinrichtung und die Hochschulleitung hierfür als maßgeblich, während sich sich die Vertreter der Fakultäten und die Verwaltung verhaltener äußern. Von allen Akteuren wird das Interesse an mehr Transparenz und Effizienz in der Datenkommunikation geäußert.

„Es gibt keine Zwänge, die uns nötigen würden, das komplett anders zu machen. Das sind eher Wünsche der Graduiertenakademie oder aus dem Bereich Hochschulplanung und Controlling. Wir könnten auch weiterhin unsere Promovierendendaten auf Papier einsammeln und an das Landesamt für Statistik schicken. Aber natürlich ist das schon so wie ein Zwang, wenn man so etwas hat wie eine Graduierteneinrichtung, und die hat irgendwelche Förderprogramme und dafür brauchen sie bestimmte Daten. Andererseits glaube ich, dass die Fakultäten auch nicht wirklich traurig sind, wenn etwas verbessert wird. Wenn man das mit einer Software machen würde, wäre das für die bestimmt auch ganz hilfreich, gerade in Fakultäten, die wirklich viele Promovierende haben im System, dass die dann ihren Überblick nicht verlieren. Ich merke, dass ich ja auch immer wieder Dubletten in meinen Datensätzen gemeldet kriege. Es gibt Leute, die anscheinend an zwei Fakultäten vorsprechen, sich da als Promotionsinteressierte zeigen und dann plötzlich in zwei Fakultäten in den Fragebögen auftauchen. Das wäre über eine zentrale Softwarelösung anders." (ML)

Zusammenfassend ist die Universität E intensiv um eine Doktorandenerfassung bemüht und verfügt diesbezüglich über eine explizite Strategie. Vertreter der Graduierteneinrichtung sind in Dachorganisa-tionen aktiv, die verschiedene relevante Themen standort- und länderübergreifend aufgreifen. Allerdings wird auch hier deutlich, dass die Schwerpunkte bei den Vertretern der Fakultäten anders gesetzt werden als bei der Graduierteneinrichtung. Den Fakultäten geht es wiederholt um die Thematisierung der Auswirkungen der Fächerdifferenzen auf den Promotionsprozess, die divergierenden Momente der Erfassung, die Anbindung insgesamt und die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Zudem wird vielfach die überbordende Bürokratie bemängelt und die Frage nach dem Mehrwert von Zahlen gestellt.

2.6.6 Universität F

Die Universität F ist eine mittelgroße Volluniversität, die die Selbstregistrierung der Promovierenden eingeführt hat und die Promovierendendaten in einer zentralen Software bearbeitet.

„Die Doktoranden, das ist Voraussetzung für die Annahme beim Fachbereich oder der Fakultät, müssen sich in dem System eingeloggt haben. Das tun sie selbst. Und auf dieses System haben dann unterschiedliche Akteure Zugriff. Die können dann Leserechte vergeben, wie zum Beispiel für die Bibliothek, wenn es nachher um die Abgabe von Pflichtexemplaren geht, und natürlich für die Fachbereiche und die Doktoranden selber. So kann man zentral und dezentral im Grunde pflegen und ablesen. Das ist wunderbar für das Berichtswesen. Das können sie auf Knopfdruck machen." (IJ)

Bezüglich einer einheitlichen frühzeitigen Erfassung der Promovierenden ist Universität F damit im Sample am erfolgreichsten. Neben der Selbstregistrierung, die durch ein Anreizsystem gefördert wird (da sie nicht verpflichtend gemacht werden kann), besteht weiterhin die Möglichkeit der Immatrikulation. Als Erfolgsrezept für die Einführung und Umsetzung eines digitalen Registrierungs- und Verwaltungsverfahrens benennt der Vertreter der Graduierteneinrichtung folgende Kriterien:

- Verankerung auf Leitungsebene,
- frühzeitiges Einbeziehen aller Prozessbeteiligten,
- grundlegende Bestandsaufnahme und Prozessanalyse und
- Projektverantwortliche mit engem Kontakt zu Entscheidungsträgern.

Als Motivation, um diesen zwei Jahre währenden Prozess der Umgestaltung angegangen zu sein, werden das starke Engagement der ehemaligen Leiterin der Graduierteneinrichtung sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder genannt.

„Es trafen, glaube ich, zwei Dinge aufeinander. Das lag an Personen: der ersten Prorektorin, die wir für die Graduierteneinrichtung gewonnen hatten und die in ganz hohem Maße interessiert war, an der Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs, umtriebig ohne Ende, auch jetzt noch im Ruhestand. Die hat diese Sache angestoßen. Das war sozusagen die interne oder intrinsische Motivation aus der Institution heraus. Das andere war natürlich schon ein gewisser Anstoß durch die Exzellenzinitiative, weil wir auch da bemerkten: Es wird ein großer Wert auf wissenschaftlichen Nachwuchs gelegt. Oder sagen wir mal was anderes: Die Exzellenzinitiative bot uns die Möglichkeit, den Druck ein Stück in die Organisation weit hineinzugeben. Wir haben das dankbar aufgenommen, dass da diese Anforderung kam und offene Türen eingetreten wurden, auch wenn wir nicht so sehr erfolgreich waren mit der Exzellenzinitiative; aber das ist ein anderes Thema. Es hat in der Institution sehr viel bewirkt.“ (GH)

Das Hauptinteresse für die Umstellung der Datenerfassung war jedoch nicht die frühzeitige Erfassung der Promovierenden, sondern eine effektivere Datenverwaltung in Abstimmung aller Prozessbeteiligten: *„Die Schwierigkeit ergibt sich bei einzelnen Fakultäten, dass man merkt, dass die, die vorher eingesetzte, individuelle Dokumentation des Verfahrens parallel immer noch pflegen.“* (GH) Der Interviewpartner macht neben aller Werbung und Begeisterung für das System der Online-Registrierung und -Verwaltung sehr deutlich, dass die damit verbundenen Anstrengungen komplex und massiv waren.

„Es ist ein ausgesprochen arbeitsaufwendiges Projekt gewesen. Hätte ich das vorher gewusst, hätte ich das wahrscheinlich nicht gemacht. Die größte Herausforderung war am Anfang, überhaupt erst mal den Status quo zu erheben. Wie promoviert man an der Universität? Dazu haben wir Gespräche geführt mit allen Fakultäten, mit allen, die beteiligt waren. Es war ein enormes, heterogenes und hyperkomplexes Bild. Am Ende, wenn man dem gerecht wird, treibt das lediglich die Kosten höher, weil man dann für zehn Fakultäten zehn verschiedene Dokumentvorlagen erstellt, um den individuellen Anforderungen gerecht zu werden. Man könnte noch viel mehr vereinheitlichen [im elektronischen Verwaltungssystem]. In einem Unternehmen würde man das nie so komplex machen, wie wir das hier gemacht haben. Die würden sich an den Kopf greifen. An der Uni ist man auf Partizipation angewiesen. Das System [der Universität] ist so aufgebaut. Das muss man berücksichtigen und dann müssen auch Einzelfälle behandelbar sein. Das ist in unserem [elektronischen Verwaltungs-]System gegeben.“ (GH)

Dass es eines längeren Atems bedarf, bis der Systemwandel sich wirklich vollzogen hat, zeigt sich auch anhand der Interviews mit den Vertretern der Fakultäten.

„Ich habe auch gemerkt, dass manche das ganz anders machen. Die machen das, wie sie es vor Einführung des elektronischen Systems gemacht haben: ihr eigens System mit den ganzen Akten und Listen. Und die nehmen dann einmal die Promotionsakte, wenn der Promotionsprozess vorbei ist, wenn die Akte dann zur Archivierung geht, und tragen das alles nach. Das ist natürlich mühselig und man hat nichts davon, weil es nicht auf dem aktuellsten Stand ist." (IJ)

Zusammenfassend lässt sich über die Universität F sagen, dass sie mit der strukturierten, zentralen, frühzeitigen Erfassung von Promovierenden im Sample am weitesten fortgeschritten und hinsichtlich ihrer Zielsetzung von mehr Transparenz und Effizienz für alle Prozessbeteiligten einerseits und der frühzeitigen Erfassung von Promovierenden andererseits sehr erfolgreich ist. Sichtbar wird in diesem Fall aber auch, dass es ohne ein hohes Maß an Partizipation sowie Lern- und Veränderungsbereitschaft aller Prozessbeteiligten nur schwer vorangeht und dass das neue System dort am besten funktioniert, wo es auch als sinnvoll und nützlich akzeptiert wird. An Stellen hingegen, an denen das neue System nach alter Manier bedient wird, bringt es nicht die gewünschten Ergebnisse. An Universität F wird deutlich, dass eine sensible Passung zwischen technischem System, den bestehenden Gepflogenheiten und einer bis an die Grenzen der Ineffizienz führenden Integration der Akteure ohne einfache Top-Down-Regeln entscheidend für die erfolgreiche Implementation des Erfassungssystems ist.

2.7 Fazit

Der kleine Vergleich zwischen den sechs Universitäten zeigt, dass einige Universitäten mit der Erfassung der Promovierenden, der Etablierung eines effizienten Workflows und der Einbeziehung aller relevanten Akteursgruppen deutlich weiter vorangeschritten sind als andere und daher als Inspiration und Modell dienen können. Sie haben dabei Spielräume genutzt, die sich auch unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnen. Deutlich wurde auch, dass die Einführung und Weiterentwicklung einer systematischen Doktorandenerfassung nicht ohne universitätsinterne Impulsgeber zu denken ist – sei es in Gestalt von Graduierteneinrichtungen oder stark engagierter Einzelpersonen. Die Graduierteneinrichtungen übernehmen insofern eine Schlüsselrolle, als sie stark in die universitätsübergreifende Kommunikation zur Erfassung der Promovierenden eingebunden sind. Gleichwohl scheint ein Teil des Erfolgsrezepts im Zusammenwirken der verschiedenen Akteure zu liegen. Daher ist die Unterstützung der Universitätsleitung zwar eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Erfolgsbedingung. Schließlich ist erkennbar, dass „Rückenwind" in Form externer Anforderungen – sei es durch die Exzellenzinitiative, internationale Einbindungen oder die jeweilige Landespolitik – Einigungs- und Durchsetzungsprozesse beschleunigen kann.

Die deutlichen Unterschiede, die in den „Steckbriefen" ersichtlich wurden, verweisen neben den höchst unterschiedlichen Entwicklungsständen der jeweiligen Universitäten auch auf einen enorm hohen Kommunikationsbedarf. Das große Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch wurde auch im Zuge der Interviewdurchführung deutlich. In den Interviews selbst, aber auch im Anschluss an die Gespräche wurden von den Interviewten Rückfragen gestellt und neue Modelle laut angedacht. So schrieb ein Interviewpartner zum Beispiel einige Tage nach dem Interviewtermin:

„Zwei Anregungen habe ich übrigens aus unserem Gespräch mitgenommen: Ich habe die Promotionsakten nach ‚Kateileichen' untersucht und tatsächlich auch zwei gefunden, und wir haben jetzt verpflichtend für alle neuen Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung." (IJ)

Eine andere interviewte Person schrieb einige Tage nach dem Treffen:

„Sie haben mir in unserem Gespräch mitgeteilt, dass es der [anonymisierten Universität] gelungen ist, die Doktorandinnen und Doktoranden fast vollständig zu erfassen. Wäre es möglich, dass Sie mir eine Kontaktperson in [der Stadt der anonymisierten Universität] nennen, mit der ich mich in Verbindung setzen könnte. Wir würden gern Näheres über das Prozedere in [der Stadt der anonymisierten Universität] erfahren." (BA)

Zu den Ingredienzien des Erfolgsrezepts gehört offenbar weiterhin eine grundlegende Bestandsaufnahme des Status quo. Erfassungspraxen sind nicht nur historisch gewachsen und lokal eingebettet; sie beinhalten auch kreative und vielfältige Auslegungen des normativen Rahmens. Daher sind Promotionsordnungen zwar Anhalts- und Orientierungspunkte, aber keineswegs Beschreibungen der tatsächlichen Erfassungspraxis von Promovierenden.

Nur am Rande ist in den Interviews eine weitere Problemdimension aufgetaucht: der Umstand, dass die Promotion – auch dies historisch gewachsen und nach Fachgebieten sehr unterschiedlich – zwischen lokalen Praxen und Standards sowie universitätsübergreifenden, disziplinären Qualitätsanforderungen aufgehängt ist. Unmittelbar deutlich wird dies in der Benotungspraxis von Promotionen, die sehr deutliche Hinweise auf lokale Noteninflationen offenbaren (vgl. Hauss et al. 2012: Kap. 2).

Schließlich wurde deutlich, dass eine Veränderung der Erfassungspraxis auch eine Machtdimension berührt. Die Frage, ob Erfassungen mit mehr Transparenz, Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit oder mit Überwachung, Kontrolle und unkalkulierbaren Leistungsindikatoren assoziiert werden, hängt in hohem Maße von einer vertrauenswürdigen Kommunikation über die Verwendung der Daten ab. Die einzelnen Argumente und Perspektiven verweisen auf komplexe Beziehungskonstellationen innerhalb der Hochschulen und sollten in ihrer Komplexität und Widersprüchlichkeit ernst genommen werden.

Der Prozess von Datenerhebung, -übermittlung, -abgleich und -verwendung wird von den Gesprächspartnern nicht nur als technisch-organisatorisches Problem wahrgenommen, sondern auch als ein datenschutzrechtliches Graufeld, das von hoher Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit des Informationsaustausches gekennzeichnet ist. Zusammen mit den nur schwer kalkulierbaren finanziellen und personellen Ressourcen, die für die Implementierung und den Betrieb moderner elektronischer Erfassungssysteme notwendig sind, üben diese Unsicherheitszonen eine deutliche „Bremswirkung" auf die Umsetzung von Doktorandenerfassungssystemen aus.

3. Literatur

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2006): Förder-Ranking 2006. Institutionen – Regionen – Netzwerke. DFG-Bewilligungen und weitere Basisdaten öffentlich geförderter Forschung. Weinheim: Wiley-VCH- Verlag.

Haus, Kalle / Kaulisch, Marc (2011): Auswahlverfahren an Graduiertenschulen. Eine explorative Studie. In: Jutta Wergen (Hg.): Forschung und Förderung. Promovierende im Blick der Hochschulen. 1. Aufl. Münster, Westf: Lit, S. 69-83.

Hauss, Kalle / Kaulisch, Marc / Zinnbauer, Manuela / Tesch, Jakob / Fräßdorf, Anna / Hinze, Sybille / Hornbostel, Stefan (2012): Promovierende im Profil: Wege, Strukturen und Rahmenbedingungen von Promotionen in Deutschland. Ergebnisse aus dem ProFile-Promovierendenpanel (=iFQ-Working Paper No. 13). Berlin.

Hornbostel, Stefan (2009): Promotion im Umbruch – Bologna ante Portas, in: Martin Held, Gisela Kubon-Gilke, Richard Sturn (Hg.): Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, Band 8, Bildungsökonomie in der Wissensgesellschaft. Marburg: Metropolis Verlag, 213-240.

Rehn, Torsten (2011): Hochschulabschlüsse im Umbruch. Studium und Übergang von Absolventinnen und Absolventen reformierter und traditioneller Studiengänge des Jahrgangs 2009. Hannover: HIS.

Sondermann, Michael / Sigmon, Dagmar / Scholz, Anne-Marie / Hornbostel, Stefan (2008): Die Exzellenzinitiative: Beobachtungen aus der Implementierungsphase. (=iFQ-Working Paper No. 5), Bonn.

Statistisches Bundesamt (2012): Promovierende in Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Im Internet: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/Promovierende5213104109004.pdf;jsessionid=CCF6E09514AECEBDC072B61F8DE22C65.cae1?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 26.10.2012)

Strauss, Anselm L. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. 2. Aufl. München: W. Fink.

Strübing, Jörg (2004): Grounded theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. 1. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

4. Abkürzungsverzeichnis

GeiSoz = Geistes- und Sozialwissenschaften
WiWi = Wirtschaftswissenschaften
ReWi = Rechtswissenschaften
LeWi = Lebenswissenschaften
HuMed = Humanmedizin
MathNat = Mathematik und Naturwissenschaften
Ing = Ingenieurwissenschaften
LwNat = Lebens- und Naturwissenschaften
unklar = Fachzuordnung unklar

5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Promotionsordnungen nach Zeitraum ihres Erlasses 54

Tabelle 1: Änderungen und Alter der Promotionsordnungen 55
Tabelle 2: Regelungen zur Immatrikulation allgemein 56
Tabelle 3: Immatrikulationsvorschriften nach Fächern 56
Tabelle 4: Immatrikulationsregelungen an Graduierteneinrichtungen 57
Tabelle 5a: Immatrikulationsregelungen an Graduierteneinrichtungen nach Fachzuordnung 58
Tabelle 5b: Immatrikulationsregelungen für Beschäftigte 58
Tabelle 6: Zeitpunkt der Immatrikulation im Regelfall 59
Tabelle 7: Zeitpunkt der Immatrikulation an Graduierteneinrichtungen 60
Tabelle 8: Registrierung vor Anmeldung zum Prüfungsverfahren 61
Tabelle 9: Immatrikulation und Registrierung im Regelfall 61
Tabelle 10: Immatrikulation und Registrierung für Promovierende an Graduierteneinrichtungen 62
Tabelle 11: Zeitpunkt der Registrierung im Regelfall 63
Tabelle 12: Zeitpunkt der Registrierung für Promovierende in Graduierteneinrichtungen 63
Tabelle 13: Angaben zur Bearbeitungszeit in Promotionsordnungen 64
Tabelle 14: Kursphase als geregelte Bestandteile der Promotionsordnungen 64
Tabelle 15: Stelle der Registrierung im Rahmen des Prüfungsverfahrens 65
Tabelle 16: Regelungen der Annahme eines Doktoranden zur Promotion 66
Tabelle 17: Immatrikulation und Annahme eines Doktoranden zur Promotion im Regelfall 66
Tabelle 18: Registrierung und Annahme eines Doktoranden zur Promotion 67
Tabelle 19: Regelungen zur Betreuung ab Promotionsbeginn 68
Tabelle 20: Regelung zur Promotion ohne Betreuung allgemein 68